J.can. Un. 620 Gaertner, C.
87c ~~No 96~~
1549

Das besondere österreichische Kirchenrecht in Aphorismen

von

Corbinian Gärtner,

Benedictiner und Professor.

Salzburg, 1807.

In der Mayrischen Buchdruckerey und Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Seit dem das Herzogthum Salzburg und das Fürstenthum Berchtoldsgaden der österreichischen Monarchie einverleibt sind, ist das Studium des besondern österreichischen Kirchenrechtes Bedürfniß für jeden Staats- und Kirchendiener der erwähnten Länder. Eigentlich für diese und für meine Schüler sind die gegenwärtigen Aphorismen bestimmt. Nicht jeder kann sich größere Werke anschaffen, oder auch nur lesen. Nebst dem bewirken dergleichen Compendien einen schnellen Ueberblick, und man kann sich darin leicht Raths erhohlen. Indeß, wer tiefer eindringen will, muß nicht nur die Sammlungen von Gesetzen in publico ecclesiasticis fleißig durchgehen, sondern auch die österreichischen Schriftsteller über das canonische Recht lesen, deren Grundsätze der Staat sanctionirt hat, indem er verordnete, nach denselben zu lehren. Ich habe vorzüglich des Con-

Consistorialcanzlers Rechberger Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes, Linz bey Haslinger 1807 benutzt, weil es, was mir bekannt ist, das neueste und brauchbareste Werk über diesen Gegenstand ist. Meine Aphorismen sind in der That nur ein Auszug aus diesem Werke, der indessen meinen Landesleuten und Schülern eben jetzt nothwendig ist. Wiederhohlungen waren hie und da nicht wohl zu vermeiden. Ein Paar Register werden diese Aphorismen für den täglichen Gebrauch noch bequemer machen.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Quellen des particulären österreichischen Kirchenrechtes Seite 1.

Kirchenregierungsrecht.

A Inneres.

I. Von der Kirchengewalt überhaupt. — — 5
II. Welchen Kirchengewalt zusteht. — — 6
III. Von Concilien. — — — — 7
IV. Primatialrechte.
a) Wesentliche. — — — — 8
b) Zufällige. — — — — 9
c) Streitige. — — — — 11
V. Von Declarationen Römischer Congregationen. 16
VI. Von Nuncien. — — — — 17

VII. Von

Seite

VII. Von Bischöfen. — — — — 17

VIII Von Generalvicarien. — — — 17

IX. Von Landdechanten. — — — 18

X. Von Capiteln. — — — — 18

XI. Von Prälaten, die keine Bischöfe sind. — 20

XII. Von Pfarrern. — — — — 20

B Aeusseres Kirchenregierungsrecht.

I. Von dem wechselseitigen Verhältnisse der Kirche zum Staate und des Staats zur Kirche überhaupt. — — — 21

II. Vom Verhältnisse der Kirche zum Staate insbesondere — — — — 24

III. Vom Verhältnisse des Staats zur Kirche insbesondere. — — — — 26

IV. Vom Verhältnisse der Kirche zu fremden Religionspartheyen. — — — 32

V. Wie man sich gegen diejenigen zu verhalten hat, welche von der katholischen Religion zu einer andern übertreten. — 37

VI. Wie sich die Katholiken gegen die Akatholiken betragen sollen. — — — 41

Kir-

Seite

Kirchenprivatrecht.

A Personenrecht.

I. Von den Candidaten zu dem Clericalstande. 48
II. Von den Verbindlichkeiten und Privilegien der Geistlichen. — — — — 54
III. Von Ordensgeistlichen. — — — 60
VI. Von Beneficien und Kirchenämtern überhaupt. 75
V. Von Beneficien und Kirchenämtern insbesondere. — — — — 77
A Von der Pfarreinrichtung in Oesterreich seit dem Jahr 1783. — — 77
B Von Erledigung und Wiederbesetzung der Beneficien. — — — — 89

B Sachenrecht.

I. Von gottesdienstlichen Handlungen. — 100
II. Von gottgeweihten Sachen und von frommen Stiftungen. — — — — 107
III. Von der Ehe. — — — — 113
IV. Von Kirchengütern überhaupt. — — 137
V. Von Einkünften der Geistlichen und ihrem Vermögen. — — — — 143
VI. Von Gütern und Einkünften der Gotteshäuser. — — — — 159

C Kla-

Seite

C Klagenrecht.

I. Vom Verfahren bey kirchlichen Streit- und Strafsachen. — — — 169

II. Von Kirchenstrafen und Kirchenverbrechen. 174.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Quellen des particulären Oesterreichischen Kirchenrechtes.

§. 1.

Zu den Quellen des besonderen Oesterreichischen Kirchenrechtes a) zählt man 1) die k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis, 2) die vorgeschriebenen Vorlesbücher über das Kirchenrecht, 3) die wirklich bestehende Observanz.

a) Unter Oesterreich begreift man hier nur diejenigen Oesterreichischen Erbländer, welche im Wesentlichen eine gleiche Verfassung haben, und unter gleichen Gesetzen stehen. Die Hungarischen Provinzen nimmt man daher davon aus.

§. 2.

Die reichhaltigste Quelle des particulären Oesterreichischen Kirchenrechtes sind die k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis.

Kirchliche Gegenstände, die auf den Staat irgend einen Bezug haben, werden publico-ecclesiastica genannt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Consistorien müssen, die ihnen von der Landesstelle zugefertigten Verordnungen in geistlichen Sachen dem untergeordneten Clerus ohne Zeitverlust wörtlich, ohne Abkürzung oder Zusätze, kund machen. 28. Jän. 1782, 4. Jän. 1783.

Verordnungen, welche blos weltliche Gegenstände betreffen, machen die Landesstellen, nicht die Consistorien, bekannt. 4. Febr. 1784.

Diese Generalien werden den Dechanten, mittelst der Kreisämter zur weiteren Beförderung an die ihnen untergeordneten Geistliche zugesendet. 31. Dec. 1786.

Alle Klostervorsteher haben ein eigenes Buch mit der Aufschrift, k. k. Verordnungen *in publico-ecclesiasticis*, zu halten, in denselben alle genau einschreiben, und im Speisesaale zum Gebrauche liegen zu lassen; ferner alle erhaltene Verordnungen dem Convente bekannt zu machen, den Tag der Kundmachung in dem nähmlichen Buche aufzuzeichnen, und, um diese Gesetze den Klostergeistlichen noch tiefer einzuprägen, jährlich die Publikation dieser Verordnungen wiederhohlen zu lassen, und wiederum den Tag derselben anzumerken: widrigenfalls unterliegen sie einer Strafe von 100 Ducaten für die Armen. 15. Jun. 1782, 13. May 1783.

Auch alle Pfarrer müssen die landesfürstlichen Verordnungen in ein eigenes Buch eintragen, darüber ein Register halten, und beydes zur Einsicht und Belehrung der Curaten und Capläne, dann zum Gebrauche und Fortsetzung für jeden Nachfolger hinterlassen. Die Dechante haben bey der jährlichen Visitation auf die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Buches zu sehen. 11. März 1780.

Damit sich aber auch die jungen studierenden Geistlichen mit den landesherrlichen Verordnungen in publico-

eccle-

ecclesiasticis bekannt machen können, so müssen alle an die Consistorien erlassene höchste Verordnungen dem Lehrer der Pastoraltheologie mitgetheilt werden, welcher dieselben insgesammt seinem Nachfolger zu übergeben hat. 16. Aug. 1785.

In Rücksicht auf die Schüler der Pastoraltheologie wird den Bibliothekaren der Universitäten und Lyzeen aufgetragen, daß sie sich die sowohl bereits existirenden, als noch nachfolgenden Sammlungen der allerhöchsten Verordnungen in pub. ecclesiast. beyschaffen sollen. 16. Aug. 1785. a)

a) Sammlungen von Verordnungen in publ. eccl. kenne ich folgende:

Paul. Joseph. Riegger Corpus juris eccles. Bohem et Austr. Wien bey Kurzböck 1770.

Sammlung der k. k. Verordnungen in publ. eccl. Wien bey Trattner. 1784 — 1805. 12 Theile.

A. Julius Cäsar Nationalkirchenrecht Oesterreichs. Grätz bey Weingand 1788 — 91. 6 Bände.

§. 3.

Die durch ausdrückliche Gesetze vorgeschriebenen Vorlesbücher über das Kirchenrecht müssen deßhalb als eine Quelle des particulären österreichischen Kirchenrechtes angesehen werden, weil der Staat dadurch, daß er sie vorschreibt, die darin vorgetragenen Grundsätze als die seinigen erkennt, und allgemein anerkannt wissen will.

Schon durch eine Verordnung vom 11. Nov. 1769 wurden eigene gedruckte Theses ex jure ecclesiastico zum Gebrauche für die öffentlichen Prüfungen vorgeschrieben.

Dann erschien im Jahre 1776 die Synopsis juris eccles. publ. et priv., quod per terras hereditarias Imperatricis M. Theresiae obtinet und es wurde befohlen, daß

bey öffentlichen Vertheidigungen aus dem Kirchenrecht keine anderen Sätze, als solche, welche in dieser Synopsi zu finden sind, gewählt werden sollen. Auch soll in den öffentlichen Schulen und in den Klöstern kein Satz dagegen behauptet, und kein anderes Lehrbuch, als die Institutiones Pauli Rieggeri, gebraucht werden. 5. Oct. 1776.

In der Folge wurde das Jus eccleſ. universum von Joseph Pehem als Vorlesbuch vorgeschrieben. 24. Sept. 1784.

§. 4.

Endlich sind die österreichischen Observanzen in Kirchensachen eine Quelle des particulären österreichischen Kirchenrechts.

Indessen nach dem österreichischen Gesetzbuche 1. Th. 1. Hauptst. 9. — 14. §. hat keine Gewohnheit Kraft in Sachen, welche zur Gesetzgebung des Staates geeigenschaftet sind, oder worüber Privaten nichts verfügen können. Auch gilt keine Gewohnheit in Sachen, welche in Gesetzen entschieden sind. Nur dann hat eine Gewohnheit Statt, wenn ein Gesetz zwar die Hauptsache entscheidet, sich aber in Ansehung der Nebenpunkte auf das Herkommen beruft.

§. 5.

Kein Geistlicher darf zu den höhern Weihen zugelassen werden, der nicht bey der Prüfung aus dem Kirchenrecht die erste Classe erhalten hat.

Das Kirchenrecht macht einen Hauptgegenstand der für die geistlichen Pfründen vorgeschriebenen Concursprüfungen aus.

Das Zeugniß aus dem Kirchenrecht ist auch für alle jene Civilämter nothwendig, bey welchen überhaupt die juristischen Studienzeugnisse gefordert werden.

Kirchenregierungsrecht.

A Inneres.

I. Von der Kirchengewalt überhaupt.

§. 1.

Die Kirchengewalt ist eine blos geistliche Gewalt, sowohl in Hinsicht, auf den Zweck, als in Hinsicht auf die Mittel.

§. 2.

Die Kirchenvorsteher können ihre hierarchische Gewalt nur gebrauchen, um die Gläubigen durch Unterricht in den Religionslehren, durch Ausspendung der Sacramente, und Einprägung ächter Moral zum Selenheile zu leiten.

§. 3.

Ihre Mittel bestehen in Lehren, Ermahnungen; reichen diese nicht hin: so können sie die Halsstärrigen von der Theilnahme an den Sacramenten, an den gottesdienstlichen Handlungen, oder ganz aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausschließen. Ist der Widerspenstige zugleich ein Diener der Kirche; so kann er auch seines Amtes entsetzt werden.

§. 4.

Die Kirchenvorsteher können indessen alles verfügen, was nothwendig ist, um den Zweck der Kirche zu erreichen. Sie können gebiethen, was die Gottesverehrung nach

nach Jesu Vorschriften befördert, und verbiethen, was derselben zuwider ist.

§. 5.

Immer müssen die Kirchengesetze dem Zwecke der Kirche entsprechen, wenn sie giltig seyn sollen. Selbst die Disciplinargesetze müssen zum Zwecke führen. Da jedoch die Umstände und Bedürfnisse der Gemeinden sehr verschieden sind, und daher Gesetze, welche für die eine angemessen sind, für die andern unanwendbar seyn können, so ist es dem Geiste der Kirche und der Natur der Kirchengewalt gemäß, daß, wenn neue allgemeine Disciplinargesetze ergehen, ihre Giltigkeit für die Particularkirchen von der Gutheißung eines jeden einzelnen Bischofs abhange. Ferner da in der Kirche das Heil der Individuen nicht dem Wohl der ganzen kirchlichen Gesellschaft geopfert werden darf, so können Disciplinargesetze für die Einzelnen nicht verbindlich seyn, bey welchen sich es zeigt, daß sie ihnen auf dem Weg der Tugend mehr hinderlich als beförderlich seyen, oder daß sie ihre Gesundheit zerstören. Doch fordert es die Ordnung und die Unterwürfigkeit, die man der Kirche schuldig ist, daß in solchen Fällen die Einzelnen von der geistlichen Obrigkeit Dispens verlangen. Auch muß Aergerniß vermieden werden. Endlich hört die Verbindlichkeit der kirchlichen Disciplinargesetze auf, wenn sie mit höhern Pflichten in Collision kommen.

II. Welchen Kirchengewalt zusteht.

§. 1.

Die höchste Kirchengewalt hat Jesus allen Aposteln verliehen. Doch hat Petrus den Primat unter den Aposteln erhalten.

§. 2.

Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe. Sie haben ihre Gewalt unmittelbar von Gott. Nachfolger des heiligen Petrus ist der Bischof zu Rom. Die höchste Gewalt gebührt demnach, der Gesammtheit der Bischöfe, nicht dem Primas allein.

§. 3.

Die Untrüglichkeit in Glaubenssachen ist nur der Gesammtheit der Bischöfe eigen.

III. Von Concilien.

§. 1.

Das Recht, allgemeine Kirchenversammlungen zu veranstalten, steht in der Regel dem Primas zu. Indeß sind alle Bischöfe einverstanden, daß eine allgemeine Synode gehalten werden soll; so können sie sich eigenmächtig versammeln.

§. 2.

Jedem einzelnen Bischof steht es zu, selbst die Schlüsse der allgemeinen Synoden in Disciplinarsachen mit den besondern Verhältnissen, dem Charakter, der Denkungsart, den Rechten und Gewohnheiten seines ihm untergeordneten Volkes zu vergleichen, und im Falle eines Widerspruches die Kundmachung und Ausführung solcher Canonen zu unterlassen.

§. 3.

Die Uebereinkunft aller Bischöfe ausser einem Concilium hat die nähmliche Kraft sowohl in Glaubenssachen

als

als in Disciplinarsachen, welche die Beschlüsse allgemeiner Synoden haben.

IV. Von Primatialrechten.

a) Wesentliche.

§. 1.

Der Primas kann fordern, daß alle Particularkirchen mit ihm in Gemeinschaft leben.

§. 2.

Allgemeine Synoden kann der Pabst, wenn es die Umstände erfordern, zusammen berufen, denselben entweder in Person oder durch Abgeordnete präsidiren; hat er einer allgemeinen Synode weder durch Abgeordnete noch in Person beygewohnt, so kann er den Schlüssen einer solchen Synode betreten; ist es zweifelhaft, ob eine Synode unter die rechtmäßigen oder allgemeinen zu zählen sey, so kann er hierüber eine Erklärung geben. Endlich steht es ihm zu, die Beschlüsse der allgemeinen Synoden kund zu machen, und die Befolgung derselben zu betreiben.

§. 3.

Der Primas kann von allen Bischöfen Berichte über den Zustand ihrer Kirchen einhohlen.

§. 4.

Legaten abordnen.

§. 5.

Die Beobachtung der Canonen betreiben.

§. 6.

§. 6.

Eine Folge hievon ist, das oberste Devolutions-recht.

§. 7.

Endlich kann er auch provisorische Glaubens- und Disciplinar-Decrete ergehen lassen.

b) Zufällige.

§. 1.

Nur allmählig und spät hat der Pabst das Recht erlangt, die Wahlen oder Ernennungen der Bischöfe zu bestätigen, oder ihre Postulationen zuzugeben oder abzuweisen.

§. 2.

Bischöfe von einem Bisthum zu einem andern zu übersetzen.

§. 3.

Die Wahl oder Ernennung eines Coadjutors mit dem Rechte, dem Bischof zu folgen, zu erlauben.

§. 4.

Den neu gewählten Bischöfen einen Eid der Treue abzufordern.

§. 5.

Die Abdankung der Bischöfe anzunehmen.

§. 6.

Die Bischöfe ihres Amtes zu entsetzen.

§. 7.

§. 7.

Neue Bisthümer zu errichten, Bisthümer zu vereinigen oder zu zerstücken.

§. 8.

Appellationen anzunehmen.

§. 9.

Verstorbene zu canonisiren, und

§. 10.

Neue Orden zu bestätigen.

§. 11.

In den österreichischen Staaten darf von den Bischöfen kein Coadjutor, auch ohne Recht dem Bischof zu folgen, verlangt werden, ohne vorläufigen landesherrlichen Consens. 23. May 1782.

§. 12.

Der Eid, den die neuen Bischöfe dem Pabst schwören, darf nur unbeschadet der höchsten Souverainitätsrechte, und der Unterthanspflichten und nur in dem ächten Sinne der professionis canonicae verstanden werden. Auch müssen die Bischöfe noch vor Ablegung des päbstlichen Eides, ja unmittelbar nach ihrer Ernennung einen besondern Eid der Treue dem Landesfürsten nach einer bestimmten, in Frankreich schon früher üblichen Formel schwören. 1. Sept. 1781. 16. Sept. 1782.

§. 13.

Appellationen nach Rom haben in Oesterreich nur dann Statt, wenn im Lande ein Judicium delegatum aufgestellt ist. Deßhalb wurde in Ansehung der Processe in Ehesachen den 26. März 1782 — damahlen waren sie noch den geistlichen Gerichten überlassen — verordnet, daß, wenn ein solcher Streit bereits vom Bischof und in der zweyten Instanz vom Metropolitan entschieden ist, und zwey gleichförmige Urtheile gesprochen worden sind, so soll keine weitere Berufung mehr Statt haben. Seyen aber die Urtheile verschieden, so sey ein Judicium delegatum von solchen Geistlichen aufzustellen, die an den Urtheilen der vorigen Instanzen keinen Antheil gehabt haben, und von diesem Judicio delegato soll man dann nicht weiter appelliren dürfen. Habe aber ein Metropolit, oder ein exemter Bischof in der ersten Instanz und sein Judicium delegatum in der zweyten gesprochen, und seyen zwey ungleiche Urtheile erfolgt, so könne der Metropolit oder Bischof, im Falle sich die Partheyen nicht zu frieden stellen, um ein Judicium delegatum im Rom ansuchen, wozu jedoch allemahl ein in Oesterreich residirender Bischof gewählt werden müsse. 15. Oct. 1782.

§. 14.

Ohne landesherrliche Erlaubniß darf man in Rom keine neuen Feste oder Andachten suchen. 30 Sept. 1782.

c) Streitige.

Die Curialisten leiten aus einer absoluten Machtvollkommenheit, welche sie dem Pabst zuschreiben, noch folgende Primatialrechte ab:

§. 1.

§. 1.

Der Pabst sey an keine Canonen gebunden.

§. 2.

Er habe mit den Bischöfen Concurrentem jurisdictionem.

§. 3.

Er ertheile allen Bischöfen Gewalt und Gerichtsbarkeit, und könne sie daher in ihrer Gewalt und Gerichtsbarkeit beschränken. Aus dem Grunde könne er Exemtionen, Beneficien, Dispensen verleihen; Gelübde auflösen, geistliche Stiftungen in andere umändern, vorbehaltene Sünden und Censuren lossprechen und Ablässe geben.

§. 4.

Allein es ist Pflicht für die Bischöfe, daß sie von ihrem ursprünglichen Recht Gebrauch machen, sobald der Nichtgebrauch der Kirche und den Gläubigen nachtheilig ist. Und im Falle diese Pflicht eintritt, kann gegen diesen Gebrauch der ursprünglichen Rechte keine Observanz, keine Verjährung eingewendet werden.

§. 5.

Daß die Einschränkungen der bischöflichen Gewalt die Bischöfe in der Leitung der ihnen untergebenen Rechtgläubigen hindere, gestehen die Päbste stillschweigend dadurch ein, indem sie den Bischöfen sogenannte Facultäten ertheilen.

§. 6.

Diese Facultäten sind weiter nichts als päbstliche Vollmachten, welche den Bischöfen durch die Römische Datarie und Pönitentiarie in der Absicht gegeben werden, damit sie in gewissen vorbehaltenen, oder als vorbehalten angenommenen Fällen authoritate sumae sedis einschreiten dürfen. Es sind diese Fälle auf 22 vermehrt worden a).

a) S. Gaertner Corp. jur. eccl. nov. Tom. II. p. 435.

§. 7.

Auch den österreichischen Bischöfen werden diese Facultäten nebst der Bestätigungsbulle zugefertigt. Zwar wurde den 4ten Sept. 1781 den Bischöfen aufgetragen, von ihrer ihnen von Gott anvertrauten Gewalt Gebrauch zu machen, indem dem Staate sehr daran liege. Allein unter dem 11. May 1782 wurde den Bischöfen, welche Anstand nehmen ihre Gewalt auszuüben, wieder erlaubt, die Facultäten in Rom nachzusuchen. Doch sollen sie sich dieselben auf ihre Lebenszeit geben lassen, und die erhaltenen sollen sie (nach einer Verordnung vom 26. Aug. 1782) der Regierung znm Placetum regium überreichen.

§. 8.

Die Exemtionen sind alle ohne Ausnahme, als dem Staate nachtheilig aufgehoben. 11. Sept. 1782.

§. 9.

Päbstliche Reservationen der Beneficien haben keine Statt. 7. Oct. 1782.

§. 10.

Was insbesondere die Ehedispensen betrifft, so ist am 4. Sept. 1781 den Bischöfen aufgetragen worden, in canonischen Ehehindernissen aus eigener Macht zu dispensiren, und unter dem 25. Oct. 1781 ist dieser Auftrag auch auf die geheimen Ehehindernisse ausgedehnt worden. Allein den 11. May 1782 wurde den Bischöfen, welche Anstand nehmen, wieder erlaubt, sich die Befugniß im 3ten und 4ten Grad auch mit Adelichen und Wohlhabenden dispensiren zu dürfen, von Rom zu hohlen, mit dem, daß sie sich dieselbe auf die Lebenszeit einräumen lassen.

§. 11.

Durch das Ehepatent vom 16. Jän. 1783 bekam jedoch die Sache eine ganz andere Gestalt. Der Staat brachte sein Recht, in Ehesachen Verfügungen zu treffen, wieder in Ausübung. Nach der Vorschrift des Ehepatents vom 16. Jän. 1783 sollen die Gesuche um Dispensen in verbothenen Verwandtschaftsgraden zuerst dem Landesfürsten vorgelegt werden, und nach der von ihm erhaltenen Erlaubniß, dürfen sich die Brautpaare an ein geistliches Gericht wenden. Später — 8. Febr. 1790 — wurde verordnet, daß, wenn der Bischof authoritate ordinaria dispensirt hat, alsdenn die landesherrliche Erlaubniß, welche die höchste Landesstelle geben könne, zur Trauung erfolgen soll, mit der Clausel, im Falle der Bischof aus eigener Macht dispensirt hat. Hält aber der Bischof eine päbstliche Dispens für nothwendig, so muß eine besondere landesherrliche Bewilligung gesucht werden, und diese wird nur gegeben, wenn die päbstliche Dispens unentgeltlich bewirkt werden kann. Bey geheimen Ehehindernissen kön=

können entweder die Bischöfe dispensiren, oder sich für die Bittsteller an die Pönitentiarie wenden. 13. April 1783. 10. Jul. des nähml. Jahrs.

§. 12.

Kraft einer k. k. Verordnung vom 25. Jän. 1782 werden auch die Gesuche der Ordenspersonen beyderley Geschlechts, um Auflösung der Ordensgelübde, an die Ordinariate angewiesen.

§. 13.

Die Trienter Synode hat die Gewalt, geistliche Stiftungen abzuändern, den Bischöfen eingeräumt. Urban der VIII. hat in der Folge (1625) erklärt, daß die seit der Trienter Synode geschehenen Meßstiftungen hievon ausgenommen, und dem päbstlichen Stuhle vorbehalten seyen. Allein diese Verordnung ist in Oesterreich nicht angenommen, und unter dem 28ten October 1786, werden die Ordinariate angewiesen, sich bey allen Gesuchen über Verminderung der Stiftmeßen an die Trienter Synode zu halten.

§. 14.

Selbst Bischöfe haben zuweilen Verbrecher zur Absolution nach Rom gewiesen. Das mag Gelegenheit gegeben haben, zu diesem in der ältern Kirche ganz unbekannten Primatialrecht. Die meisten Fälle, die sich der Pabst zur Absolution vorbehalten hat, hat er sich in der Bulla coenae vorbehalten. Da nun diese Bulle in Oesterreich nicht anerkannt ist, so wurde den 14. April 1781 verordnet, daß, indem die vom päbstlichen Stuhle den Bischöfen ertheilten Facultäten dispensandi et absolvendi,

wor=

worunter auch die Facultas absolvendi a casibus reservatis in Bulla coenae enthalten ist, die Obligationem observantiae ex receptione voraussetzen, eine solche Voraussetzung aber schlechterdings nicht geduldet werden kann, die Ordinarii diese auf ein falsches suppositum gegründete Facultates absolvendi als null und nichtig ansehen sollen.

§. 15.

Vermöge eines Hofdecrets vom 7. May 1782 mußten alle Ablaßbreven den Regierungen, um das Placetum regium zu erhalten, eingesandt werden. Für die Zukunft wurde den 15. Oct. 1782. verordnet, daß die Ablaßgesuche jedesmahl den Bischöfen vorläufig zur Untersuchung vorgelegt werden sollen, finden sie die Gesuche unnothwendig, so seyen die Ablaßwerber sogleich abzuweisen. Glauben aber die Bischöfe, daß hinreichende Beweggründe zur Ansuchung eines Ablasses vorhanden seyen; so muß doch noch der Consens des Landesherrn begehrt werden.

V. Von Declarationen Römischer Congregationen.

Die Declarationes Römischer Congregationen, wenn sie gleich in authentischer Form ausgefertigt sind, und allgemein lauten, haben doch für die Particularkirchen keine verbindliche Kraft, wenn sie nicht gehörig angenommen und promulgirt sind. Dieß ist gewiß auch von dem Röm. indice librorum prohibitorum zu verstehen. Nach einer Verordnung vom 14. May. 1781 hat man sich in Bezug auf erlaubte und unerlaubte Bücher sowohl

von

von Seite des Clerus als von Seite des Laienstandes überhaupt an die Vorschriften der k. k. Büchercensur zu halten.

VI. Von Nuncien.

Kein päbstlicher Nuncius darf Gerichtsbarkeit ausüben.

VII. Von Bischöfen.

§. 1.

Alle Hirtenbriefe und Schreiben, welche die Bischöfe in ihren Sprengeln an den Clerus zu erlassen gesinnt sind, wenn sie damit zu etwas verbinden wollen, und wenn solche Befehle die ganze Diöces oder auch nur einen Theil derselben betreffen, müssen vor der Ausfertigung oder Kundmachung der Regierung zur Einsicht und Genehmigung übergeben werden. Den 17. März 1791 §. 3. und 5.

§. 2.

In Oesterreich leitet der Staat die Verwaltung des Kirchenvermögens. Dessen ungeachtet sind die Regierungen angewiesen bey allen Gegenständen, welche auf das Kirchenvermögen Bezug haben, das Gutachten des Bischofs einzuhohlen. 23. Hornung 1793.

VIII. Von Generalvicarien.

Bey den in Oesterreich neu errichteten Bisthümern war anfangs für das Generalvicariat eine eigene Präben-

de bestimmt. In der Folge ist man davon abgegangen. Dermahlen ist jeder Bischof befugt, sich einen Generalvicar zu wählen, welcher bey dem Consistorium den Vorsitz und das Direktorium zu führen hat. Jedoch muß der Gewählte vom Hofe die Bestätigung bekommen.

IX. Von Landdechanten.

§. 1.

Die Landdechante haben nebst andern das Recht, die neuen Pfarrer der Pfarrgemeinde vorzustellen, und zu installiren. Dafür ist die Taxe auf einen Ducaten beschränkt. 2. Nov. 1784.

§. 2.

Der neue Schulplan überträgt den Dechanten die Aufsicht über die deutschen Schulen ihres Decanalbezirkes. Für die jährliche Visitation können sie von der Kirche, wohin die Schule gehört, fünf Gulden begehren.

X. Von Capiteln.

§. 1.

Die Capitelstatuten, wenn sie die nachfolgenden Capitularen verbinden sollen, müssen vom Landesregenten bestätigt seyn.

§. 2.

Es darf keiner zu einer Domherrnstelle gewählt werden, welcher nicht wenigstens 10 Jahre in der Seelsorge gestanden ist, und sich darin vorzüglich ausgezeichnet hat. 22. Oct. 1785.

§. 3.

§. 3.

Die bey einigen Capiteln überhäufte Anzahl der Domherren wurde dahin beschränkt, daß bey den Erzbisthümern höchstens 12, und bey den Bisthümern höchstens 8 Domherren, die Dignitarien mit eingerechnet, bestehen sollen. 2. Febr. 1787.

§. 4.

Der Gebrauch, vermöge dessen ein neu eintretender Domherr das erste Jahr Carenz an den Fructibus grossis leiden, und ein Gastmahl oder Tafelgeld bezahlen mußte, wurde allgemein abgestellt. 16. Aug. 1787.

§. 5.

Die Dignitarien der Domcapitel gehören zu den Ständen jeder Provinz. 6. F. 1787.

§. 6.

Nach dem neuesten Schulplane ist der Domscholasticus, und wo dieser bereits ein anderes Amt bekleidet, ein anderer aus den Domcanonicern zugleich Oberaufseher über die deutschen Schulen und Referent in Schulsachen bey dem bischöflichen Consistorium.

§. 7.

In den österreichischen Erbstatten hat nur das Domcapitel zu Ollmütz das Recht den Bischof zu wählen.

XI. Von Prälaten, die keine Bischöfe sind.

§. 1.

In Oesterreich gibt es keine Prälaten, welche vere jurisdictionem quasi episcopalem haben.

§. 2.

Die Verbindung mit auswärtigen Ordensgeneralen, jene quoad suffragia et preces ausgenommen, ist ganz aufgehoben. 24. März 1781. In die Stelle der Ordensgenerale sind die Bischöfe eingetreten. 2. April 1802.

XII. Von Pfarrern.

Gewisse Rechte räumt den Pfarrern der Staat ein: dahin gehört a) die Verwaltung des Vermögens der ihnen anvertrauten Kirchen in Gemeinschaft mit der weltlichen Vogtey, b) die unmittelbare Leitung des deutschen Schulwesens, und die Aufsicht über die Lehrer bey den Pfarrschulen, c) die Leitung der Armenversorgungsanstalten in ihrer Pfarr, d) überhaupt die Sorge, für die Beförderung verschiedener öffentlicher und gemeinnütziger Anstalten, und für die Befolgung der in dieser Hinsicht bestehenden Gesetze, bey ihrer Pfarrgemeinde.

B. Aeußeres Kirchenregierungsrecht.

I. Von dem wechselseitigen Verhätnisse der Kirche zum Staate und des Staats zur Kirche überhaupt.

§. 1.

Kirche und Staat sind zwey selbstständige, von einander unabhängige Gesellschaften. Sie haben deßhalb nicht gleiche Rechte. Die Unabhängigkeit besteht blos darin, daß keine die andere in der Ausübung ihrer wesentlichen Rechte stören darf.

§. 2.

Jede Particularkirche existirt in einem Staate. Ob schon sie also in Beziehung auf ihren eigenen Zweck, in so ferne blos die Frage ist, was diesen Zweck befördert oder hindert, selbstständig und vom Staate unabhängig ist: so ist sie doch, in so ferne sie im Staate existirt; auf bürgerliche Rechte und Freyheiten Anspruch macht, und auf den Staatszweck Einfluß hat, wie jede andere im Staate existirende Gesellschaft, von demselben abhängig, der Staatsoberaufsicht, den Staatsgesetzen und den allgemeinen bürgerlichen Lasten unterworfen.

§. 3.

Der Staat für sich gehört zu keiner bestimmten Religionsgesellschaft, indem das in dem Vereinigungs- oder Unterwerfungsvertrage nicht liegt. Daß sich der Regent und die Staatsbürger zu irgend einer bestimmten Kirche bekennen, ist blos Zufall. So wie sie sich nicht immer zu dieser Kirche bekennt haben, so können sie sich in der

Folge

Folge wieder zu einer andern bekennen. Der Staat existirt also nicht in der Kirche. Der Regent bekennt sich nicht als Regent, sondern als Privat zu irgend einer bestimmten kirchlichen Gesellschaft. Er hängt demnach nur als Privat, nicht als Regent von der Kirche ab, zu welcher er sich bekennt. Der Staat, als solcher, weil er zur Kirche nicht gehört, ist von ihr ganz unabhängig.

§. 4.

Auch der katholische Regent kann als Regent, der Regel nach, nicht mehr und nicht weniger Pflichten haben, als der unkatholische.

§. 5.

Der Staat hat die kirchlichen Handlungen, in Beziehung auf den Staatszweck, zu beurtheilen.

§. 6.

Kirchliche Geschäfte, welche nach dem Urtheile des Staats weder einen unmittelbaren noch mittelbaren Bezug auf den Staatszweck haben, sind reine kirchliche Geschäfte. Eben so bürgerliche Geschäfte, welche gar keinen Bezug auf den Zweck der Kirche haben, sind reine bürgerliche Geschäfte. Gemischte Geschäfte haben immer, sowohl auf den Zweck der Kirche, als auf den Zweck des Staats, Beziehung. Allein solche Geschäfte können nun für den Zweck der Kirche wesentlich seyn, oder nicht wesentlich. Wesentlich ist nur das, was sich auf göttliche Einsetzung und Anordnung gründet, alles übrige ist nicht wesentlich, zufällig.

§. 7.

Reine kirchliche Geschäfte gehören ausschließlich in das Gebieth der Kirchengewalt. Diese kann indessen keine andere Mittel zur Ausführung derselben gebrauchen, als Ermahnung, und Ausschließung von der Gemeinschaft. Reine bürgerliche Geschäfte gehören ausschließlich in das Gebieth der Staatsgewalt. Diese kann ihre Verfügungen durch physische Zwangsmittel geltend machen. Gemischte Geschäfte, wenn sie in Ansehung des Gegenstandes, den sie betreffen, trennbar sind, gehören, in so ferne der Gegenstand ein kirchlicher ist, zur Kirchengewalt, in so ferne er ein bürgerlicher ist, zur Staatsgewalt. Sind sie aber nicht trennbar, so muß man unterscheiden, ob das Geschäft für den Kirchenzweck nothwendig, wesentlich ist oder nicht. Im erstern Falle kann der Staat mit der Kirche nie in Collision kommen. Was unserer göttlichen Religion wesentlich ist, kann dem Staate nie nachtheilig seyn. Was hingegen nicht wesentlich ist, kann die Kirche nicht verlangen, wenn es nach dem Urtheile des Staats, der bürgerlichen Gesellschaft schädlich ist.

§. 8.

Die Regel, daß der Kirchenzweck, als der vornehmere, dem Staatszwecke vorzuziehen sey, hat nur Anwendung, wenn von wesentlichen Gegenständen unserer Religion die Frage ist.

§. 9.

Bey zufälligen Dingen, wenn sie auch unterbleiben, leidet der Kirchenzweck nicht. Er kann allemahl durch Mittel erreicht werden, welche der Staat erlaubt. Uebrigens

gens hat der Staat allerdings bey Beurtheilung, ob und in wie ferne etwas dem Staate nachtheilig sey, auch den Vortheil mit in Anschlag zu bringen, den der Staat davon hat, wenn der Zweck der Kirche erreicht wird.

II. Vom Verhältnisse der Kirche zum Staat insbesondere.

§. 1.

Die Kirche darf sich nie erlauben, auch nur mittelbare Eingriffe in die Staatsgewalt zu wagen.

§. 2.

Die Kirche hat in blos bürgerlichen Sachen keine gesetzgebende Gewalt. Die Gesetze, welche sie in dergleichen Sachen, wie z. B. über Testamente, Verträge u. s. w. gemacht hat, gelten nur, weil man sie angenommen hat. Höchstens kann die Kirche bestimmen, was den Sittengesetzen gemäß, oder nicht gemäß sey.

§. 3.

Die Kirche darf keine Civilsache, unter dem Vorwande, sie sey in gewisser Hinsicht auch eine geistliche, vor ihr Tribunal ziehen.

§. 4.

Die Kirchencensuren haben an sich keine Civilwirkungen. Diese hat blos der Regent zu bestimmen. Eben deßhalb hat in Oesterreich keine Excommunication Kraft oder bürgerliche Wirkung über einen Unterthan ohne landesherrliche Genehmigung. Die Untersuchung über ein Vergehen, wogegen die Strafe der Excommunication

Statt

Statt haben soll, soll von zwey geistlichen und zwey weltlichen Commissarien geschehen: dann soll das Urtheil der Bischof fällen, ehe es aber publicirt wird, soll es zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. 17. Jun. 1775. Eben so ist es den Seelsorgern verbothen, eigenmächtig, ohne Vorwissen, und Bewilligung der Regierung, äußerliche oder öffentliche Kirchenstrafen zu decerniren. 27. Febr. 1779. Auch ist es blos der landesherrlichen Erlaubniß zuzuschreiben, daß die Kirche über strafbare Geistliche bey mindern Vergehungen, worauf keine Criminal- oder Civilstrafen bestimmt sind, gewisse zeitliche Strafen, als canonisches Gefängniß, Fasten u. dgl. verhängen kann.

§. 5.

Personal- und Real-Immunität der Geistlichen sind blos landesherrliche Privilegien. In Oesterreich hat die Personalimmunität ganz aufgehört. Es sind gegenwärtig alle Clericer in Civilgeschäften blos den weltlichen Gerichtsstellen, und zwar nach der neuesten Verordnung, den Landrechten einer jeden Provinz unterworfen.

§. 6.

Doch hat die Kirche gerechten Anspruch auf Schutz vom Staate, im Falle sie auf irgend eine Art von Privaten gekränkt wird. Glaubt sie, vom Staate gekränkt zu seyn, so kann sie nur Vorstellungen machen, Bitten einreichen.

§. 7.

Ueber die Person des Regenten, wenn er sich zur katholischen Religion bekennt, hat die Kirche zwar die

nähm-

nähmlichen Rechte, welche sie über andere Rechtgläubige hat. Allein sie kann ihn über Staatsgeschäfte nie zur Verantwortung ziehen. Und ihn wegen Privatvergehungen mit Censuren zu belegen, ist durchaus nicht räthlich, selbst für die Kirche gefährlich.

§. 8.

Endlich hat die Kirche, wie jeder Unterthan, die Pflicht, zum Wohl des Staates beyzutragen, und dasselbe auf alle Art zu befördern.

III. Von Verhältnisse des Staats zur Kirche insbesondere.

§. 1.

Der Staat hat keine eigentliche geistliche Gewalt, (jus in sacra). Wohl aber

§. 2.

Hat er das höchste Aufsichtsrecht über alles, was in der Kirche vorgeht, (jus supremae inspectionis). Ferner

§. 3.

Kann er alles aufheben, als null und nichtig erklären, was etwa von Seite der Kirche zum Schaden des Staates geschehen ist, oder verbiethen, was gegen das Wohl des Staates geschehen könnte, (jus cavendi). Das Wesentliche unserer heiligen Religion kann dem Staate nie nachtheilig seyn. Endlich

§. 4.

§. 4.

Hat der Staat das oberste Vogteyrecht über die im Staate existirenden Kirchen. Deshalb

§. 5.

Gebührt dem Staate das Genehmigungsrecht in Ansehung aller Verfügungen, welche die Kirche bekannt machen will, jus placeti regii, vel regii exequatur.

§. 6.

Dieses Genehmigungsrecht haben auch die, ihrer Gottseligkeit wegen bekannten, Regenten Oesterreichs von jeher ausgeübt, wie es die im Oesterreichischen Codex befindlichen Rescripte Ferdinand III. und Leopold I. darthun. Durch die neuern Verordnungen vom 12. Sept. 1767, 20. März 1781 und 17. März 1791 wurde dasselbe noch näher bestimmt. Nicht nur neue päbstliche Bullen, und Constitutionen müssen, ehe sie angenommen und kund gemacht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, sondern auch alle vorhergegangenen päbstlichen Anordnungen, so bald man davon Gebrauch machen will. Ja selbst die bereits mit Gutheissung der Regierung publicirten päbstlichen Anordnungen haben nur so lange Kraft, als der Staat nicht das Gegentheil bestimmt. Von dieser Regel sind jedoch ausgenommen, die von der römischen Pönitentiarie ertheilten Lossprechungen, wenn sie das Gewissen betreffen, Gefahr auf Verzug haftet, und Beschämung derjenigen Personen zu besorgen ist, welche sie angehen. 23. Jul. 1782. Auch die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Hirtenbriefe und Befehle, sie mögen die ganze Diöces oder nur einen Theil derselben betreffen,

der

der landesherrlichen Prüfung zu unterwerfen. 20. Febr. 1782. 2. April 1784. 17. März 1791.

§. 7.

Aus dem nähmlichen Grunde fließt das Recht des Regenten, die Verbindungen seiner Unterthanen, in so ferne sie zur wesentlichen Verfassung der Kirche nicht gehören, und dem Staate nachtheilig seyn können, zu beschränken. Der Regent kann daher die Exemtionen der Ordensgeistlichen, und ihre Abhängigkeit von auswärtigen Ordensgeneralen aufheben. Ja, wenn es die Umstände erfordern, so kann er verlangen, daß seine Unterthanen von der Verbindung mit auswärtigen Diöcesen frey, und einheimischen zugetheilt werden. Eben so kann er auch eine für seine Unterthanen bequemere Eintheilung der selbst inländischen Diöcesen und Pfarreyen begehren.

§. 8.

Der Landesregent ist ferner berechtigt, die Vollmachten der päbstlichen Legaten, ehe sie angenommen werden, zu prüfen, dieselben in ihren Verrichtungen zu beobachten, und sie, wenn es nothwendig ist, in die gehörigen Schranken zurück zu weisen, oder wohl gar zu entfernen.

§. 9.

Die Rechtgläubigen können sich an den Landesfürsten wenden, wenn sie von den Vorstehern der Kirche widerrechtlich — via facti, non servato juris ordine — gekränkt werden. (Recursus ad principem in caussis ecclesiasticis, vel Appellatio tamquam ab usu potestatis ecclesiasticae). Nach den österreichischen Verordnungen, sollen

sollen die Klagen gegen geistliche Vorgesetzte, welche Disciplinargegenstände betreffen, bey dem Consistorium, und nur dann bey einer landesherrlichen Stelle angebracht werden, wenn über Saumsal oder Unbilligkeit des Consistoriums selbst billige Klage Statt hat. 20. Jul. 1782. 11. April 1786. 17. März 1791. Nimmt eine geistliche Obrigkeit Sachen an, oder mischt sie sich in Sachen, welche an das geistliche Forum gar nicht gehören; so muß entweder an die weltliche Behörde eine Anzeige geschehen, oder es muß die Einwendung des incompetenten Gerichtsstandes gebraucht werden.

§. 10.

Der Regent kann und soll als Vogt der Kirche für einen zweckmäßigen Religionsunterricht Sorge tragen. In dieser Hinsicht soll er über die öffentlichen Religionsvorträge in der Kirche, über den Religionsunterricht der Kinder in der Schule, und über den Unterricht der Candidaten zum geistlichen Stande in den theologischen Wissenschaften wachen. Zwar hat er nicht über die Religionslehre selbst zu urtheilen, wohl aber kann er die Religionslehrer anhalten, daß sie ja nichts vortragen, was offenbar der reinen, wahren Religion Jesu, oder was den Rechten und dem Wohl des Staates zuwider ist.

§. 11.

Als Vogt kann er ferner die Befolgung der Kirchencanonen betreiben, und die der Religionsausübung, und der Kirche nachtheiligen Mißbräuche abstellen.

§. 12.

Zufällige Religionsgebräuche z. B. zu viele Feyertage, Processionen, Wahlfahrten, Abendandachten u. dgl. können auf das Staatswohl in mancher Rücksicht einen nachtheiligen Einfluß haben. Der Landesherr ist daher befugt, solche Religionsübungen zu beschränken. Hingegen kann er auch zum Wohl des Staats gottesdienstliche Handlungen befehlen. Er kann Dankfeste veranstalten, wenn Siege errungen worden sind, oder wenn Gefahren, womit der Staat bedroht worden ist, glücklich abgewendet worden sind. Eben so kann er öffentliche Gebethe, Processionen, Bußtage anordnen, wenn Landplagen drohen.

§. 13.

Da es der Staatsgewalt allein zukömmt, rechtliche Bestimmungen zu geben, und die unter den Staatsbürgern entstehende Streitigkeiten zu entscheiden; so kann der Ehevertrag in rechtlicher Hinsicht nur von der Staatsgewalt Normen erhalten. Nur von ihr hängt es ab, festzusetzen, wer befugt seyn soll, diesen Vertrag einzugehen, und unter welchen Bedingungen er als giltig angesehen werden könne. Auch die über die Ehen entstehende Streitigkeiten gehören blos vor weltliche Tribunale. Ehepatent vom 16. Jän. 1783. Nur in moralischer Hinsicht und als Sacrament gehört die Ehe in das Gebieth der Kirchengewalt.

§. 14.

Der Landesfürst ist es seinem Lande eben sowohl, als der in seinen Staaten existirenden Kirche schuldig, alle in seiner Macht stehende Mittel anzuwenden, um Religions-

strei-

streitigkeiten im Keim zu ersticken. In der Absicht kann er den streitenden Theilen Stillschweigen gebiethen, bis von der allgemeinen Kirche, als dem höchsten Richter in Glaubenssachen, die Entscheidung erfolgt, Religionscollegien veranstalten, Nationalconcilien zusammenrufen, oder die Berufung einer allgemeinen Synode einleiten.

Den 4. März 1781 und 11. May 1782 wurde verbothen, über die in der Bulle Unigenitus enthaltenen Propositionen, so wie überhaupt über Molinistische oder Jansenistische Sätze öffentlich zu disputiren.

§. 15.

Der Staatsregent ist berechtigt, fremde Glaubensgenossen in sein Gebieth aufzunehmen, diesen, und den bereits im Staate lebenden die Ausübung ihrer Religion so lange zu gestatten, als dieselbe dem Staate unschädlich ist, sowohl in Hinsicht auf ihre Grundsätze als in Hinsicht auf ihren Gottesdienst.

§. 16.

In Betreff der geistlichen Personen ist er befugt, ihre Anzahl zu beschränken, wenn sie sich zu sehr vermehrt, Eigenschaften und Bedingungen zum Antritte des geistlichen Standes, und zur Erlangung geistlicher Aemter vorzuschreiben, und sie zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Er kann ferner das zur giltigen Ablegung der Ordensgelübde erforderliche Alter bestimmen, die Zahl der Klöster oder deren Mitglieder vermindern, sie ihren Regeln gemäß reformiren, und für das Wohl der Kirche und des Staats gemeinnützig machen. Bey der Wahl der Kirchenvorsteher kann er denjenigen eine aus-

schlie-

schließende Stimme geben, von welchen mit Grunde zu besorgen ist, daß sie ihre Macht zum Nachtheile des Staats mißbrauchen, oder die Dienste, die der Staat von ihnen zu erwarten berechtigt ist, nicht leisten würden. Dieses Ausschließungsrecht (jus dandi exclusivam) pflegen die katholischen Monarchen auch bey den Wahlen der Römischen Päbste auszuüben.

§. 16.

Die höchste Civilgewalt kann alle im Staate liegenden Güter besteuren, und über dieselben das eminente Eigenthumsrecht ausüben. Eben diese Rechte hat sie folglich auch über die Kirchengüter. Ja, sie ist berechtigt, über die gute Verwaltung der Kirchengüter besondere Aufsicht zu haben, die Veräußerung derselben ohne vorhergehende Bewilligung zu verbiethen, und zweckmäßige Vorschriften zu geben, wie und durch wen dieselben ihrer Bestimmung gemäß verwaltet werden sollen. Sie kann aber auch den Erwerb den geistlichen Gemeinheiten untersagen, Amortizationsgesetze ergehen lassen.

IV. Vom Verhältnisse der Kirche zu fremden Religionspartheyen.

§. 1.

Wo der Staat irgend einer fremden Religionspartheу das freye Religionsexercitium ertheilt hat, da ist auch die Kirche in ihrem Verhalten gegen dieselbe an die hierüber bestehenden Staatsgesetze gebunden. Sie kann weder die fremden Glaubensgenossen in der Ausübung der ihnen

ihnen zugestandenen Rechte stören, noch zu ihrer Bekehrung solche Mittel gebrauchen, welche die Gesetze mißbilligen.

§. 2.

Den jüdischen Religionsgenossen war von jeher in den österreichischen Staaten eine Art von Duldung zugestanden. Sie können ihre Religion und deren Gebräuche befolgen, in so ferne sie nicht gesetzwidrig sind. Man darf daher ihre Kinder, ohne den Willen ihrer Eltern, nicht taufen, wenn sie auch in Gefahr sind, zu sterben. Wer dagegen handelt, bezahlt zur Strafe 1000 Ducaten, oder wer diese nicht bezahlen kann, muß ein halbes Jahr im Kerker büßen. 12. April 1787. Kein Judenkind darf vor dem 18ten Jahre getauft werden, es wäre denn, daß es auf dem Todbette aus eigenem Antriebe die Taufe begehrte, und ein Alter erreicht hätte, in welchem man das Gute vom Bösen zu unterscheiden im Stande ist. 30. Oct. 1789. Von dieser Verordnung darf man mit Dispens der Regierung nur dann abweichen, wenn das Judenkind das 14te Jahr zurückgelegt hat. In andern Fällen muß allemahl die höchste Bewilligung gesucht werden. 21. Oct. 1791. Wenn der jüdische Vater zur katholischen Religion übertritt, so können alle seine Kinder beyderley Geschlechts, welche die Annos discretionis noch nicht haben, katholisch erzogen und getauft werden. Wenn aber nur die Mutter katholisch wird, so hat das keine Wirkung auf die Kinder, ausgenommen, der Vater geht mit Tod ab, und es ist kein Großvater vorhanden, der die Kinder übernähme. In diesem Falle kann die Mutter die Kinder katholisch erziehen, welche die Annos discretionis noch nicht erreicht haben. 19. Febr. 1790 a).

a) Die Verfassung der jüdischen Gemeinden in Böhmen, wo sie am zahlreichsten sind, ist durch eine eigene Verordnung vom 3. Aug. 1797 bestimmt worden.

§. 3.

Die Religionsbegünstigungen, welche die Protestanten in den österreichischen Erbstaaten zu genießen haben, gründen sich nicht auf den Westphälischen Frieden, sondern auf das Toleranz-Edict von 1781. Dieses Edict ist in der Folge durch verschiedene Verordnungen in Ansehung der Lutheraner, Calvinisten, und nicht unirten Griechen näher bestimmt, und erörtert worden. Was in allen diesen Gesetzen zu finden ist, läßt sich auf folgende Hauptgrundsätze reduciren.

a) Es wird den Akatholiken ein privatum religionis exercitium eingeräumt, ausgenommen sie haben schon ehedem ein Religionis exercitium publicum gehabt. In diesem Falle soll es dabey bleiben.

b) Die katholische Religion soll indessen immer einen ausgezeichneten Vorzug haben, weil sie die Religion des größern Theils der Staatsbürger ist.

c) Der Uebergang der Katholiken zu einer fremden Religionsparthey soll nie eine Folge der Unwissenheit seyn; deßhalb soll derselbe nur nach einem vorläufigen Unterricht erlaubt seyn.

d) Den Akatholiken wird jede Art von Proselytenmacherey nachdrücklich verbothen.

e) Katholiken und Akatholiken sollen in Ruhe und Eintracht zusammen leben.

§. 4.

§. 4.

Die Akatholiken haben hauptsächlich folgende Begünstigungen zu genießen:

1.) Für 100 Familien oder 500 Personen kann ein Bethhaus und eine Schule errichtet werden.

2.) Ihre Geistlichen können sie, wenn sie krank sind, besuchen, ihnen das Abendmahl reichen. Die, welche sterben, dürfen öffentlich und feyerlich begraben werden.

3.) Sie können sich eigene Schullehrer bestellen. Doch stehen dieselben unter der Schuldirection, und die Gemeinden müssen ihre Schullehrer selbst nähren.

4.) Auch können sie sich ihre Pastoren und Popen selbst wählen, wenn sie dieselben selbst besolden. Im Falle aber die Obrigkeit den Unterthalt der Geistlichen über sich nimmt, so hat sie das Recht, denselben zu präsentiren.

5.) Uebrigens haben die Akatholiken das Recht, Realitäten zu kaufen; sie sind fähig, Bürger und Meister zu werden; sie können zu akademischen Würden gelangen; ja, mit Dispens können sie sogar zu Civilämtern befördert werden.

§. 5.

Die kirchlichen Geschäfte der Protestanten werden in Oesterreich durch die vom Staate bestellten protestantischen Consistorien geleitet. Diese haben die gewählten oder ernannten Pastoren zu bestätigen. In Streitsachen, welche die protestantische Religion betreffen, haben die politischen Stellen einer jeden Provinz, mit Zuziehung eines oder mehrerer Pastoren oder Theologen, zu entscheiden,

aber nur nach den Grundsätzen der protestantischen Religion haben sie zu entscheiden. Von einem solchen Bescheide kann an die Hofstelle der Recurs ergriffen werden.

§. 6.

Den Akatholiken ist nur ein Privatreligionsexercitium gestattet. Daher sollen ihre Bethhäuser keine Thürme, keine Glocken, und keinen Eingang von der Gasse haben. Die Zehende und Stolgebühren sind den katholischen Pfarrern vorbehalten, welche auch allein berechtigt sind, die Trau= Tauf= und Todtenbücher zu führen. Ist der Vater ein Katholik, so müssen alle Kinder katholisch erzogen werden. Ist er aber ein Akatholik, so werden die Knaben nach der Religion des Vaters, und die Mädchen nach der Religion der Mutter erzogen. Der katholische Seelsorger hat das Recht, die akatholischen Kranken zu besuchen, und ihnen seine Dienste anzubiethen.

§. 7.

Den Akatholiken ist jede Art von Beschimpfung der katholischen Religion nachdrücklichst untersagt.

§. 8.

Schon Gespräche über Religion sind in den Wirthshäusern, und bey andern Zusammenkünften verbothen.

§. 9.

Die Akatholiken dürfen keinem Katholiken den Zutritt zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen gestatten, welcher nicht nach erhaltenem Unterrichte einen Meldzettel a) vorzeigen kann. Selbst dem Privatunterricht der aka=

tho=

tholischen Prediger darf kein Katholik beywohnen. 28. Aug. 1784.

a) S. unten V. §. 1.

§. 10.

Bey Processionen, beym Versehen der Kranken, oder wo immer den Akatholiken das Hochwürdigste zu Gesichte kömmt, sollen sie entweder mit abgedecktem Haupte ruhig vorübergehen, oder in bescheidener Stellung den Vorübergang abwarten, oder sich entfernen. 9. Sept. 20. Dec. 1783.

V. Wie man sich gegen diejenigen zu verhalten hat, welche von der katholischen Religion zu einer andern übertreten.

§. 1.

Als die Toleranz eingeführt wurde, mußten sich diejenigen, welche zur protestantischen Religion übergehen wollten, bey ihrer Ortsobrigkeit in Gegenwart eines geistlichen Commissärs darüber erklären. Solche Erklärungen wurden angenommen bis 1. Jän. 1783. Wer seit dem die Erklärung von sich giebt, daß er zur protestantischen Religion übertreten wolle, muß von seinem Pfarrer zuerst sechs Wochen hindurch neuerdings in der katholischen Religion unterrichtet werden. Verharrt ein solcher dessen ungeachtet bey seinem gefaßten Einschluß, so muß ihm der Pfarrer darüber ein Zeugniß, und die Ortsobrigkeit über das ihr vorgelegte Zeugniß einen Meldzettel, das ist, einen Zettel, womit er sich bey der protestantischen Kirche

melden kann, geben. 23. 30. April 1783. 25. Jul. 1785 b).

b) S. IV. §. 9.

§. 2.

Derjenige, welcher noch unterrichtet wird, ist als ein Katholik anzusehen, folglich, wenn er während der Unterrichtszeit in eine gefährliche Krankheit verfällt; so darf ihm nicht der akatholische, sondern der katholische Religionslehrer beystehen. 3. Jul. 1783.

§. 3.

Während des Unterrichts soll der katholische Pfarrer ja keine rauhe, harte, beleidigende Worte brauchen, oder in Drohungen und Schmähungen ausbrechen. Sanftmuth und christliche Liebe sollen ihn allein leiten, mit Würde und Gelassenheit soll er Gottes Wort vortragen. 30. Apr. 1783.

§. 4.

Es ist nicht nothwendig, daß dergleichen Personen sich den ganzen Tag im Pfarrhofe aufhalten, zwey oder drey Unterrichtsstunden sind hinreichend.

§. 5.

Denjenigen, welche bereits eine Zeit einen solchen Unterricht erhalten haben, kann in der Folge diese Zeit eingerechnet werden. 13. Febr. 1787.

§. 6.

Auch mehrere können zu gleicher Zeit zu diesem Unterricht zugelassen werden, 7. May 1787.

§. 7.

§. 7.

Dienstbothen und andere Leute, welche von einer Pfarr in die andere wandern, und sich für Protestanten ausgeben, müssen der Herrschaft so wohl als dem Pfarrer den erhaltenen Meldzettel aufweisen. Regierungsverordnung von Oesterreich ob der Enns. 2. Oct. 1798.

§. 8.

Kinder, welche die Annos discretionis bereits erreicht haben, sind wie Erwachsene zu betrachten, und können sich eine Religion selbst wählen. Ob sie aber die Annos discretionis erreicht haben, das soll aus ihren Geistesfähigkeiten, erworbenen Kenntnissen und andern Umständen ermessen werden.

§. 9.

Wollen Kinder mit ihren akatholischen Eltern nicht leben, wollen sie der Gefahr, ihre Religion zu verlieren, ausweichen, und deßhalb nur unter Katholiken leben; so soll es sorgfältig untersucht werden, ob sie hinreichende Fähigkeit, und auch vollkommene Freyheit haben, sich selbst eine Religion zu wählen. Ist dieß der Fall, so können solche Kinder, sie mögen Jahre haben, welche sie wollen, in keiner andern Religion erzogen werden, als in der katholischen. Widrigenfalls aber können sie, so lange sie noch nicht sui juris sind, ihren Eltern und Anverwandten nicht entzogen werden. 28. März 1782. a)

a) In Ansehung derjenigen Unterthanen, welche der Religion wegen emigrirt sind, und von denen Kinder zurückgeblieben und katholisch erzogen sind, ist eine Ausnahme gemacht worden. Es wurde nähmlich verordnet, daß zwar solche Unterthanen binnen Jahr und Tag zurückkehren können; aber die

in-

inzwischen katholisch erzogenen Kinder soll man ihnen nicht gleich zurückstellen, wegen offenbarer Gefahr, sie möchten verführt werden; sondern in jedem Falle soll besonderer Bericht erstattet werden, damit weder die Billigkeit verletzt, noch die gehörige Sorgfalt ausser Acht gelassen werde. 14. Jul. 1785.

§. 10.

Eheliche Kinder von bereits akatholischen Eltern, folgen der Religion ihrer Eltern, wenn beyde der akatholischen Religion zugethan sind.

§. 11.

Bey gemischten Ehen sind, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder katholisch zu erziehen. Ist aber der Vater ein Protestant, und die Mutter katholisch; so sind die Knaben protestantisch und die Mädchen katholisch zu erziehen. 13. Oct. 1781.

§. 12.

Wenn von akatholischen Eheleuten ein Theil bey Lebzeiten des andern oder nach dessen Tode zur katholischen Religion zurückkehrt, so müssen, wenn der Vater katholisch geworden ist, alle noch unmündige Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Ist aber nur die Mutter katholisch geworden, so dürfen nur die noch unmündigen Mädchen in der katholischen Religion erzogen werden. 21. Dec. 1781.

§. 13.

Sind die Eltern allererst zu einer akatholischen Religion übergegangen, so muß man wieder zwischen unmündigen und mündigen unterscheiden. Die erstern folgen nach

nach der bereits bestimmten Norm der Religion ihrer Eltern. 28. Aug. 1786. Die letztern, indem sie bereits Unterricht in der katholischen Religion erhalten haben, müssen auch ferner in die katholische Schule und Christenlehre geschickt werden. Wollen sie in der Folge bey reiferem Alter zu einer andern Religion übergehen, so müssen sie wie Erwachsene behandelt, das ist, sechs Wochen neuerdings in der katholischen Religion unterrichtet werden. 2. May 1788. 2. Oct. 1798.

§. 14.

In Betreff der unehelichen Kinder bestehen ganz eigene Normen. Will der protestantische Vater eines unehelichen Kindes, dasselbe in seiner Religion erziehen; so muß er sich gleich bey der Taufe als Vater angeben, widrigenfalls wird er nimmermehr gehört, (11. Febr. 1796) sondern, wenn die Mutter das Kind ernähren kann, so kann sie es in ihrer Religion erziehen. Muß aber der Staat für den Unterhalt des Kindes sorgen, so läßt er es in der katholischen Religion erziehen. 4. Jul. 1796. Dem Sinne dieser Verordnung gemäß, müssen auch Findelkinder, wenn sie der Staat verpflegen muß, katholisch erzogen werden. Adoptirt indessen ein Protestant ein solches Kind, so kann er es in seiner Religion erziehen, wenn es zur Zeit der Adoption noch unmündig gewesen ist.

VI. Wie sich die Katholiken gegen die Akatholiken betragen sollen.

§. 1.

Die Katholiken dürfen die Akatholiken in ihren Religionsfreyheiten auf keine Art stören, und im bürgerlichen Leben

Leben sollen sie zwischen Glaubensgenossen und Nichtglaubensgenossen keinen Unterschied machen.

§. 2.

Die Geistlichen haben sich bey Religionsvorträgen aller anzüglichen Ausdrücke und Schmähungen zu enthalten. 2. Jän. 1782.

§. 3.

Besuchen akatholische Kinder katholische Schulen, so muß man ihnen erlauben wegzugehen, so oft der Religionsunterricht gegeben wird. 25. Aug. 1782.

§. 4.

Nachforschungen nach ketzerischen Büchern, sind den Geistlichen auch in Ansehung katholischer Häuser nicht erlaubt. 17. Nov. 1784.

§. 5.

Die Bischöfe sollen vorzüglich für diejenigen Gegenden, wo Protestanten mit Katholiken gemischt leben, brauchbare Seelsorger wählen, und zeichnen sich solche mehrere Jahre aus, so soll ihrer bey Beförderungen vorzüglich bedacht werden. 12. Nov. 1804.

§. 6.

Katholische Seelsorger dürfen ungerufen jeden Akatholiken, der gefährlich krank liegt, besuchen: dürfen aber nicht zudringlich seyn, und müssen sich gleich entfernen, wenn sich der Kranke ihres Beystandes nicht bedienen will. 31. Jän. 1782.

§. 7.

§. 7.

Wo Akatholiken keinen eigenen Kirchenhof haben, da muß ihnen die Beerdigung ihrer verstorbenen Glaubensgenossen im katholischen Kirchhofe gestattet werden, doch soll in einem solchen Falle das Singen akatholischer Lieder und die Leichenrede unterbleiben. 31. Dec. 1783. 8. Jän. 1784.

§. 8.

Die Aufgebothe vor den Ehen akatholischer Brautleute müssen so wohl in den katholischen Pfarrkirchen, als in den nichtkatholischen Bethhäusern geschehen. 10. May 1784.

§. 9.

Akatholiken sollen bey katholischen Taufen auf eine gute Art von der Taufpathenstelle entfernt werden. 25. Jun. 1801. Doch können sie immer als Zuschauer oder wohl auch als Zeugen dabey erscheinen. 10. Jul. 1802.

§. 10.

Wo akatholische Prediger ordentlich angestellt sind, da steht es diesen zu, die Taufen, Trauungen, und Begräbnisse ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen. Doch müssen sie jeden solchen Fall dem katholischen Pfarrer sogleich anzeigen, damit er jeden in das Trau- Tauf- oder Todtenbuch nach den Rubriken eintragen kann, welche vorgeschrieben sind. Sie (die akatholischen Prediger) mögen dann auch zu ihrer Privatnotiz eben solche Verzeichnisse führen. 13. Jän., 22. Febr. 1782. 19. Jul. 1784.

§. 11.

§. 11.

Die bey Katholiken gesetzmäßigen Stolgebühren müssen auch von den Akatholiken in jedem vorkommenden Falle dem katholischen Pfarrer entrichtet werden. 13. Oct. 1781.

§. 12.

Den katholischen Schullehrern hingegen sind sie, wenn sie eigene Schulen haben, keine Beyträge zu machen schuldig. 13. May 1782.

§. 13.

Auch die Naturalabgaben haben sie nur ihrem eigenen Schullehrer zu entrichten. 26. Jun. 1786.

§. 14.

Die Meßner hingegen werden in dieser Hinsicht den Pfarrern gleich gehalten, und können daher ihre Gebühren, wie die Pfarrer, (§. 11.) fordern.

§. 15.

An den Orten, wo es keine akatholischen Prediger giebt, und die Akatholiken auch keinem Prediger ihrer Religion zugetheilt sind, hat der katholische Pfarrer, nach dem in Schlesien eingeführten, und nun allgemein zur Norm vorgeschriebenen Ritus die Taufen, Trauungen und Begräbnisse der Protestanten vorzunehmen, das ist, bey den Taufen und Trauungen bedient er sich des Diözesanrituals und bey Begräbnissen begleitet er die protestantische Leiche, wenn er darum ersucht wird, und darf es nicht dulden, daß Lieder gesungen werden, worin den Katholiken anstößige Ausdrücke vorkommen. Das Grab

seg-

segnet er aber nicht ein, und bethet auch keine Collecte. Wird der Pfarrer um die Begleitung nicht ersucht, so ist es nach Bezahlung der Stollgebühren, dem akatholischen Schullehrer erlaubt, die Leiche zu begleiten, und dabey zu singen. 16. März 1782."

§. 16.

Bey gemischten Ehen gebührt die Trauung dem katholischen Pfarrer, doch kann der evangelische Prediger als Zeuge gegenwärtig seyn. 25. Sept. 1785.

§. 17.

Es bleibt der Bescheidenheit des Seelsorgers überlassen, bey vorkommenden gemischten Ehen den katholischen Theil an seine Gewissenspflicht zu erinnern. 29. Aug. 1788.

§. 18.

Bey der Prüfung der Brautleute, welche der katholische Pfarrer vor den Verkündungen, die allemahl in beyder Theile Kirchen geschehen müssen, vorzunehmen hat, muß auch der akatholische Theil jedoch nur in der Absicht erscheinen, damit er über die Erfordernisse einer giltigen Ehe, oder über die Hindernisse derselben Rede und Antwort gebe. Er kann dann nicht angehalten werden, dem Unterrichte beyzuwohnen, welcher dem katholischen Theile in der Religion gegeben werden muß. Regierungsverordnung von Oesterreich ob der Enns vom 16. Jän. 1796.

§. 19.

Bey dieser Prüfung soll der Seelsorger den Brautleuten gemischter Religion die Toleranzgesetze, besonders

in Hinsicht auf die Kindererziehung deutlich erklären, und die Beobachtung derselben einprägen. Regierungsverordnung von Oesterreich ob der Enns 28. März 1798.

§. 20.

Bey gemischten Ehen kann eine wirkliche Scheidung der Ehe aus den Ursachen, um welcher willen sie sonst bey protestantischen Ehen geschieht, nicht Statt finden, weil der katholische Theil, seinen Religionsgrundsätzen gemäß, die Ehe nicht anders als unauflösbar schließen kann, und der protestantische Theil, indem er sich mit einem katholischen verehelicht, eben dadurch erklärt, daß er sich dieses Bedingniß der Unauflösbarkeit gefallen lassen wolle. 15. Jän. 1787.

§. 21.

Sind indessen beyde Eheleute der akatholischen Religion zugethan, und wird das Band der Ehe aufgelöst, aus den bey den Protestanten angenommenen Grundsätzen: so soll eine solche Ehescheidung dadurch nicht ungiltig werden, daß ein Theil nachher zur katholischen Religion übergeht. 27. May 1788.

§. 22.

Keine katholische Person darf jedoch mit einer solchen akatholischen getraut werden, welche nach protestantischen Grundsätzen von ihrem akatholischen Ehegatten geschieden worden ist. 15. April 1789. 14. Jän. 1803.

§. 23.

Jeder katholische Seelsorger ist verpflichtet, auf die toleranzwidrigen Handlungen von Seite der Akatholiken, als

als da sind Verführung, Proselytenmacherey, Beschimpfung der katholischen Religion und überhaupt Verletzung der zu Gunsten dieser bestehenden Gesetze, von Amtswegen immer genau aufmerksam zu seyn. In dieser Hinsicht soll er aber auch Sorge tragen, daß nicht etwa von katholischer Seite dazu eine Veranlassung gegeben werde. In jedem Falle einer gerechten Klage gegen Akatholiken soll der katholische Seelsorger zuerst gütliche Mittel versuchen, um eine Aussöhnung zu Stande zu bringen. Wenn indessen eine höhere Entscheidung oder Zurechtweisung nothwendig ist, so ist die Sache bey dem Kreisamte, mit Beybringung der erforderlichen Beweise, anzubringen.

§. 24.

Erklärt sich ein Akatholik, zur katholischen Religion überzutreten, so muß der katholische Seelsorger vor allem den Beweggründen nachforschen, welche ihn dazu verleitet haben, und dann muß er ihn in der katholischen Religion gehörig unterrichten. Findet er, daß die Beweggründe von Ueberzeugung nicht von Nebenabsichten hergekommen sind, und ist der Convertit in unserer heiligen Religion genugsam unterrichtet, so muß er bey dem Bischof um Erlaubniß ansuchen, ihn mittelst eines öffentlich abzulegenden Glaubensbekenntnisses in die Gemeinschaft der katholischen Kirche aufnehmen zu dürfen a).

a) Ueber den hier üblichen Ritus sieh die theologische Monathschrift Jahrgang 3. Bd. 3. Seite 173.

Kirchenprivatrecht.

A Personenrecht.

I. Von den Candidaten zu dem Clericalstande.

§. 1.

Keiner kann zu den theologischen Studien zugelassen werden, der nicht den philosophischen Cursus an einer öffentlichen, inländischen Lehranstalt mit guten Erfolge zurückgelegt hat, oder sich bey einer solchen aus den vorgeschriebenen philosophischen Gegenständen hat prüfen lassen. 15. Jän. 1791.

§. 2.

Wer Theologie hören will, muß die Zusicherung der Aufnahme von einem Bischof, oder von einem Kloster bey dem Direktor der theologischen Facultät darthun. 15. Jul. 1790.

§. 3.

Wer nicht den ganzen theologischen Cursus, mit guten Erfolge vollendet, oder doch, wenn er anderswo studirt hat, die vorgeschriebenen Prüfungen bey einer inländischen Lehranstalt nicht mit Zufriedenheit der Lehrer bestanden hat, der kann zur Priesterweihe nicht zugelassen werden. 6. April 1782. 3. März 1783.

§. 4.

Insbesondere soll derjenige, der Priester werden will, die erste Classe aus dem Kirchenrecht erhalten haben. Eben daselbst.

§. 5.

§. 5.

Zum theologischen Cursus gehören auch die katechetisch-pädagogischen Vorlesungen, (9. März 1792) welche aber erst im letzten Jahre gehört werden dürfen. Schulplan vom 7ten März 1804.

§. 6.

Das theologische Studium muß in den Privatschulen der Seminarien, Stifter und Klöster auf den nähmlichen Fuß eingerichtet seyn, wie dasselbe auf Universitäten und Lyzeen eingerichtet ist.

§. 7.

Bey diesen Privatschulen dürfen keine andere Lehrer angestellt werden, als die, welche entweder seit dem J. 1774 bey einer öffentlichen Lehranstalt die Theologie mit dem Zeugnisse der ersten Classe absolvirt haben, oder sich aus allen vorgeschriebenen Fächern haben prüfen lassen. In beyden Fällen müssen solche, welche man als Lehrer bey Privatschulen anstellen will, nach einer besondern und strengen Prüfung über das Fach, das sie lehren sollen, tauglich gefunden worden seyn. Nur so geprüfte und approbirte Privatlehrer können ihren Schülern giltige Zeugnisse ausstellen. Die Regierung einer jeden Provinz hat die Aufsicht über die Privatstudien zu führen. 4. Jul. 1790. 1. Aug. 1791. 26. Jul. 1805.

§. 8.

Die katechetisch-pädagogischen Vorlesungen müssen die Schüler einer Privatschule, entweder bey der Hauptschule hören, oder wenn sie über Katechetik und Pädagogik von einem geprüften Privatlehrer unterrichtet worden

sind, so müssen sie sich in den Hauptstädten von dem Oberaufseher und dem Katecheten der Hauptschule, in Provinzialstädten vom Director und Katecheten der dortigen Hauptschule und bey isolirt liegenden Stiftern und Klöstern von dem nächsten Distriktsaufseher prüfen lassen. Schulplan vom 7. März 1804.

§. 9.

Jeder Bischof soll sein eigenes Seminarium, und in demselben, wenn keine Universität oder Lyzeum auf dem Platze besteht, ein vorschriftsmäßig eingerichtetes theologisches Studium haben. Handbillet vom 25. März. 1802.

§. 10.

Ueber die Einkünfte und Ausgaben der Seminarien ist alle Jahre an die Landesstelle genaue Rechnung abzugeben. 25. Oct. 1792.

§. 11.

Diejenigen, welche bisher keinen Alumnatsbeytrag entrichtet hatten, wurden dazu angehalten. Ein Pfarrer muß 1 fl. 30 kr. und ein Lokalcaplan oder Beneficiat 1 fl. erlegen. 9. April 1784. Diejenigen, welche bisher einen Beytrag lieferten, wurden bey der alten Taxe gelassen. 28. Febr. 1786. 2. Nov. 1790. Nur hie und da wurde der Clerus mit besonderer Hofbewilligung höher belegt.

§. 12.

Wo die Seminarien keinen hinreichenden Fond haben, da soll ihnen aus dem theologischen Stipendienfond, und aus dem Religionsfond Unterstützung gegeben werden. Handb. v. 25. März 1802.

§. 13.

§. 13.

Um die Zahl der Candidaten zum Clericalstande zu vermehren, wurden Stipendien für dürftige Schüler der Theologie errichtet, und zugleich wurde verordnet, daß diejenigen, die in der Philosophie ein Stipendium genossen haben, es behalten sollen, wenn sie die Theologie studiren. 23. und 25. Oct. 1792.

§. 14.

Da Jünglige unter dem Vorwande, den geistlichen Stand anzutreten, theologische Stipendien genießen: allein nebenher die juridischen oder medicinischen Vorlesungen besuchen, und dann wirklich zur Jurisprudenz oder Medicin übergehen: so soll keinem theologischen Stipendisten der ordentliche Besuch der juridischen oder medicinischen Collegien gestattet werden. 14. Dec. 1797.

§. 15.

Um den Nachwachs der Candidaten zum geistlichen Stande zu befördern, sollen a) die ehemahligen Gymnasien an den kleinern Orten, wenn es nothwendig ist, wieder hergestellt werden; b) auch sollen hie und da, besonders, wo schon ein Gymnasium und ein bischöfliches Seminarium besteht, die philosophischen Studien eingeführt werden. Die Lehrkanzeln sollen von Klöstern, auf ihre Kosten und mit ihrem Personal, besetzt werden. Darüber soll der Bischof die unmittelbare und die Landesstelle die mittelbare Aufsicht haben. c) Die vorigen Convicte und Seminarien in den Stiftern und Klöstern sollen ebenfalls, wenn es thunlich ist, wieder errichtet werden. d) Endlich ist es den Klöstern und Stiftern wie-

erlaubt, ihre Sängerknaben in den niedern Classen zu unterrichten. Auch die Landdechante und Pfarrer dürfen Knaben das lehren, was in den Grammaticalclassen gelehrt wird. Doch sollen dergleichen Studirende, ehe man sie in eine öffentliche Lehranstalt aufnimmt, allemahl geprüft werden. Handbillet v. 25. März 1802.

§. 16.

In Betreff der Irregularität giebt es in Oesterreich einige eigene Normen. Die Geistlichen sollen sich aus eitler Furcht vor der Irregularität nicht abhalten lassen, bey Mordthaten das Ausgraben todter Körper zuzugeben. Auch sollen sie den Criminalrichtern diejenige Auskunft nebst Trau- Tauf- und Todtenscheinen geben, welche sie verlangen. 17. April 1765. Das Asylpatent befiehlt allen Kirchenvorstehern, die Verbrecher dem Criminalgerichte herauszugeben. 15. Sept. 1775. Insbesondere sind die Geistlichen verpflichtet, jeden ihnen bekannten Staatsverbrecher, nebst seinem Aufenthaltsorte, wenn sie ihn ebenfalls wissen, anzuzeigen. 2. April 1787.

§. 17.

Allen Candidaten des Weltpriesterstandes wird der Titulus mensae unter folgenden Bedingungen aus dem Religionsfond gegeben. 1.) Haben die Titulanten erst dann Anspruch auf die Versorgung, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben, und seit dem unfähig geworden sind, Brod zu gewinnen. 2.) Können diesen Titel nur diejenigen erhalten, welche die theologischen Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, und zur Seelsorge vollkommen tauglich gefunden worden sind. 3.) Sollen die Bischöfe keinen zu den höhern Weihen zulassen,

sen, der ein fortdauerndes Leibesgebrechen, oder einen so schwachen oder kränklichten Gesundheitszustand hat, daß er zur Seelsorge unbrauchbar ist. 4.) Ehe der Bischof die Candidaten zu Priestern einweihet, soll er deren Namen, Vaterland und Alter der Regierung anzeigen, die Originalzeugnisse über ihre philosophische und theologische Studien, und über ihren Gesundheitszustand beylegen und für sie um den Titel bitten. 5.) Die geweihten Priester sollen sich gleich, entweder der Seelsorge oder dem Amte eines öffentlichen Lehrers widmen, und einen untadelhaften Wandel führen. Wenn daher die Bischöfe auf die Unterhaltung eines auf den Religionsfond geweihten Priesters antragen: so müssen sie zugleich anzeigen, wie er von der Zeit der Ordination, bis daß er unbrauchbar geworden, verwendet worden ist. 6.) Diejenigen Geistlichen, welche bereits oder bisher ihren Titel von Privaten erhalten haben, sollen auch von ihnen versorgt werden, im Falle sie unbrauchbar sind. 7. Jän. 1792. Den Titel auf den Religionsfond haben die Regierungen zu verleihen. 24. Jän. 1800.

§. 18.

Auch nach den Oesterreichischen Gesetzen darf kein Candidat zum Clericalstande, und auch kein wirklicher Geistlicher, ohne von seinem Bischof die Entlassung und ein Zeugniß über sein Betragen erhalten zu haben, in irgend eine Diöces aufgenommen werden, und Dimissorien soll man keinem geben, welcher nicht die Zusicherung der Aufnahme in einer andern Diöces aufweisen kann. 8. Oct. 1799. 9. Jän. 1803. Ausländische Priester und Candidaten soll man ohne besondere höchste Erlaubniß nimmermehr aufnehmen. 3. May 1805. Wenn Theologen, die

zur Diöces gehören, Dimissorien gegeben werden, so soll allemahl die Ursache ihrer Entlassung und ein Zeugniß ihrer Sitten beygefügt werden. 18. Dec. 1802.

§. 19.

Da in Oesterreich die höhern Weihen erst nach den vollendeten theologischen Studien ertheilt werden, und immer Mangel an Seelsorgern ist: so kann es wohl nicht anders geschehen, als daß größtentheils extra tempora et non servatis interstitiis geweiht wird.

II. Von den Verbindlichkeiten und Privilegien der Geistlichen.

§. 1.

Die Bischöfe sollen vorzüglich die jungen Geistlichen scharf ins Aug fassen, ob sie sich ihrem heiligen Stande gemäß betragen, ob sie sich mit ihrem Umgange, Aufwande, und Anzuge keinen billigen Tadel zuziehen, und ob sie nebst genauer Erfüllung ihrer Amtspflichten sich durch ihr äußerliches Benehmen Achtung und Zutrauen erwerben. 17. Nov. 1797. Um das nöthige Ansehen des Clerus zu befestigen, kömmt es hauptsächlich auf ihn selbst an, daß er sich keine Fehler, sie mögen auf die Person oder auf das Amt Bezug haben, zu Schulden kommen lasse, und daß diesen Fehlern durch die Wachsamkeit und strenge Aufsicht der Bischöfe abgeholfen, und vorgebeugt werde. 25. März 1802.

§. 2.

Die mit dem Clericalstande verbundene Unfähigkeit zur Ehe wird, auch durch das Ehepatent vom 16. Jän. 1783. §. 21. bestätigt, und durch ein Proclam vom 11. Jun. 1787 wurde noch besonders dem falschen Gerüchte, als ob Se. Majestät gesinnt wären, den Cölibat aufzuheben, ausdrücklich widersprochen.

§. 3.

Militärdienste sind den Clericern verbothen, wenn sie nicht etwa bey sehr dringenden Fällen vom Staate gefordert werden.

§. 4.

Nach den Oesterreichischen Gesetzen, ist es den Geistlichen ausdrücklich untersagt, für andere als für sich selbst Testamente abzufassen; so gar in dem Falle, wenn keine andere des Schreibens kündige Person zu finden ist. Ein von einem Geistlichen abgefaßtes Testament ist ungiltig. Als Testamentszeugen können zwar Weltgeistliche, aber in keinem Falle Ordensgeistliche beygezogen werden. Ihr Zeugniß ist unkräftig. 4. Sept. 1771. 25. Jul. 1772. Auch die in der Seelsorge ausgesetzten Ordensgeistlichen können keine giltigen Zeugen seyn bey Testamenten, wenn sie nicht förmlich secularisirt sind. 2. Jun. 1785. 20. May 1786.

§. 5.

Die Seelsorge ist eine wesentliche Pflicht eines jeden Priesters, keiner kann sich davon, wenigstens im Nothfalle ausnehmen. Die Oesterreichischen Gesetze setzen eben=

ebenfalls voraus, jeder Priester soll ein Seelsorger seyn. 3. März 1792. §. 3.

§. 6.

Nach der Jurisdictionsnorm von 1784 waren die unadelichen Geistlichen in Civilsachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Vermöge einer Verordnung vom 11. März 1791 wurden sie den nächst liegenden Magistraten zugetheilt. Allein gegenwärtig, gemäß dem Handbillet vom 25. März 1802, haben die adelichen und unadelichen Geistlichen einen befreyten Gerichtsstand, sie haben das Forum nobilium, sie sind den Landrechten unterworfen. Deshalb werden die Geistlichen auch in Berechnungen der Taxen, und des Mortuariums den Adelichen gleich gehalten. 4. Aug. 1802. Es steht ihnen nicht frey, diesem privilegirten Forum zu entsagen. 26. Oct. 1804. Uebrigens können die Geistlichen, wenn sie als Zeugen vor Gerichte auftreten, wie Laien, zur Ablegung des Eides angehalten werden. 11. Sept. 1804.

§. 7.

In Criminalverbrechen und schweren Polizeyübertretungen stehen die Geistlichen unter dem Criminalgerichte. Die Untersuchung und Aburtheilung der Criminalverbrechen, welche sich Geistliche haben zur Last kommen lassen, gehört dem Magistrat der Hauptstadt zu, und die Untersuchung und Aburtheilung der schweren Polizeyübertretungen ausser den Hauptstädten, dem Kreisamte, welches bey größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzusenden hat; in minder wichtigen Fällen aber, und

n so weit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeiten, oder an einen andern Magistrat übertragen kann. Gesetzbuch über schwere Polizeyübertretungen Th. 1. §. 221. Th. 2. §. 284 u. 285. Das Criminalurtheil muß vor der Vollziehung dem Obergericht, wenn es nicht ohne dieß durch dasselbe ergehen muß; nebst den Acten zugesandt werden. Dieses hat dann von dem Verbrechen und dem Urtheile eine Anzeige an den Bischof zu machen, damit er den Verbrecher degradire, oder ihn seines Amtes oder seiner Würde verlustig erkläre. Erhält indessen das Obergericht binnen 30 Tagen keine Nachricht, daß der Bischof den Verbrecher degradirt, oder eine andere den Canonen angemessene Verfügung getroffen habe, so ist das Urtheil zu vollziehen. Das erwähnte Gesetzbuch Th. 1. §. 446.

§. 8.

In Ansehung der geistlichen Amtsverrichtungen, insbesondere in Ansehung der Religionslehre, und in Disciplinarsachen stehen die Geistlichen unter den Bischöfen. Doch dürfen sie die Vergehungen in den erwähnten Sachen blos mit geistlichen Strafen und Bußen belegen. 17. März 1701. §. 3. n. 2. 3. März 1792. §. 1.

§. 9.

Dessen ungeachtet, weil der Geistliche, der zugleich Seelsorger ist, auch ein Staatsbeamter ist, so sollen zwar geringe Vergehungen der Seelsorger, so lange sie blos zur innern Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Bezug haben, von den Bischöfen mit geistlichen Strafen abgestraft werden. Wenn indessen geist-

geistliche Strafen nicht hinreichen, oder den Verbrecher nicht bessern, wenn daher auf weltliche Strafen, insbesondere auf Absetzung oder auf Sperrung der Einkünfte angetragen werden muß; wenn ferner die Vergehungen öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde erregen; wenn sie Klagen und Anzeigen veranlassen; wenn sie auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgen aufgetragen ist, Bezug haben; wenn dadurch die Befolgung landesherrlicher Verordnungen, oder der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmt wird: so gehören sie zur geistlichen und politischen Behörde. Die Untersuchung ist dann von einer aus dem Consistorium und Kreisamte zusammengesetzten Commission vorzunehmen, und diese hat dann ein gemeinschäftliches Gutachten an die Regierung abzustatten. 3. März 1792. §. 3.

§. 10.

Wenn der Bischof saumselig oder zu streng ist in Bestrafung der Disciplinarvergehungen, dann kann man sich an die Regierung wenden. 11. April 1786.

§. 11.

Klagen wegen Stolgebühren, daß nähmlich unrechtmäßige oder zu hohe gefordert, oder die rechtmäßigen unbarmherzig, oder unbescheiden eingetrieben werden, sollen von den weltlichen Behörden mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden. 17. März 1791. §. 3. n. 3.

§. 12.

An Sonn = und Feyertagen dürfen Seelsorger weder von den Gerichten, noch von den Kreisämtern vorgerufen werden. 17. März 1791. §. 4. n. 4.

§. 13.

Die Kreis- und Wirthschaftsämter sind angewiesen, die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge vorerst bey dem Consistorium anzuzeigen, und ihre Amtsgewalt nicht zur Herabwürdigung des bischöflichen Amtes oder zur Kränkung der Seelsorge zu mißbrauchen. Vielmehr sollen sie der Curatgeistlichkeit mit jener Achtung und Mäßigung begegnen, welche ihrem wichtigen und dem Staate selbst nützlichen Stande gebührt. Ebendas. n. 4.

§. 14.

Geistliche sind vom Militärdienste befreyt. Conscriptionspatent. 25. Oct. 1804. §. 8. und 14.

§. 15.

Auch von Gerhabschaften und Curatelen, sind sie befreyt. Man kann ihnen wider ihren Willen dergleichen Lasten nicht aufdringen. Civilgesetzbuch Th. 1. H. 5. §. 28.

§. 16.

Das Privilegium Canonis hat nur unter den im äußern Kirchenregierungsrechte N. II. §. 4. S. 24. angeführten Bestimmungen Statt. 17. Jun. 1775.

§. 17.

Muß ein Geistlicher, der geistliche Kleidung trägt, in Verhaft genommen werden: so soll das zur Schonung der Ehre des geistlichen Standes mittelst eines Wagens oder Tragsessels oder zur Nachtzeit geschehen. 22. Jul. 1780.

§. 18.

Wird ein Beneficiat insolvent, so können die Güter des Beneficiums nie mit Arrest belegt, oder zum Gegenstande der Execution gewählt werden, wohl aber können die Einkünfte der Pfründe mit Arrest belegt, und als Gegenstand der Execution weggenommen werden, nur muß man dem Geistlichen die Congrua von jährlichen 300 Gulden lassen. 8. und 15. Jul. 1791.

III Von Ordensgeistlichen.

§. 1.

Diejenigen Stifter und Klöster, welche sich der Erziehung der Jugend, den höhern Wissenschaften, oder der Krankenpflege widmen, können so viele taugliche Candidaten aufnehmen, als sie bedürfen; den übrigen ist die Zahl bestimmt. Handb. 25. März 1802. §. 2.

§. 2.

Die Candidaten können allererst, nach geendigter Philosophie in den Orden treten. Ebend. §. 3.

§. 3.

Wenn ein Theolog, welcher im bischöflichen Seminarium erzogen worden ist, oder ein Alumnatsstipendium genossen hat, in ein Kloster gehen will: so muß dieses den Fond entschädigen. 17. Febr. 1797.

§. 4.

Aus einer fremden Diöces oder aus einer fremden Ordensprovinz darf kein Candidat aufgenommen werden,

aus

ausgenommen er kann darthun, daß er seine Studien ordentlich gemacht hat, und der Bischof oder sein Ordensoberer giebt ihm die Entlassung und das Zeugniß, daß er einen moralischen Wandel geführt habe. 9. Jän. 1803.

§. 5.

Insbesondere, wenn aus dem Piaristen - Orden ein Candidat aufgenommen wird, welcher nach geendigtem Noviziat bereits mehrere Jahre im Orden in den Studien zugebracht hat; so müssen dem Piaristenorden die auf den Candidaten verwendeten Kosten bezahlt werden. 14. April 1802.

§. 6.

Ausländische Candidaten dürfen nur mit besonderer höchster Erlaubniß aufgenommen werden. 3. May 1805.

§. 7.

Die geheime Ablegung der Gelübde, welche ohne dieß keine Verbindlichkeit nach sich zieht, ist dessen ungeachtet verbothen, zumahl, wenn zugleich von Novizen das Versprechen gemacht werden soll, den Orden bis zur feyerlichen oder förmlichen Ablegung der Gelübde nicht zu verlassen. 17. Jul. 1782.

§. 8.

Wenn ein Noviz austritt, oder entlassen wird, so muß das vom Orden den Eltern, und allenfalls auch der Regierung berichtet werden. Diese hat dem Orden die Wiedererstattung der etwa vorgeschossenen Reisegelder zu bewirken. 4. May. 1781.

§. 9.

§. 9.

Die Klöster sollen ihren Novizen Kost, Kleidung, Wäsche, Arzney, mit einem Wort den vollen Unterhalt, selbst schaffen, und deßhalb den Eltern oder Verwandten unter keinem Vorwande einen Beytrag abfordern. 20. März 1772.

§. 10.

Es ist strenge verbothen, den Candidaten einen Eid aufzubürden, daß sie, im Falle sie austreten, die für sie verwendeten Kosten ersetzen wollen. 24. Oct. 1783.

§. 11.

Vor dem vollendeten 24sten Jahre darf kein Noviz die Ordensprofession ablegen. Die früher abgelegte ist ungiltig. 17. Oct. 1770.

§. 12.

Wenn jedoch ein Noviz drey Jahre ununterbrochen im Orden zugebracht, und sich immer gut betragen hat: so kann er nach zurückgelegtem 21sten Jahre zur Profession zugelassen werden. Handb. vom 25. März 1802. Diese Ausnahme ist indessen auf die Nonnen-Klöster oder auf Novizinen nicht auszudehnen. 7. Jul. 1802.

§. 13.

Erkenntnisse über die Ungiltigkeit einer Ordensprofession dürfen nicht nach Rom gebracht werden. 27. Nov. 1788.

§. 14.

§. 14.

Secularisationsgesuche müssen beym Ordinariat angebracht werden. 25. Jän. 1782.

§. 15.

Die Secularisationen mögen von Rom oder vom Ordinariat ertheilt worden seyn, sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. 3. Jän. 1803.

§. 16.

Die Verstossung eines incorrigiblen Ordensgeistlichen wird ohne besondere höhere Erlaubniß nicht geduldet. Flüchtlinge und Apostaten werden von dem weltlichen Arm aufgefangen, und in ihre Klöster zurückgebracht.

§. 17.

Die deutschen Ordensritter und Clericer sind seit der Aufhebung aller Exemtionen dem Bischof unterworfen.

§. 18.

Was die Gerichtsbarkeit über diesen Orden in den Gegenständen, welche nach den Oesterreichischen Gesetzen vor das weltliche Forum gehören, betrift: so bestehen hierüber eigene Verordnungen vom 5. Jul. 1766. 3. Febr. 1791. und 11. Dec. 1795.

§. 19.

Die Ordensglieder sind erbfähig, seit dem der Orden versprochen hat, denselben ebenfalls das Testiren nicht leicht zu erschweren, oder die Erlaubniß dazu zu versagen. 7. Jul. 1791.

§. 20.

§. 20.

Pfarreyen, die dem deutschen Orden quoad spiritualia et temporalia einverleibt sind, können mit Geistlichen des Ordens besetzt werden. Pfarreyen aber, die dem Orden quoad temporalia allein incorporirt sind, müssen mit Weltgeistlichen besetzt werden, und eben so auch diejenigen Pfarreyen, worauf der Orden ein Patronatrecht hat. Ueber dieß sind die Pfarreyen erster Art, wie Stiftspfarreyen und die Pfarreyen der zwey letztern Arten, wie Patronatspfarreyen zu beurtheilen. 11. Sept. 1785.

§. 21.

In Zukunft wird kein Kloster mehr aufgehoben oder mit einem andern vereinigt, es wäre dann, daß von einem Kloster keine Aushülfe für die Seelsorge mehr zu erwarten stünde. Handb. v. 25. März 1802.

§. 22.

Von Wiederherstellung aufgehobener Klöster kann so lange keine Rede seyn, bis nicht die bestehenden mit dem hinlänglichen Personal versehen seyn werden, oder etwa besondere Umstände eintreten, welche die Wiederherstellung irgend eines Klosters nützlich oder räthlich machen. Ebendaselbst.

§. 23.

Das Betteln der Mendikanten ist in Oesterreich verbothen. Sie erhalten ihren Unterhalt aus dem Religionsfond. Nur ist noch den barmherzigen Brüdern, und den Elisabethinerinen zum Besten der Armen die Sammlung erlaubt. 24. Oct. 1783. 29. Sept. 1785.

§. 24.

Das Gelübd der Keuschheit ist auch nach dem Oesterrichischen Ehepatent ein zertrennendes Ehehinderniß.

§. 25.

In Hinsicht auf die klösterliche Disciplin, giebt es folgende Normen:

1.) Die der Zeit und den Umständen angemessenen Ordensstatuten haben, in so ferne sie nicht durch landesherrliche Verordnungen abgeändert worden sind, ihre volle Giltigkeit. Handb. v. 25. März 1802. §. 6.

2.) Die Ordensgeistlichen sollen sich stets ihres Ordenskleids bedienen: nur auf Reisen und in der Seelsorge oder bey andern Beschäftigungen auf dem Lande kann ihnen der Obere einen kürzern Habit, oder allenfalls einen Ueberrock von dunkler Farbe erlauben. Eben daselbst. §. 12.

3.) Den Geistlichen darf der für sie fatirte Unterhaltsbetrag nicht auf die Hand gegeben werden. Sie erhalten ihre Verpflegung in Zukunft in Gemeinschaft ihrem Institute gemäß. Ebendas.

4.) Statt des lärmenden Chorgesangs ist zur Schonung der Gesundheit ein mäßiger Gesang oder ein lautes Gebeth vorgeschrieben. 21. Aug. 1786.

5.) Diejenigen Klöster, welche ein Recht zum Wein- oder Bierschank haben, sollen ihre Schankstuben nicht innerhalb den Klostermauern oder doch an einem abgesonderten Ort haben. 20. März 1772.

6.) Die Klosterkerker sind aufgehoben. Ausschweifende und halsstärrige Geistliche dürfen jedoch in ordentlichen Zimmern eingesperrt, und väterlich gezüchtigt werden. Das Fasten darf ihnen nur an abwechselnden Tagen aufgebürdet werden. Die andern Tage muß man ihnen gesunde und hinlängliche Nahrung reichen. 31. August 1771. 17. Jun. 1783.

§. 26.

Nach den Oesterreichischen Gesetzen, sind die Ordensgeistlichen, welche Priester sind, zur Aushülfe in der Seelsorge, und nach Umständen auch zum Unterricht der Jugend verpflichtet. Dessen ungeachtet sollen sie nicht mehr zu Sekularpfründen befördert werden, wenn sie nicht schon wirklich ausser ihren Klöstern in der Seelsorge angestellt sind. 20. Jän. 1802. 25. März 1802. §. 10.

§. 27.

Diejenigen Ordensgeistlichen, welche in ihren Klöstern leben, dürfen nur zur Aushülfe auf eine Zeit, die freylich der Ordinarius zu bestimmen hat, in der Seelsorge gebraucht werden. Dem Ordensoberer steht es auch frey, einen solchen Geistlichen, wenn seine Dienste im Kloster nothwendig sind, mit Bewilligung des Ordinariats zurückzurufen. Doch muß er dessen Stelle durch ein anderes taugliches Subjekt ersetzen. 25. März 1802.

§. 28.

Solche Hülfspriester müssen auf Kosten des Klosters erhalten werden, wenn der Pfarrer einen Hülfspriester zu nähren nicht im Stande ist. 3. Nov. 1787.

§. 29.

Dem allerhöchsten Handbillet vom 25. März 1802 §. 10. gemäß, mußten sich diejenigen Ordensgeistlichen, welche eine Sekularpfründe cum cura hatten, erklären, ob sie sich lebenslänglich der Seelsorge widmen, oder sich den Zurücktritt in ihre Klöster vorbehalten wollen.

Dessen ungeachtet können die Bischöfe diejenigen, welche sich für die lebenslängliche Dienste in der Seelsorge erklärt haben, aber nicht förmlich sekularisirt sind, im Falle sie sich nicht ihrem Stande gemäß betragen, zur Strafe in ihre Klöster auf eine Zeit oder auf immer zurückweisen. 19. Jän. 1803. Diejenigen aber, welche in ihre Klöster nach der gegebenen Erklärung zurückgekehrt sind, können nimmermehr auf beständig, sondern nur zur Aushülfe für die Seelsorge verwendet werden. 20. Jän. 1803. Ferner ist in Ansehung dieses Punktes verordnet worden:

1.) Die wirkliche Entlassung derer, die sich für den Zurücktritt in ihre Klöster erklärt haben, könne nur nach und nach, nur dann Statt finden, wenn der nachwachsende Sekularklerus hinreicht und fähig ist, die zu verlassenden Stellen zu besetzen. Darüber habe aber blos der Bischof zu entscheiden.

2.) Denen, welche sich für lebenslängliche Dienste in der Seelsorge erklärt haben, soll der Bischof die Sekularisation entweder selbst ertheilen, oder dieselbe vom päbstlichen Stuhle unentgeltlich bewirken. Solche Ordensgeistliche können dann auch nach ihren Verdiensten auf Sekularpfründen befördert werden.

3.) Im Falle der Unvermögenheit zur fernern Seelsorge sind sie, wie Weltpriester, zu behandeln.

4.) Die aber, welche in ihre Klöster zurückkehren, sollen den Ordensregeln gemäß leben, und wenn sie wegen Immoralität zurückgewiesen werden, so sollen sie in strenger, klösterlicher Zucht gehalten, alte verdiente Seelsorger hingegen sollen mit Schonung und Achtung behandelt werden.

5.) Uebrigens hört die Pflicht nie auf, sich zur Aushülfe in der Seelsorge in Nothfällen gebrauchen zu lassen. 15. Oct. 1803.

§. 30.

Jede Verbindung mit auswärtigen Ordensobern ist verbothen. 24. März 1781. Diese Verordnung ist auch durch das Handbillet vom 25. März 1802 §. 7. mit dem Beysatze bestätigt, daß die Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Regel und den Ordensstatuten gemäß den auswärtigen Ordensobern zustehen, den Bischöfen übertragen seyen.

§. 31.

Den einst ausgetretenen Obern, die ihre Amtspflichten genau erfüllt haben, können, im Falle sie wieder in ihre Klöster zurücktreten, zur Belohnung und Aufmunterung die nach den Ordensstatuten eingeführten, persönlichen Vorzüge in so ferne neuerdings zugestanden werden, als es der klösterlichen Disciplin, wozu jedes Ordensmitglied verbunden ist, nicht zum Nachtheil gereicht. Handbillet v. 25. März 1802.

§. 32.

§. 32.

Will man ein Provinzialkapitel veranstalten, so muß das vorerst dem Bischof angezeigt werden. Die Wahlen und Beschlüsse solcher Kapitel haben so lange keine Giltigkeit, bis sie vom Ordinariat bestätigt sind. Die bey Provinzialkapiteln neu gewählten Obern müssen der Regierung nahmhaft gemacht werden. Erwähntes Handbillet v. 25. März 1802. §. 8.

§. 33.

Die Obern können einstweilen, bis sich die Zahl der Ordenspriester vergrößert, auch nach Ablauf der bestimmten Zeit neuerdings bestätigt werden, wenn es gleich die Ordensstatuten verbiethen. 31. May 1803.

§. 34.

Uebrigens soll kein Ausländer, der nicht in irgend einem Erblande gebohren worden ist, zum Obern eines Klosters, und schon gar nicht zum Obern einer ganzen Provinz gewählt werden. 20. März 1772.

§. 35.

Die Ordensobern können alles anordnen, was zur Aufrechthaltung der klösterlichen Disciplin nothwendig und den höchsten Verordnungen nicht zuwider ist. 13. März 1785.

§. 36.

Sie haben ferner das Strafrecht über nicht politische Vergehungen, jedoch wenn die Strafe länger dauern sollte, so soll der Bischof darum wissen; überhaupt sind Ordens-

densobern über die diktirten Strafen dem Bischof verantwortlich. Der Sträfling kann sich ebenfalls an den Bischof wenden, und weigert sich derselbe ihn zu hören, oder seine Klage zu untersuchen: so kann er die Regierung um Hülfe bitten. Handbillet. §. 9.

§. 37.

Die Provinzialen insbesondere haben das Recht und die Pflicht, die untergeordneten Klöster zu visitiren, und die entdeckten Unordnungen abzustellen: sie müssen jedoch über ihre Visitationen dem Bischof einen umständlichen Bericht erstatten, und können die nothwendig gefundenen, wichtigern Verfügungen, wenn nicht Gefahr auf Verzug haftet, erst nach erhaltener Genehmigung des Bischofs, vollziehen; ja, wenn es die Umstände erfordern, so muß auch die Regierung darum wissen.

§. 38.

Die Provinzialen können ferner die Geistlichen von einem Kloster in das andere versetzen, wenn dadurch dem Religionsfond keine neue Last zuwächst.

§. 39.

Die Ordensobern werden über dieß in dem schon oft erwähnten Handbillet §. 15. angewiesen, über die Disciplin strenge zu halten, mit guten Beyspiele voranzugehen, für sich kein übertriebenen Aufwand zu machen, und indem sie blos Sachwalter der Klostergüter sind, in keiner wichtigen Sache etwas zu thun, ohne die frömmsten und verständigsten Ordensbrüder zu Rathe gezogen zu haben. Sie sollen daher

§. 40.

§. 40.

Beständig residiren. Deßhalb soll von denen, welche bey den ständischen Collegien Verordnete sind, und deren Stifter so ziemlich entfernt sind, im Falle es zwey giebt, immer einer wechselweise viertel = oder halbjährig in seinem Stifte sich aufhalten. Ist aber nur einer Verordneter, so soll derselbe wenigstens 4 Monathe zu Hause zubringen, und sich während dieser Zeit von einem andern geistlichen Mitstande suppliren lassen.

§. 41.

Die Exemtionen der Stifter und Klöster sind durch die Verordnung vom 11. Sept. 1782 aufgehoben. Kein päbstliches Privilegium, welches dahin Bezug hat, ist mehr giltig. Alle Verträge, welche in Hinsicht auf die Exemtion zwischen den Bischöfen und Klöstern geschlossen worden sind, sind ebenfalls unkräftig. Die Bischöfe haben ihr Hirtenamt über alle eximirte Personen und Orte durch Visitationen, Reformen und Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge ungehindert auszuüben.

§. 42.

Auch andere päbstliche Privilegien, sie mögen unmittelbar oder mittelbar verliehen worden seyn, wenn sie auch auf Exemtion keinen Bezug haben, gelten nicht, wenn sie den bestehenden Verordnungen zuwider sind, und überhaupt, wenn nicht dargethan werden kann, daß sie das Placetum regium erhalten haben. Dieß ist auch auf ältere päbstliche Bullen auszudehnen, so bald man davon Gebrauch machen will. 17. März 1791. §. 3. n. 1.

§. 43.

Seit den ältesten Zeiten ist die Uebertragung unbeweglicher Güter an Kirchen ohne landesherrlichen Consens verbothen. M. Theresia hat nicht nur diese Gesetze erneuert, sondern sie hat auch dem Erwerb beweglicher Güter Schranken gesetzt. Ein Candidat darf als Mitgift nicht mehr bringen, als 1500 Rheinisch. In dieser Summe muß alles z. B. Bett und andere Fahrnisse begriffen seyn. Diese Mitgift darf auch nur eine bewegliche Sache seyn. Das Peculium oder Säckelgeld darf im Kapital nicht mehr als 200 fl. betragen. Das Geld muß in einem öffentlichen Fond auf Zinsen gelegt werden. Nach dem Tode des Ordensgeistlichen muß dasselbe den rechtmäßigen Erben zufallen. Alle andere Erwerbe sind den Klöstern und Stiftern untersagt. Nur dürfen sie Messen = und ähnliche Stiftungen annehmen. Auch von diesen muß das Kapital in einen öffentlichen Fond gelegt werden. 26. Aug., 18. Nov. 1781. Leibrentencontracte sind Stiftern und Klöstern ebenfalls verbothen. 28. Aug. 1779. Die Novizen können nur über ihr gegenwärtiges Vermögen, nicht aber über das, was ihnen noch zufallen könnte, disponiren, indem sie durch die Profession unfähig werden, zu erben. 1. April 1780. Wenn sie irgend etwas ad pias causas vermachen, so muß das zur erlaubten Summa von 1500 fl. gerechnet werden. 17. Dec. 1780. In Ansehung dieser Amortizationsgesetze, haben eine Ausnahme erhalten alle Ordensgemeinden, welche nicht genugsam und nicht mit Realitäten dotirt sind, und sich dem Unterricht der Jugend oder der Krankenpflege widmen, nahmentlich die Ursulinerinnen, Elisabethinerinnen, die barmherzigen Brüder und Schwestern, und die Pia-

risten. Dergleichen Institute können eine Mitgift von 3000 fl. annehmen. 13. Jun. 1804. Insbesondere sind die barmherzigen Brüder auf eine unbestimmte Zeit erbfähig, nur muß in jedem Falle der Betrag der Erbschaft der Regierung angezeigt werden. 16. Aug. 1805.

§. 44.

Geldgeschäfte durch Wechsel sind den Klöstern und Stiftern untersagt. 20. März 1772. Die Provinzkassen sind aufgehoben, sie müssen unter die Klöster vertheilt werden. 1. April 12. Jul. 1775. Alle Geldversendungen ausser Landes sind den Klöstern auf das strengste verbothen. 28. Jun. 1775. Kein Stift oder Kloster darf ohne landesherrlichen Consens liegende Güter oder auch nur einen Theil davon veräußern. 8. Oct. 1782. Keines darf Kapitalien ohne Bewilligung der Regierung aufnehmen. 16. Oct. 1783. Dieß Gesetz ist auch auf die, bey den Kloster-Pfarren angestellten Pfarrer und Capläne auszudehnen. 27. Nov. 1789. Wohl aber können Klöster und Stifter ohne Anfrage Kapitalien zurückbezahlen. 10. Febr. 1791. Die demselben zugehörigen Waldungen stehen unter besonderer Aufsicht der k. k. Forstämter. 13. Dec. 1787. Den Klöstern heimgefallene Lehen dürfen nicht wieder verliehen werden. 8. 1789. Stifter und Klöster müssen sich von Zeit zu Zeit fatiren, und nach Maßgabe des Restes jährliche Beyträge zum Religionsfond machen.

§. 45.

Ordenspersonen männlichen und weiblichen Geschlechtes aufgehobener Klöster können eben so wenig, als mit Dispens ausgetretene das, was bis zur Aufhebung von ihren

ihren Verwandten an weltliche Erben gefallen ist, reklamiren .9. Nov. 1781. Jedoch sind sie seit der Aufhebung erbfähig, ja sie können auf jede rechtmäßige Art Eigenthum erwerben. Allein von den erworbenen unbeweglichen Gütern und auch von Capitalien haben sie nur den Fruchtgenuß, veräußern dürfen sie davon unter den Lebendigen nichts, wohl aber können sie von Todes wegen darüber verfügen. Nur dürfen sie keinen Ausländer zum Erben einsetzen, auch kein Legat dürfen sie einem solchen hinterlassen. 30. Aug. 1782. a) Exreligiosen, welche ein Curatbeneficium besitzen, und keine Erlaubniß zu testiren haben, müssen, wie die Weltpriester, von ihrem Beneficialvermögen der Kirche, bey welcher sie angestellt sind, ein Drittel hinterlassen. 23. Oct. 1784. Wenn Exreligiosen, ohne ein Testament zu hinterlassen, mit Tode abgehen, oder Ausländer zu Erben einsetzen: so hat die Intestaterbfolge Statt. Finden sich keine Verwandte oder sind sie Ausländer, so fällt die Hinterlassenschaft dem Fiscus zu. Diese Verordnung, und die vorhin angeführte von 30. Aug. 1782 erstreckt sich auch auf Laienbrüder. 6. Nov. 1789. Die Exreligiosen haben in Ansehung des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern, wenn der Erblasser seit der Aufhebung gestorben ist. 28. Sept. 1786.

a) In Ansehung der Exjesuiten ist das schon den 4. Jun. 1774 verordnet worden.

§. 46.

Auch Pfarrer und Localkapläne, ja so gar Cooperatoren aus noch bestehenden Klöstern können testiren, wenn sie keine Stabilitatem loci haben. Sterben sie intestat, so ist ihre Hinterlassenschaft, wie die der Weltpriester, in 3

Theile zu theilen. Einen bekommt die Kirche, einen bekommen die Armen, und einen die Anverwandten. 20. April 1786. 12. Dec. 1788. Diese Testamentsfähigkeit hat aber nur Statt, wenn sie die Erklärung von sich gegeben haben, daß sie lebenslänglich als Seelsorger dienen wollen. Handbillet vom 25. März 1802. Ist die Pfarr einem bestehenden Kloster incorporirt, so gehört die Hinterlassenschaft dem Kloster, welches auch für die Erhaltung des Pfarrhauses und der Kirche zu sorgen hat. 23. Oct. 1784. Endlich gehört auch die Hinterlassenschaft der Seelsorger, aus einem Mendikanten = Kloster, demselben, wenn die Pfarr dem Kloster einverleibt war, und der Verstorbene aus dem Religionsfond einen Beytrag genossen hat. Ein solcher Seelsorger kann kein Testament machen. 25. Oct. 1788.

IV. Von Beneficien und Kirchenämtern überhaupt.

§. 1.

Alle einfache Beneficien mußten in Curatbeneficien umgewandelt oder Curatbeneficien einverleibt werden, oder wo das nicht thunlich war, wurde den Beneficiaten aufgetragen, sich in der Seelsorge gebrauchen zu lassen und Dienste zu leisten. 24. Oct. 1783. 9. Febr. 1784.

§. 2.

Auch nach den Oesterreichischen Gesetzen, darf kein Geistlicher zwey Curatbeneficien behalten. 10. Februar 1785.

§. 3.

Ein Curatbeneficium ist auch mit einem andern geistlichen Amte z. B. eines Consistorialsekretärs oder eines Rektors in einem Seminarium unvereinbarlich. Wenn der Besitzer incompatibler Beneficien nicht eines davon freywillig abgiebt, so wird ihm das später erhaltene genommen. Mehrere einfache Beneficien aber, oder ein einfaches mit einem Curatbeneficium, wenn in Ansehung des letztern die Pflicht zu residiren beobachtet werden kann, oder einfache Beneficien mit geistlichen Aemtern sind allerdings compatibel. 14. Nov. 1785.

§. 4.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf kein Beneficium errichtet werden.

§. 5.

Ein Ordensgeistlicher, welcher bey einer seinem Kloster incorporirten Pfarrey als Pfarrsvicar angestellt ist, hat, wie ein wirklicher Pfarrer, ordentliche, nicht eine von seinem Ordensobern delegirte, sondern vom Bischof verliehene Jurisdiction, die er allein ausüben kann. Der Ordensobere kann zwar einen solchen anhalten, daß er seine Pflicht, als Ordensgeistlicher und Seelsorger erfülle, aber in seine Pfarrsgeschäfte darf er sich nicht mischen. Auch kann er ihn nicht nach Belieben von der Pfarrey amoviren. Das kann nur aus erheblichen Ursachen mit Bewilligung des Ordinarius geschehen. Wohl aber ist ein solcher Ordensgeistlicher in Ansehung der Temporalien dem Willen seines Ordensobern unterworfen, wenn anders letzterer dem erstern den anständigen Unterhalt nicht versagt.

§. 6.

Resignationen der Beneficien mit Vorbehalt einer Pension sind verbothen. 4. Dec. 1784.

§. 7.

Die Interkalareinkünfte von allen Beneficien ohne Ausnahme müssen dem Religionsfond verrechnet werden. 28. Oct. 1783.

V. Von Beneficien und Kirchenämtern insbesondere.

A) Von der Pfarreinrichtuug in Oesterreich seit dem J. 1783.

§. 1.

Der Zustand der alten Anstalten für die Seelsorge ist im Wesentlichen nicht abgeändert worden, nur sind Aus- und Einpfarrungen geschehen. Auch wurden bey Einführung der Toleranz die ehemahligen Missionsanstalten aufgehoben. 17. Jun. 1782. Bey Filialen, wohin Capläne zu excurriren hatten, wurden größtentheils, nicht überall, eigene Seelsorger angestellt. Auch wurde verordnet, daß die Pfarrer ihren exponirten Caplänen die Ausübung aller pfarrlichen Funktionen erlauben sollten. 24. Sept. 1785.

§. 2.

Die neue Pfarreinrichtung bestand darin, daß neue Stationen für die Seelsorge errichtet wurden, und daß die Pfarren besser als zuvor arrondirt wurden. Dazu wurden folgende Directivnormen vorgeschrieben, und zwar

a) Auf

a) Auf dem Lande:

1.) Neue Pfarren oder Localkaplaneyen sollen errichtet werden, wo die Pfarrkinder entweder durch Wasser oder durch hohe Gebürge, oder im Winter durch Schnee und schlechte Wege zu ihrer Pfarrkirche entweder nicht, oder doch mit harter Mühe kommen können.

2.) Wo die Entfernung eine Stunde Wegs beträgt.

3.) Wo die Gemeinde aus mehr als 700 Köpfen besteht. Ist die Gemeinde mit Akatholiken vermischt, so sind ungefähr 500 Köpfe hinreichend.

4.) Vorzüglich soll auf Ortschaften Rücksicht genommen werden, welche bereits mit einer Kirche versehen sind, und welche beweisen können, schon in ältern Zeiten einen eigenen Seelsorger gehabt zu haben, oder wo ein Fond zur Erhaltung eines Geistlichen vorhanden ist.

5.) Eine Ein- oder Auspfarrung soll geschehen, wo der Pfarrer, um zu seinen Pfarrkindern zu kommen, durch eine fremde Pfarr gehen muß, oder wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche einen beträchtlich nähern oder doch um viel bessern Weg haben, als in ihre eigene Pfarrkirche. 12. Sept. 1782.

b) In den Städten sollen:

1.) Die Pfarren nach dem Verhältnisse der Population vermehrt werden. Die Pfarrer sollen nicht zu nahe beysammen seyn, und keine Pfarr soll eine zu große Zahl Seelen haben.

2.) Soll man auf ausserordentliche Fälle von Krankheiten und dann auf die verminderte Zahl der Ordensgeistlichen Rücksicht nehmen,

3.) Sol-

3.) Sollen solche Kirchen zu Pfarrkirchen gewählt werden, die einen bequemen Eingang haben, und geräumig genug sind, um die einpfarrte Gemeinde auf zwey Mahle fassen zu können.

4.) In den Städten selbst sollen auf 1000 Seelen zwey, in den Vorstädten ungefähr auf 700 ein Geistlicher angestellt werden.

5.) Keine Pfarr soll sich von der Stadt in die Vorstädte erstrecken, noch soll ein Pfarrer durch den Bezirk eines andern zu gehen gezwungen seyn.

6.) Wenn in Mendikantenklöstern neue Pfarren errichtet werden, so sollen als Pfarrer Weltpriester angestellt, und denselben taugliche Subjekte aus dem Kloster als Cooporatoren zugegeben werden. 20. April 1783.

§. 3.

Die neuen Localkapläne sind von den alten Pfarrern ganz unabhängig, und haben die nähmliche Gerichtsbarkeit und Gewalt wie diese. Sie sind wahre Pfarrer, nur haben sie eine kleinere Gemeinde, und einen geringern Gehalt. Auch haben sie blos den Titel Localkaplan.

§. 4.

Die neuen Pfarrer und Localkapläne erhalten ihren Gehalt aus dem Religionsfond, oder aus den ihren Kirchen einverleibten einfachen Beneficien.

§. 5.

ie alten Pfarrer behalten ihre bisherigen Einkünfte, sogar sollen ihnen die neuen die Stolgebüren verrechnen

von

von den Pfarrkindern, welche die alten Pfarrer durch die Errichtung der neuen Pfarreyen verloren haben. Nur die Beyträge, welche die getrennten, und nun mit eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für die in der Filialkirche zu gewissen Zeiten gehaltenen gottesdienstlichen Handlungen entrichtet haben, sollen die neuen Pfarrer, oder Localkapläne zu genießen haben. 24. Oct. 1785. 24. Sept. 1785.

§. 6.

So wohl die neuen als die alten Pfarren sollen auf Kosten des Religionsfonds Hülfspriester bekommen, wenn es die Umstände erfordern, und die Dotation nicht hinreichend ist, um einen Hülspriester zu ernähren. Diese Hülfspriester sollen zu dem Pfarrer in eben dem Verhältnisse stehen, wie andere Cooperatoren. Der Gehalt soll ihnen nicht auf die Hand gegeben werden, sondern der Pfarrer soll ihn bekommen, mit der Verbindlichkeit, ihnen den üblichen Unterhalt zu geben. Sie sind daher verbunden, zu ihrem Pfarrer in die Kost zu gehen. Die Ernennung und Versetzung dieser Hülfspriester gehört dem Bischof zu. 17. März 1791. 16. Oct. 1802.

§. 7.

Die einfachen Beneficien sind größtentheils einer Pfarrey oder Localkaplaney, oder einer Cooperatur einverleibt worden, oder man hat damit solche Anstalten errichtet. Hie und da sind dergleichen Beneficien schlechterdings aufgehoben, und deren Einkünfte dem Religionsfond eingeräumt worden. Wo dieses nicht geschehen ist, da ist den Beneficiaten aufgetragen worden, nach ihren

Kräf-

Kräften in der Seelsorge Dienste zu leisten, sie sind in dieser Hinsicht vom Ortspfarrer abhängig.

§. 8.

Nach Verschiedenheit der Provinzen sind die Einkünfte der neu errichteten Seelsorgerstellen für einen Pfarrer auf 400 — 600 fl., für einen Localkaplan auf 300 — 350 fl., für einen Cooperator oder Hülfspriester auf 150 — 250 fl. bestimmt worden. Da, wo zu wenige oder gar keine Einkünfte für die neu angestellten Geistlichen zu finden waren, ist derselbe auf den Religionsfond angewiesen worden. Zugleich wurden diejenigen Messen und andere Verbindlichkeiten, welche dem Religionsfond von den aufgehobenen Clöstern, Beneficien und Bruderschaften zur Last gefallen sind, unter die aus dem Religionsfond dotirten Seelsorger vertheilt. Was noch übrig bleibt davon, soll gegen Bezahlung unter die dürftigern Geistlichen zu ihrer Unterstützung vertheilt werden.

§. 9.

Nach dem Handbillet vom 25. März 1802, sollen die Localkapläne und Cooperatoren, die bisher nur auf 300 oder 150 dotirt waren, und sonst keine Einkünfte hatten, eine jährliche Zulage von 50 fl. bekommen. Auch soll die Zahl der ihnen aufgebürdeten Meßobligationen vermindert werden.

§. 10.

Nach einer Verordnung vom 12. Aug. 1790, soll darauf gesehen werden, daß jeder neue Pfarrer und Localkaplan für sein Hauswesen ein Gärtchen und eine kleine Wiese erhalte.

§. 11.

Die Decanatsbezirke waren vor Zeiten sehr groß, und durch die Errichtung der neuen Pfarreyen, und Localkaplaneyen ist die Zahl der Seelsorger merklich vermehrt worden. Es wurde daher verordnet, daß die Decanatsbezirke neu eingerichtet und mehrere Decanate errichtet werden sollen. 24. Oct. 1784.

§. 12.

Bey der Auswahl der Dechante soll allemahl auf die geschicktesten Pfarrer der vorzüglichste Bedacht genommen werden. Zugleich soll man aber auch darauf sehen, welcher Pfarrer größere Einkünfte hat. 9. Jul. 1785.

§. 13.

Nach dem neuen Schulplan, sind die Decanatsbezirke, auch die Schulbezirke, worüber den Dechanten oder Vicedechanten die Aufsicht übertragen ist: daher dürfen nur solche, welche in der Katechetik und Pädagogik geprüft, und taugliche Schulmänner sind, dazu ernannt, und die ernannten müssen vom Consistorium der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 14.

Bey der neuen Pfarreinrichtung sind die überflüssigen Nebenkirchen und Capellen gesperrt worden. Es bleibt aber dessen ungeachtet den Gutsbesitzern und andern unbenommen, ihre Haus = oder Schloßcapellen oder Nebenkirchen zum Messelesen oder Messehören mit besonderer Erlaubniß des Bischofs zu gebrauchen. 24. Oct. 1783. Das Vermögen der gesperrten Kirchen ist dem Religionsfond eingeräumt worden, mit der Verbindlichkeit,

lichkeit, die Meß = und andere Obligationen zu übernehmen und erfüllen zu lassen. Kloster = Kirchen sind keine gesperrt worden. Diese sind ausdrücklich davon ausgenommen worden. Auch soll man an den Orten, wo nur eine Kirche ist, den Gebrauch derselben den Gemeinden nicht entziehen, wenn sie auch nur eine Filialkirche ist. 24. Sept. 1785. Die Bischöfe sollen jedoch, besonders in den Städten, die Errichtung der Hauscapellen nicht leicht erlauben. 17. März 1791. §. 2. n. 3.

§. 15.

In Ansehung der Stifter und Klöster sind folgende Normen angenommen worden:

1.) Wo entweder auf den Herrschaften eines Stiftes, oder in dem Bezirke einer Stiftspfarr eine neue Pfarr oder Localkaplaney nothwendig ist, da soll das Stift die Besetzung derselben mit einem Geistlichen aus dem Stifte übernehmen und ihn auch unterhalten. 24. Oct. 1783.

2.) Werden in den Städten neue Pfarreyen errichtet, und wird dazu eine Mendikantenkirche gewählt: so soll ein Weltpriester als Pfarrer angestellt werden. Auf dem Lande aber können taugliche Conventualen aus dem Mendikantenkloster in dessen Kirche als Pfarrer angestellt werden. Das Subject haben die Bischöfe mit den Ordensobern zu wählen. 25. Oct. 1785. Allein nach einer neuern Verordnung vom. 31. Dec. 1802 können auch in den Städten mit den nöthigen Eigenschaften versehene Geistliche des Convents als Pfarrer aufgestellt werden. Aus dem Religionsfond sollen solche eine Remuneration erhalten.

 3.) Be-

3.) Bereits unter dem 21. März 1772 wurde verordnet, daß auf den, den Stiftern und Klöstern incorporirten Pfarreyen immer mehrere, und wenigstens drey Geistliche beysammen seyn sollen. Diese Vorschrift soll künftig zu Folge des höchsten Handbillets vom 25. März 1802, nicht ausser Acht gelassen werden, wenn es der Personalstand des Stifts erlaubt.

§. 16.

Um dem Mangel an Geistlichen zu steuern, ist den 25. Oct. 1792 folgendes verordnet worden:

1.) Soll die Zahl der Hülfspriester vermindert werden.

2.) Bloße Messeleser soll man zur Seelsorge anhalten, wenn sie anders dazu tauglich sind.

3.) Bey Wallfahrtskirchen sollen nicht mehr Geistliche angestellt seyn, als die dortige Pfarrgemeinde nothwendig hat.

4.) Die an den Cathedralkirchen blos zum Chorsingen und zum Altardienste angestellten Priester soll man ebenfalls zur Seelsorge gebrauchen; so wie

5.) Die Exreligiosen. Doch sollen diese auf keinen Posten gestellt werden, wo sie weniger einzunehmen haben, als ihre Pension beträgt. Endlich

6.) Sollen auch die Priester der noch bestehenden Klöster zur Aushülfe ausgehoben werden.

7.) Derjenige Priester, welcher vorgiebt, wegen Leibesgebrechen zur Seelsorge untauglich zu seyn, dessen Vor-

Vorgeben soll nach der Verordnung vom 26. Dec. 1788 strenge untersucht werden. Doch

8.) Sollen jüngere und stärkere Geistliche auf beschwerlichern Pfarren, ältere und schwächere aber bey Pfarren in den Städten und auf dem flachen Lande angestellt werden.

§. 17.

Damit in Zukunft kein Mangel an Geistlichen entstehe, wurde unter dem 12. Aug. 1790 und 25. Oct. 1792 verordnet, daß die neuen Curatien vermindert werden sollen, wenn sie nahe an alten Pfarrkirchen errichtet sind, und denselben ohne Hinderniß und Beschwerde können zugetheilt werden. Diese Verordnung wurde durch das höchste Handbillet vom 25. März 1802 mit dem Beysatz erneuert, daß alle wider die Direktivnormen errichteten und nicht sehr nothwendigen Pfarreyen und Localkaplaneyen, besonders die, welche Stiftern und Klöstern gehören, nach und nach, so wie sie erledigt werden, aufgehoben, und die Gemeinden den nächsten Pfarren zugetheilt werden sollen. Doch sollen an diesen so viele Geistliche angestellt werden, als die Seelenzahl und Ortslage erfordern. Auf die Vorstellungen derjenigen, welche sich gegen die Aufhebung der neuen Curatien blos wegen eines zeitlichen Interesses beschweren, soll man keine Rücksicht nehmen, besonders da es gar nicht rathsam sey, so viele isolirt lebende, oft noch junge Seelsorger anzustellen.

§. 18.

Das Pfarrwesen des Militärstandes hat in Oesterreich eine ganz eigene Verfassung. Denn

1.) Wird

1.) Wird die Seelsorge bey dem Militär unter der Leitung eines Feldbischofes, Vicarii Apostolici castrensis und der unter ihm stehenden Feldsuperioren verwaltet. Jedoch

2.) Unterscheiden die Gesetze (vom 26. Jän. 1771 und 9. Oct. 1772) die Militiam vagam oder das zur Kriegsoperationen bestimmte Militär von der Militia stabilis, die einen beständigen Wohnsitz hat. Nur die erstere steht unter der Jurisdiction der Feldgeistlichkeit. Die letztere steht unter dem Ortsbischof und Ortspfarrer, wo sie sich aufhält. Aber

3.) Auch über die, welche ad militiam vagam gehören, können die Ortspfarrer in subsidium Gerichtsbarkeit in dem Falle ausüben, wenn der Feldkaplan nicht gegenwärtig seyn kann, abwesend seyn muß. Doch dürfen die Ortspfarrer keinen Bräutigam, welcher zum Militär gehört, auch mit einer bürgerlichen Braut trauen, ohne Erlaubniß des Feldkaplans. Auch müssen sich die Ortspfarrer an die Militärstolordnung halten. 26. Jän. 1771.

4.) Wenn bey Abwesenheit des eigenen Feldkaplans ein zu einem andern Regimente gehöriger Feldkaplan gegenwärtig ist, so gebührt diesem vor dem Ortspfarrer die Trauung. 12. Sept. 1772.

5.) Die Ordensgeistlichen sind ebenfalls zur Aushülfe in der Seelsorge bey dem Militär verpflichtet. 25. Aug. 1775.

6.) Jeder Pfarrer hat bey Gelegenheit der mit Ende eines jeden Jahres einzusendenden Extrakte aus dem Trau, Tauf- und Todtenbuche auch einen besondern Aus-

zug von Militärpersonen dem Kreisamte beyzulegen oder dem Consistorium einzuschicken, die Auszüge müssen dann dem Feldsuprior mitgetheilt werden. 25. Nov. 1784.

7.) Die Militärstolordnung ist durch eine eigene Verordnung vom 18. Jun. 1797 bestimmt worden.

8.) Zu Feldkaplänen sollen vorzüglich Ordensgeistliche gewählt werden, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und ein Alter von 35 Jahren zurückgelegt haben. Sonst hatten die Regimentsinhaber das Recht, einen Candidaten zu präsentiren. Die präsentirten Subjekte mußten dann vom Feldsuperior geprüft und approbirt werden. 25. Aug. 1775. Allein durch eine neue Verordnung vom 23. April. 1805 wurde dem Bischof, aus dessen Sprengel das Regiment die Rekruten erhält, das Präsentationsrecht eingeräumt. Dieser soll taugliche Subjekte aus dem Sekular = und Regularclerus wählen. Im Falle sich für die Regimenter in Oesterreich ob und unter der Enns, welche in Galizien eigene Aushülfswerbbezirke haben, keine Geistliche finden, welche der Pohlnischen oder doch Böhmischen Sprache kundig sind, oder überhaupt, wenn kein taugliches Subjekt ausfindig zu machen ist: so sollen die Galizischen Bischöfe, in deren Diöcesen die Aushülfswerbbezirke liegen, einen der Deutschen und Pohlnischen Sprache kundigen, und, wenn dieß nicht thunlich ist, einen sonst vollkommen brauchbaren Welt = oder Ordensgeistlichen präsentiren.

9.) Diejenigen Feldkapläne, die 15 Jahre mit Zufriedenheit gedient haben und austreten wollen, oder die früher austreten müssen, weil sie durch die Dienstverrichtungen unbrauchbar geworden sind, bekommen eine Pension von 100 fl., wenn sie Ordensgeistliche, von 150, wenn

wenn sie Weltgeistliche sind. 25. Aug. 1775. Ferner Feldkapläne, welche 10 Jahre bey der Armee gute Dienste geleistet haben, haben auf Pfründen, die der Regent zu verleihen hat, und in dem Lande liegen, woher sie sind, einen vorzüglichen Anspruch. Doch sind sie von der Concursprüfung nicht ausgenommen. 4. April 1789. 29. März 1791. 16. Nov. 1804. Auch Ordensgeistliche, welche vor dem ergangenen Handbillet vom 25. März 1802 als Feldkapläne angestellt gewesen sind, haben Anspruch auf Secularpfründen, wenn sie dem Zurücktritte in ihr Kloster entsagen, und die Secularisation erhalten haben. 29. Oct. 1803. Die Bischöfe sollen auf die, um, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfene Pfründen, sich bewerbende Feldkapläne eben sowohl Rücksicht nehmen, als auf andere dienende Diöcesangeistliche. Indessen müssen die Feldkapläne die erforderlichen Eigenschaften darthun, und sich allen Vorschriften der Concursprüfungen unterziehen. 23. Februar 1805. Diejenigen Weltgeistlichen, welche sich im Kriege durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, erhalten, wenn diese Verdienste die Seelsorge betreffen, eigene goldene oder silberne Verdienstkreuze mit der Inschrift Piis meritis; bestehen sie aber in vorzüglichen Kriegsthaten, so erhalten sie, wie andere Soldaten, eine Goldene oder silberne Ehrenmedaille, und bey erledigten Pfründen sind sie, in Hinsicht ihrer Verdienste, besonders zu empfehlen. 21. Dec. 1801.

Von

B) Von Erledigung und Wiederbesetzung der Beneficien.

§. 1.

Resignationen zu Gunsten eines Dritten oder mit Vorbehalt einer Pension sind verbothen. 28. April 1783. 4. Dec. 1784.

§. 2.

Wird eine Curatpfründe vacant, so ernennt der Bischof einen Provisor, dieser hat die Pfründe bis zur Wiederbesetzung zu versehen. Die Intercalareinkünfte müssen dem Religionsfond verrechnet werden. Doch bezieht der Provisor davon seinen Gehalt, mit dem, daß er alle Pflichten des verstorbenen oder abgetretenen Seelsorgers erfüllt, und insbesondere die gestifteten und von den Gesetzen vorgeschriebenen Messen unentgeltlich liest. Die übrigen Messen kann er für seine Rechnung lesen. Doch muß er seinen Unterhalt selbst bestreiten. 14. Febr. 1799. Der Provisorgehalt ist bey Pfarreyen, die wenigstens 500 fl. einbringen, auf 25 fl., bey geringern Pfarreyen auf 20 fl. bestimmt. Gegenwärtig aber ist dieser Gehalt der Theurung wegen auf 30 und 25 fl. erhöht worden. 3. Nov. 1804. Die Intercalarzeit dauert vom Tage der Erledigung bis zum Investiturstage des neuen Seelsorgers. 13. Oct. 1787. Die Theilung der Einkünfte und der auf der Pfründe haftenden Lasten muß zwischen den Erben des Verstorbenen und dem neuen Pfarrer pro rata temporis gemacht werden. Das Jahr fängt mit dem Georgi = Tage an. Es wird deßhalb das canonische Jahr genannt. Eine Verordnung für Niederösterreich vom 2. Oct. 1731. Das, was zur Fortsetzung der

der Haus- und Landwirthschaft nothwendig ist, muß unter gewissen Bedingungen sowohl für die Intercalarzeit als für die Nachfolger zurück gelassen werden. 30. May 1805.

§. 3.

Die Art, wie die Prälaten-Wahlen vorgenommen werden sollen, ist theils durch den vom K. Rudolph II. mit dem Bischof Urban zu Passau den 6. Nov. 1592 geschlossenen Vertrag, theils durch eine besondere Verordnung vom 10. Sept. 1805 bestimmt. Wenn eine Abtey oder Probstey vacant geworden ist, so wird von einer eigends abgeordneten Regierungscommission die Sperr angelegt, hiernächst die Inventur vorgenommen, und endlich eine provisorische Temporaladministration aufgestellt. Der Bischof stellt gewöhnlich in der Person des Stiftsdechants oder des Stiftspriors einen Administrator in spiritualibus auf. Die Bewilligung, zu einer Wahl schreiten zu dürfen, muß das Stift bey Hofe suchen. So bald diese gegeben ist, so bestimmen die landesherrlichen und bischöflichen Commissarien gemeinschäftlich den Wahltag. Zur bestimmten Zeit verfügen sich dann die Commissarien in das Stift. Die bischöflichen Commissarien leiten den Wahlact den canonischen Vorschriften gemäß. Sie zeigen auch den canonisch Gewählten den weltlichen Commissarien an. Haben diese gegen die gewählte Person keine Einwendung zu machen, so wird in ihrer Gegenwart die Wahl publicirt, der Gewählte wird, nachdem er seine Einwilligung gegeben hat, von den hierzu eigends bevollmächtigten bischöflichen Commissarien sogleich bestättigt, und nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse, und nach dem geschwornen Eide des canonischen Gehorsams in spiritualibus installirt, worauf

auf dann auch die Temporalinstallation von Seite der landesherrlichen Commissarien erfolgt. Ueber den ganzen Wahlact wird von der Regierung ein Bericht nach Hof gegeben, und vom Hofe die Bestättigung ertheilt. Nach dieser darf erst die Benediction vorgenommen werden. Das eigentliche Verfahren bey solchen Wahlen, und das Ceremoniel, welches dabey beobachtet werden soll, ist in der angeführten Verordnung genau beschrieben.

§. 4.

Da die Nominatio regia zu Bisthümern die Stelle der Wahl oder Postulation vertritt, so nimmt sie auch die Natur derselben an, und bringt eben die Wirkungen hervor. Diejenigen, die wahlfähig sind, können geradezu ernannt werden, die Nichtwahlfähigen werden nur postulirt. Die Bestättigung oder Admission der Postulation sucht der Regent zu Rom selbst durch seine Gesandtschaft.

§. 5.

Diejenigen, welche in Oesterreich zu Beneficien gelangen wollen, müssen insbesondere auch die Eigenschaften haben, welche die Landesgesetze vorschreiben. Zu Folge einer Retorsion sind Venetianer und Bayern von allen Beneficien ausgeschlossen. 30. Dec. 1769. 11. April 1770. Ferner darf kein Priester zu einer Pfarr oder Localkaplaney vorgeschlagen werden, der nicht den vorgeschriebenen Cursus, insbesondere in so ferne derselbe die Katechetik und die Moraltheologie vorschreibt, vollendet und darüber ein befriedigendes Zeugniß erhalten hat. 30. Sept. 1784. Ausländische Geistliche erhalten zwar durch einen zehnjährigen Aufenthalt das Recht eines Eingebohrnen. Wollen sie aber ein Curatbeneficium erhalten, so müssen sie nebst

dem zehnjährigen Domicilium auch darthun, daß sie ihre theologischen Studien in Erblanden gemacht, oder doch die vorgeschriebenen Prüfungen ausgehalten haben. 9. März 1784. Endlich ist bey allen Curatbeneficien ohne Ausnahme die Concursprüfung nothwendig. 19. April 19. Jun. 1782, 19. Oct. 1784.

§. 6.

In Rücksicht der Concursprüfung besteht die Einrichtung. In jeder Diöces wird vom Consistorium jährlich zweymahl eine allgemeine Concursprüfung veranstaltet, wobey es einem jeden, der eine Curatpfründe sucht, zu erscheinen frey steht. 24. Dec. 1785. Eine solche Prüfung galt anfangs nur 3 Jahre hindurch, später aber wurden für diejenigen Candidaten, welche aus allen Gegenständen die erste Classe erhalten hatten, 6 Jahre bestimmt. 31. Jän. 1792. Auch ist die in einer Diöces mit der ersten Classe gemachte Concursprüfung binnen dieser Zeit in jeder andern erbländischen Diöces giltig. 10. Oct. 1787. Die Art und Weise, wie die Concursprüfungen vorgenommen werden sollen, ist durch eine eigene Instruktion bestimmt. Die Prüfung aus der Dogmatik steht dem bischöflichen Examinator zu, die Prüfungen aber aus der Moral- und Pastoraltheologie, ferner aus der Exeges und aus dem Kirchenrechte haben die Professoren vorzunehmen, in denjenigen Orten, wo es öffentliche theologische Studien giebt. Wo es jedoch keine giebt, da nimmt auch diese Prüfung der bischöfliche Examinator vor. Die Prüfung aus der Exeges ist allererst den 31. Jän. 1792 verordnet worden. Zur Prüfung aus der Pastoral gehört auch die Prüfung im Predigen, im Katechisiren, und im Religionsvortrage am Krankenbette. Diese Prüfung wird

theils

theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen, das ist, der Candidat muß auch mündlich katechisiren, und einen Theil der Predigt vortragen. 9. Febr. 1782. So oft eine Curatpfründe erledigt wird, so macht das Consistorium den Tag der Erledigung durch eine Currende an den Clerus bekannt und bestimmt eine Frist von 6 Wochen, binnen welcher Zeit sich die Conpetenten bey dem Consistorium zu melden haben. 24. Dec. 1785. 31. Jän. 1792.

§. 7.

Von der Concursprüfung sind folgende ausgenommen:

1.) Die öffentlichen Lehrer der Theologie während ihres Lehramtes, und auch noch 3 Jahre, nachdem sie abgedankt haben, nur müssen sie eine Probepredigt halten. 19. May 1784.

2.) Pfarrer, welche sich in der Seelsorge ausgezeichnete Verdienste erworben haben. 24. Dec. 1785. In dieser Verordnung werden die Verdienste genannt. a)

a) Unter diesen Pfarrern, heißt es in der erwähnten Verordnung, werden diejenigen verstanden, welche sowohl von Seite ihrer guten Grundsätze, und ihres aufgeklärten Verstandes, ihrer Pastoralklugheit, und eines würdigen sittlichen Betragens, als auch von Seiten ihrer Thätigkeit in der Ausübung ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Verbreitung einer zweckmäßigen Aufklärung, und für die Aufnahme der sowohl kirchlichen als politischen Anstalten, als da sind die Schul- und Armenversorgungsanstalten, und endlich von Seiten ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze, für die Abschaffung schädlicher Mißbräuche und die Beförderung eines reinen und vernünftigen Gottesdienstes in der Diöces gleichsam allgemein bekannt sind, und diese ihre Verdienste

dienste einer Seits durch allgemeinen Ruf, ander Seits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Landvikarien, Bischöfen und Ortsobrigkeiten erproben.

Hingegen Pfarrer und Kapläne, welche schon lange dienen, sind deßhalb von der Concursprüfung nicht befreyt. 13. Dec. 1786. Die Befreyung von der Concursprüfung muß man bey der Regierung suchen. Sie soll aber dieselbe selten, und nur wegen ausgezeichneter Verdienste ertheilen. 31. Jän. 1792.

Ueber das Gesuch, von der Concursprüfung befreyt zu werden, soll der Bischof vernommen werden. Nur die können davon befreyt werden, welche sie schon einmahl mit besonderer Zufriedenheit aller Examinatoren ausgestanden, und sich die in der Verordnung vom 24. Dec. 1785 bezeichneten Verdienste erworben haben. die ertheilte Dispens ist nur so lange giltig bis der Dispensirte eine Beförderung wirklich erhalten hat. Für die Zukunft hängt es dann von ihm ab, ob er sich einer nochmahligen Dispens würdig macht oder nicht. Läßt ein von der Concursprüfung befreyter Seelsorger von seinem Eifer nach, oder begeht er einen groben Fehler, so hat er sich der Dispens verlustig gemacht. 16. Nov. 1804.

§. 8.

Das Patronatrecht kann auch in Oesterreich nur mit dem Gut, welchem es anklebt, veräußert werden, und darf auch in diesem Falle nie in Anschlag gebracht werden. a)

a) Die Materie vom Patronatrecht, wie dasselbe in Oesterreich ausgeübt wird, findet man abgehandelt in dem bekannten Tractat, welcher dem Codici Austriaco eingeschalter ist, und den

den Titel führt: De juribus incorporalibus. Vom Patronatrecht wird Titel 1. gesprochen. Dieser nähmliche Tractat findet sich auch als Anhang in Scheidleins Erklärung des österr. Provinzialrechtes. 2te Auflage. 2. Th. S. 151.

§. 9.

Wird das Patronatrecht selbst verkauft, so geht es verloren, und auch der erlegte Kaufschilling fällt dem Beneficium zu. Indessen kann keiner des Patronatrechtes verlustig erklärt werden ohne Recht und Urtheil, und das Urtheil haben die weltlichen Gerichte zu fällen.

§. 10.

Um sich der Last, Beyträge zur Reparatur der neu errichteten Curatien machen zu müssen, zu entledigen, kann man dem Patronatrechte nicht entsagen. 3. Sept. 1784.

§. 11.

Werden landesherrliche Patronatspfründen vacant, so müssen die Candidaten:

1.) Nach geschehener Bekanntmachung der wirklichen Vacatur eine an Se. Majestät gerichtete Bittschrift dem Consistorium überreichen. In dieser sollen sie ihr Vaterland, ihr Alter, ihre Sprachkenntnisse, ihre gemachten Studien, ihre bisher erworbenen Verdienste angeben. Bitten um unbestimmte Beneficien, oder auch Alternativbitten sind nicht erlaubt. 19. Jun. 1784. Das Ordinariat hat dann·

2.) Ueber die Bittschriften einen Vortrag zu machen, und drey Candidaten zu begutachten. Dem Vortrag

trag sind beyzufügen, a) eine nach dem bestimmten Formular eingerichtete Concurstabelle, worin die Eigenschaften und Verdienste der Concurrenten angemerkt sind, b) die eigenhändigen Noten der Examinatoren, c) die Prüfungsarbeiten, d) die Currende, womit dem Clerus die Vacatur bekannt gemacht worden ist. 9. Febr. 1784. 24. Dec. 1785.

3.) Der Vortrag mit dem Gutachten soll binnen 6 Wochen vom Tage der Erledigung an die Regierung und von dieser ohne Verzug an den Hof gebracht werden. 31. Jän. 1792.

4.) Der Vortrag und das Gutachten kömmt, wenn das Patronatrecht einem Staatsgut anklebt, an die Finanzstelle, sonst aber an die Hofkanzley. Indessen Beneficien, welche nicht über 500 fl. einbringen, können die Regierungen verleihen, wenn sie mit dem Ordinariat einverstanden sind. 5. Sept. 1799. 24. Dec. 1803.

5.) Alle Competenten haben sich beym Bischof zu melden. Dieser soll, nach der strengsten Gerechtigkeit, die drey tauglichsten und würdigsten in Vorschlag bringen. Er ist aber an die Competenten nicht gebunden, er kann auch andere vorschlagen. Die übrigen ebenfalls tauglichen Candidaten soll er mit ihren Verdiensten anführen. 31. Jän. 1800.

6.) Die Installation in temporalibus bey landesherrlichen Pfründen geschieht dermahlen mit der bischöflichen Investitur. Es erscheint zur Investitur ein Commissär von der Regierung und übergiebt dem Investirten die Temporalien. Verordnung für Oesterreich ob der Enns 15. Jän. 1800.

§. 12.

§. 12.

Folgende Candidaten haben bey Verleihung landesherrlicher Pfründen einen Vorzug vor andern:

1.) Die, welche sich das Zeugniß der ersten Classe aus allen theologischen Wissenschaften auf einer inländischen Universität oder auf einem inländischen Lyzeum erworben haben. 25. April 1785.

2.) Die sich für das Schulwesen mit gutem Erfolge verwenden. 6. Dec. 1774.

3.) Sind sich die Candidaten in ihren Kenntnissen und in ihren Sitten gleich, so geben mehrere Dienstjahre und höheres Alter einen Vorzug.

4.) Geistliche Lehrer auf Gymnasien, wenn sie sich besonders hervorgethan haben. 1. Aug. 1785.

5.) Von Feldkaplänen ist gesprochen worden. S. 87. §. 18. n. 9.

6.) Seelsorger auf landesherrlichen Pfarreyen, ferner solche, welche Staatsämter bekleiden. Auf der Concurstabelle soll es daher angemerkt werden, wie lange ein Competent auf landesherrlichen Pfarreyen gedient habe. 31. Jän. 1788. 17. März 1802. Dessen ungeachtet können auch Candidaten in Vorschlag gebracht werden, welche auf Patronatspfarreyen der Privaten gedient haben, wenn sie anders früher auf landesherrlichen Pfarreyen mit Eifer und Nutzen mehrere Jahre hindurch Dienste geleistet haben. 14. Febr. 1803.

7.) Die, welche sich in Gegenden, wo Katholiken und Akatholiken beysammen leben, besonders vortheilhaft ausgezeichnet haben. 12. Nov. 1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

8.) Endlich Hülfspriester und Pfarrsverweser unbrauchbar gewordener Seelsorger sollen in Ansehung der Pfarreyen, bey welchen sie das Amt des Pfarrers versehen haben, andern vorgezogen werden, ja, sie haben auf andere landesherrliche Pfarren vor andern Anspruch. 15. März 1792.

§. 13.

Bey erledigten Privatpatronatspfründen hat

1.) Der Bischof die geprüften und tauglich befundenen Subjekte dem Patron anzuzeigen, und dieser kann dann einen aus denselben wählen. 9. Febr. 1784. Anfangs durfte der Bischof dem Patron nur drey Candidaten vorschlagen. Allein diese Beschränkung ist aufgehoben worden. Dermahlen müssen alle Competenten, welche der Bischof tauglich findet, dem Patron angezeigt werden, und es steht ihm dann frey, welchem er von diesen die Pfründe geben will. 15. Sept. 1790.

2.) Den Patronen ist es verbothen, vor dem Concurse einem Candidaten die vacante Pfründe zu versprechen. Derjenige, welcher sich ein solches Versprechen geben läßt, kann vom Bischof verworfen werden. 29. Nov. 1786. 3. Jän. 1794.

3.) Wenn der Patron binnen 6 Wochen, und im Falle er sich ausser Landes befindet, binnen 3 Monathen von der Zeit an, als ihm vom Bischof die tauglichen Candidaten angezeigt worden sind, sein Präsentationsrecht auszuüben, verzögert, — Ob das Patronatrecht ein geistliches oder ein Laienpatronatrecht sey, darauf kömmt es hier nicht an, — so wird er desselben für diesen Fall verlustig, und das Ernennungsrecht fällt dem Bischof

Bayerische Staatsbibliothek München

Bischof anheim, welcher indessen die Pfründe dem verleihen muß, der in der Anzeige an den Patron primo loco gesetzt war. 18. Jun. 1805.

4.) Giebt es mehrere Patronen, und können sich dieselben auf ein Individuum nicht vereinigen: so soll die Mehrheit der Stimmen entscheiden. Sind indessen die Stimmen gleich, so kann der Bischof die Pfründe dem verleihen, welchen er primo loco gesetzt hat.

5.) Ist der Besitz des Patronatrechtes streitig, so hat der Bischof die vacante Präbende aber nur provisorisch zu besetzen. Tract. alleg. de jur. incorp. t. 1. §. 6.

6.) Hat einer das Jus nominandi und ein anderer das Jus praesentandi: so muß jener seine Nomination dem Patron zeitlich überreichen, und dieser ist dann schuldig, den Nominirten zu präsentiren. Ist aber dieser säumig, so kann jener seine Nomination an den Bischof selbst abgeben. Ist hingegen der Besitzer des Nominationsrechtes säumig, so kann der Besitzer des Präsentationsrechtes auch das Nominationsrecht ausüben. Ebend. §. 9 — 10.

§. 14.

Stifter und Klöster können bey Kirchen, welche ihnen vollkommen einverleibt sind, diejenigen von ihren Geistlichen anstellen, die bereits geprüft sind. 23. Oct. 1784. Vom Concurs sind sie ausgenommen. 18. Jul. 1783. Indessen soll die Prüfung mit den Ordensgeistlichen vor ihrer Anstellung, nach den für die Concursprüfung bestehenden Vorschriften, vorgenommen werden. Jeder der für irgend eine Klosterpfarr präsentirt wird, soll aus allen Gegenständen schriftlich und über die Art zu

katechisiren und zu predigen mündlich geprüft werden: Jeder, der die erste Classe nicht erlangt, ist untauglich, bey einer Pfarr angestellt zu werden, wenigstens so lange bis er durch eine Prüfung beweist, daß er tauglich sey. 31. Jän. 1792. Auch die Geistlichen aus dem Mendicantenorden müssen die vorgeschriebene Concursprüfung ausstehen ehe sie bey einer Klosterpfarr angestellt werden. 31. Dec. 1802.

§. 15.

Wenn ein Seelsorger wegen seines Alters, oder wegen seiner Leibesgebrechen seinem bisherigen Amte nicht mehr vorstehen kann; so soll er, wenn er auf einen minder beschwerlichen Posten noch Dienste leisten kann, in der nähmlichen Eigenschaft, in der er bisher gestanden ist. nähmlich entweder als Pfarrer oder als Localkaplan, oder als Cooperator wieder angestellt werden. 15. März 1792.

B Sachenrecht.

I. Von gottesdienstlichen Handlungen.

§. 1.

Die ehemahlige Stolgebühr bey der Taufe ist aufgehoben. 8. Nov. 1783.

§. 2.

Jeder Pfarrer muß ein Taufbuch führen. In diesem muß der Tag der Geburt, der Hausnumer, der Taufnahme des Kindes, sein Geschlecht, ob es ehelich oder unehelich gebohren worden sey, der Tauf- und Geschlechtsnahme der Eltern nebst ihrer Religion, und dann der

Tauf-

Tauf- und Geschlechtsnahme und der Stand oder Charakter der Taufpathen ausgedrückt werden. Die Pathen müssen sich mit eigener Hand einschreiben. Sind sie des Schreibens unkundig, so muß eine fremde Hand ihre Nahmen niederschreiben, und sie ein Handzeichen beyfügen. Am Ende des Jahres muß aus dem Taufbuche eine Tabelle entworfen, und dieselbe mittelst des Decanats an das Kreisamt eingesendt werden. 20. Febr. 1784. Bey unehelichen Kindern ist der Nahme des Vaters nur dann beyzusetzen, wenn dieser sich dazu bekennt, und es verlangt. Soll daher das Taufbuch wider ihn einen Beweis machen, so muß unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterschrift bemerkt werden, daß der Vater gegenwärtig und ihnen wohl bekannt gewesen sey, und daß er sich als Vater angegeben, auch die Einschreibung seines Nahmens als Vater entweder selbst verlangt, oder wenigstens auf Erinnerung eines Dritten dazu eingewilliget habe. 16. Oct. 1787.

§. 3.

Nach dem allgemeinen Rechte (Cap. 12. de Poenit. et Remiss.) soll der, welcher zu Ostern das Abendmahl nicht empfängt, vom dem Eintritt in die Kirche und nach seinem Tode von dem christlichen Begräbnisse ausgeschossen werden. Daher in Oesterreich der Gebrauch, welcher wahrscheinlich zu den Zeiten der Reformation entstanden ist, daß von jedem Pfarrer nach einem vorgeschriebenen Formular Bericht an das Consistorium über die österlichen Communicanten erstattet werden muß. Die Ausschließung aber von dem Eintritt in die Kirche, und von dem christlichen Begräbnisse darf ohne processualisches Verfahren nicht geschehen, und das nach dem gemeinen Recht

gefällte Urtheil darf ohne Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden. Der ehemahlige Gebrauch, vermöge dessen alle Staatsdiener ihre Beichtzettel an ihre Behörde abgeben mußten, wurde wegen veranlaßter Mißbräuche abgestellt. 21. April 1788.

§. 4.

Bey jeder Messe soll die Collecte für den Regenten genommen werden, und bey allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes wird gewöhnlich die passende Collecte vorgeschrieben.

§. 5.

Aeußerliche Kirchenbussen dürfen ohne Bewilligung der Regierung nicht auferlegt werden. 27. Febr. 1779.

§. 6.

In Ansehung der Ablässe verordnen die Gesetze:

1.) Die am Portiunculafest üblichen Tafeln mit der Aufschrift, toties quoties, sollen wegbleiben, dem Volke die wahren Begriffe vom Ablaß beygebracht, und die vorkommenden Mißbräuche von den Bischöfen abgeschafft werden. 27. Nov. 1781.

2.) Alle Ablaßbreven müssen zur Genehmigung der Regierung eingeschickt werden. 7. May 1782.

3.) Wenn neue Ablässe gesucht werden, so soll es der Bischof zuerst wohl untersuchen, ob sie nothwendig seyen oder nicht. Sind sie unnothwendig, so sollen die Bittsteller gleich abgewiesen werden. Im widrigen Falle soll das Ablaßbreve ad placetum regium der Regierung übergeben werden. 15. Oct. 1782.

4.) Die

4.) Die Generalabsolutionen der aufgehobenen Bruderschaften dürfen nicht gegeben werden. 5. May 1784.

5.) Neue Altaria privilegiata sollen in Rom nimmermehr gesucht werden. Die Inschriften, Altare privilegiatum, sollen von den Altären entfernt, und die Rubriken in den Diöcesandirectorien, welche sich darauf beziehen weggelassen werden. 7. Aug. 1788.

§. 7.

Segen und Weihungen sind keine andern erlaubt, als die, welche im römischen Ritual ausdrücklich zu finden sind. 5. May 1784. Das Ausräuchern der Häuser zu Weihnachten, am neuen Jahrstage und an dem Fest der heil. 3 Könige ist untersagt. 2. Dec. 1785. Insbesondre ist die Weihe des Dreykönigwassers verbothen. 26. März 1788.

§. 8.

Seit dem Jahre 1783 ist eine gleichförmige Gottesdienstordnung eingeführt. In der Folge ist sie durch mehrere Verordnungen, insbesondere in denen vom 17. März 1791 und 13. Jun. 1793 neuerdings bestätigt worden. Ferner sind die Bischöfe angewiesen, keine besondern Andachtsübungen zu veranstalten, oder zuzugeben, ohne es vorher der Regierung angezeigt zu haben. 27. Februar 1795.

§. 9.

Die Bruderschaften, folglich auch alle Andachten, die blos Folgen derselben waren, wie z. B. die Monathsonntage, sind aufgehoben. 9. Febr. 1784.

§. 10.

Die zum Druck bestimmten Kalender müssen wegen der darin vorkommenden Feste und Andachtsübungen, und so auch die an den Kirchthüren anzuschlagenden Verkündzettel zur Censur vorgelegt werden. 24. Nov. 1784.

§. 11.

Aller überflüssiger Aufputz in den Kirchen, ferner die zur Zeit der Abenddämmerung gehaltenen Andachten und die starken Beleuchtungen sind verbothen. 14. May 1782.

§. 12.

Die Charwoche soll blos nach dem römischen Gebrauche gefeyert werden. 24. März 1784. Nur ist am Charfreytage und am Charsonnabend die Aufrichtung heiliger Gräber nach einer bestimmten Form mit Aussetzung des hochwürdigen Guts gestattet. 27. März 1801.

§. 13.

Ausser den Fronleichnahmsprocessionen, und den allgemeinen Bittgängen am Markustage und in der Bittwoche sind alle übrige Processionen abgestellt. 6. Jul. 1785. 9. Jun. 1789. Nur ist es den Bischöfen gestattet, in besondern Fällen der Noth, und bey allgemeinen Angelegenheiten, Bittgänge, auf Verlangen der Gemeinden, und auf vorläufige Anfrage bey der Regierung, in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche zu erlauben. 17. März 1791.

§. 14.

Das Beleuchten und das Zukussengeben der Reliquien, eben so das Berühren derselben mit Bildern, Ro-

sen.

senkränzen und Kreuzen, das Verfertigen und Austheilen der Amulete, Scapuliere und Gürtel, und endlich der Handel mit geweihten Sachen ist verbothen. 28. April 1784.

§. 15.

Auch soll man die Aussetzung der Reliquien beschränken, wenn ein auffallender Prunk damit verbunden ist, oder wenn die Reliquien selbst über das Hochwürdigste, oder in der Mitte des Altars mit Leuchtern und brennenden Kerzen gestellt werden. 19. May 1784.

§. 16.

Die Bilder und Statuen sollen entkleidet werden. Zeugnisse unerwiesener Wunderwerke, und angehängte Opfer sind wegzuräumen. 9. Febr. 1784. Die Kleidungen der Statuen dürfen nur aus ebenderselben Materie seyn, aus welcher die Statuen selbst verfertigt sind. 10. May 1784.

§. 17.

Eben so sind auch die Tafeln ex voto wegzuräumen. Es können dafür die Nahmen der Opfernden gegen einen Beytrag für die Armen auf bestimmte Tafeln aufgezeichnet, und diese an die Wände der Kirchthüren gehänget werden. 10. May 1784.

§. 18.

In jeder Pfarrkirche, wo mehrere Geistliche angestellt sind, ist ein Frühegottesdienst mit einer kurzen Religionslehre, und später der ordentliche Gottesdienst mit Predigt zu halten. Wo nur ein Geistlicher angestellt ist,

da soll zwischen den benachbarten Pfarren eine solche Eintheilung der Stunden für den Gottesdienst getroffen werden, daß die Leute entweder dem einen oder dem andern Gottesdienste beywohnen können. 3. Jun. 1784. 27. Sept. 1785.

§. 19.

Die Oesterreichischen Polzieyordnungen bestimmen genau diejenigen knechtlichen Arbeiten, welche an Sonn- und Feyertagen nach Verschiedenheit der Gewerbe und der menschlichen Bedürfnisse erlaubt sind oder nicht.

§. 20.

Bereits Benedict XIV. hat für die Oesterreichischen Staaten viele Feyertage, wenigstens in so ferne aufgehoben, daß man an diesen Tagen ausser dem Gottesdienste alle knechtliche Arbeiten thun durfte. Clemens XIV. hat sie ganz abgeschafft. Sein Breve ist den 6. Oct. 1771 publicirt worden. An solchen abgebrachten Feyertagen soll nun jedermann der Arbeit fleißig obliegen, vorzüglich sollen die Pfarrer und Obrigkeiten mit ihrem Beyspiele vorangehen, und ihre Dienstbothen zur Arbeit anhalten. Es darf an diesen Tagen kein anderer Gottesdienst gehalten werden, als der die Werktage gehalten wird. Auch die Schule darf nicht unterbleiben. Diese Verordnungen sind den 14. März 1805 erneuert worden. Die Aufhebung der Feyertage erstreckt sich auch auf die Oesterreichischen Unterthanen, welche zu auswärtigen Pfarreyen gehören, nicht aber auf Ausländer, die Oesterreichischen Pfarren eingepfarrt sind. Doch darf ihrethalben kein besonder Gottesdienst gehalten werden. 22. Febr. 1772. Die Festa patrocinii, die auf Werktage fallen,

müssen

müssen auf Sonntage verlegt werden, und in jedem Lande wird nur das Fest eines Landpatrons durch einen gebothenen Feyertag gefeyert. Das Kirchweihfest soll überall an einem Tage, und zwar am dritten Sonntage im October, nach dem deutschen Kalender, begangen werden. 12. Oct. 1786.

§. 21.

Seit einigen Jahren ist in mehreren Oesterreichischen Provinzen in dem Abstinenzgeboth, den Freytag und einige einzelne Tage ausgenommen, dispensirt worden.

§. 22.

Der ehemahls auf Universitäten und Lyzeen übliche Eid de immaculata conceptione ist abgeschafft. Den 3. Jun. 1782.

II. Von gottgeweihten Sachen und von frommen Stiftungen.

§. 1.

Bey Erbauung der neuen Pfarrkirchen soll die unnöthige Vervielfältigung der Altäre vermindert werden. 7. Jän. 1785.

§. 2.

Die Gottesäcker sollen ausser den Ortschaften in einer zweckdienlichen Entfernung errichtet werden, und die Grüfte in den Kirchen und Klöstern auf immer verschlossen bleiben. Die Kalkgruben und Schlachtbänke sollen von Spitälern entfernt werden. Die neu errichteten Gottes-

tesäcker werden mit einer Mauer umfangen und mit ei-
nem Crucifix versehen. Anverwandten und Freunden ist es erlaubt, besondere Denkmahle für die Verstorbenen an den Mauren zu errichten. 23. Aug. 1784. Auch ist es jedermann gestattet, das seiner Religion angemessene Zeichen auf seine Grabstätte setzen zu lassen. 12. Aug. 1788.

§. 3.

Keine Leiche darf vor zweymahl 24 Stunden begraben werden, den Fall, wo der Arzt ansteckender Krankheiten wegen, das frühere Begraben nothwendig findet, ausgenommen. 10. April 1785. Auch soll jedes Mahl die Todtenschau vorausgehen. Die Leichen werden zur Kirche getragen, daselbst eingesegnet, und dann ohne Gepränge in den entfernten Kirchhof gebracht. Das Grab soll 6 Schuhe tief und 4 Schuhe breit seyn, und zwischen zwey Gräbern soll ein Raum von 4 Schuhen gelassen werden. Den 23. Aug. 1784 a). Leichenlieder und sogenannte Abdankungen sind abgeschafft. 24. Sept. 1787. In jeder Pfarr sollen zweckmäßig gebaute Leichenkammern nach einer bestimmten Vorschrift errichtet werden. In diese soll man dann die Leichen bringen, welche man in Häusern nicht so lange aufbehalten kann. Daselbst soll man sie 48 Stunden liegen lassen. 23. Dec. 1796.

a) Früher durften die Leichen in keine Todtentruchen, sondern blos in leinenen Säcken begraben, werden. In der Folge wurde aber der Gebrauch der Todtentruchen wieder erlaubt. 23. Jän. 1783.

§. 4.

Die abgesonderten Begräbnißplätze für ungetaufte Kinder sind aufgehoben. 31. März 1785. Auch werden frem-

fremde Religionsgenossen, wenn sie mit keinem eigenen Kirchhofe versehen sind, im katholischen begraben. Indessen bey den Begräbnissen ungetaufter Kinder sowohl als der Akatholiken unterbleiber die in der katholischen Kirche vorgeschriebenen Gebethe und Ceremonien. Selbstmörder werden nach vorausgegangenem Erkenntnisse des Criminalgerichtes an einem ausser dem Gottesacker gelegenen Orte durch Gerichtsdiener eingescharrt. Gesetzbuch über schwere Polizeyübertretungen. Th. 2. §. 92.

§. 5.

Jeder Pfarrer ist verbunden ein Todtenbuch zu führen. Darin muß angezeigt seyn, der Hausnumer des Verstorbenen, der Tag des Todes, der Nahme, die Religion, das Geschlecht, das angegebene Alter, dann auch an den Orten, wo keine Todtenbeschau besteht, aber doch ein Kreisphysicus oder geprüfter Wundarzt angestellt ist, die Art der Krankheit oder des Todes, die der Arzt oder Wundarzt schriftlich dem Pfarrer abgeben soll. Zu Ende eines jeden Jahrs muß dann der Pfarrer aus dem Sterbbuche eine Tabelle mittelst des Decanats an das Kreisamt einsenden. 20. Febr. 1784. Wo jedoch eine ordentliche Todtenbeschau existirt, müssen die aufgestellten Todtenbeschauer ein eigenes Beschaubuch führen. 20. Febr. 1784.

§. 6.

Heut zu Tage stehen die Spitäler ausschließlich unter Aufsicht der Staatsgewalt. Nur haben diejenigen Seelsorger, welchen die Leitung des Armeninstituts vom Staate anvertraut ist, eine Mitaufsicht über die Spitäler auf dem Lande, das ist, sie sehen mit den Armenvätern in

den

denselben von Zeit zu Zeit nach, sie durchgehen die Rechnungen mit ihren Beylagen, manche Actenstücke oder Beylagen müssen auch von ihnen unterzeichnet seyn, das, was ihnen zweifelhaft oder ordnungswidrig scheint, sollen sie den Obrigkeiten, oder wenn keine Abhülfe geschieht, dem Kreisamte anzeigen. Endlich haben sie zu der dreyfach verschlossenen Casse einen Schlüssel. 17. Jän. 1792.

§. 7.

Eben so haben die Geistlichen auch seit dem der Staat das Schulwesen leitet, eine Mitaufsicht über dasselbe.

1.) Ueber jede Schule gebührt dem Pfarrer die unmittelbare Aufsicht.

2.) Ueber alle Schulen eines Decanalsprengels hat der Dechant oder Vicedechant eine Oberaufsicht über das Innere des Schulwesens, das ist, über den Unterricht und über die moralische Bildung der Kinder.

3.) Ueber die Schullehrer haben die Consistorien und die dabey angestellten Referenten zu wachen.

4.) Den Unterhalt der Schullehrer, und die Erhaltung der Schulgebäude besorgen die Kreisämter.

5.) Sowohl die Consistorien als die Kreisämter sind auch in diesem Punkt, nähmlich in Ansehung des Schulwesens der Regierung subordinirt. 7. März 1804.

§. 8.

Vom Recht der Freystätte, jure asyli, sind ausgeschlossen:

1.) Die sich des Verbrechens der beleidigten göttlichen Majestät schuldig gemacht haben, oder die Gotteslästerer.

2.) Die, welche in einer Kirche oder in einem Gottesacker eine Mordthat verübt haben.

3.) Die einen Kirchendiebstahl begangen haben.

4.) Vorsätzliche Mörder.

5.) Straßenräuber.

6.) Die zur Nachtzeit Feldfrüchte stehlen oder verheeren.

7.) Meuchelmörder, sie mögen den Meuchelmord selbst verübt, oder durch einen andern vollbracht oder nur dazu geholfen haben.

8.) Die, welche sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig gemacht haben.

9.) Die eine Verschwörung gegen den Staat angezettelt haben.

10.) Die den Staat verrathen haben.

11.) Münzverfälscher.

12.) Die, welche Petschaften oder Siegel aus böser Absicht, oder

13.) Stempelpapier und öffentliche Schuldscheine nachmachen.

14.) Welche Menschen, Brunnen oder andere Wasserbehältnisse und Hutwaiden vergiften.

15.) Mordbrenner.

16. Die

16.) Die, welche zur Zeit einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, eines Schiffbruches oder in andern ähnlichen Drangsalen etwas entwenden.

17.) Die, welche öffentliche Cassen bestehlen, oder rauben, überhaupt alle Diebe.

18.) Kindermörderinnen, und die, welche eine Leibesfrucht abtreiben.

19.) Die eine Jungfrau entführen.

20.) Die, welche wegen hier benannter Verbrechen in Verhaft sind, und mit Erbrechung des Kerkers daraus entfliehen.

21.) Muthwillige Verschwender.

22.) Mauth- und Zollbetrüger.

23.) Deserteurs, und endlich diejenigen, welche die Diener der Obrigkeiten in ihren Amtsverrichtungen tödten oder verwunden.

Ferner haben das Recht der Freystätte nur Gotteshäuser, nur Kirchen, wo die heiligen Sacramente ausgetheilt oder das hochwürdigste Gut aufbewahrt wird, keineswegs haben dieses Recht Klöster, Spitäler, oder Schulen.

Nebst dem, wenn sich auch ein Verbrecher in ein Gotteshaus flüchtet, so soll doch allemahl der weltliche Richter von dem Vorsteher der Kirche die Auslieferung des Verbrechers begehren; man muß ihn ausliefern, widrigenfalls kann er mit Gewalt genommen werden. Doch soll man auch in diesem Falle, so viel möglich, kein besonderes Aufsehen erregen.

Hat

Hat der weltliche Richter den Verbrecher in seiner Gewalt, so steht es ihm allein zu, zu erkennen, ob das begangene Verbrechen unter die gehöre, welche vom Rechte der Freystätten ausgeschlossen sind oder nicht. Im erstern Falle hat die Gerechtigkeit ihren ungehinderten Lauf, im letztern aber wird der Flüchtling der Kirche wieder zurückgestellt. Unter der schweren Strafe der höchsten Ungnade ist es verbothen, einen Missethäter, unter was immer für einem Vorwande, zu verhehlen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen. Diejenigen geistlichen Personen, welche gegen dieses Gesetz handeln, sollen nicht nur angehalten werden, allen verursachten Schaden zu ersetzen, sondern sie sollen noch über dieß mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden. 15. Sept. 1775.

III. Von der Ehe.

§. 1.

Eheversprechen ziehen weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe, noch sonst irgend eine rechtliche Wirkung nach sich. Selbst eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwängerung ist eben das, was sie ist ohne Versprechen. 30. Aug. 1782. Auch ein Eheversprechen, das ein Oesterreichischer Unterthan in einem fremden Staate eingehet, ist in den Erblanden ungiltig. 16. Sept. 1785.

§. 2.

Eine zwischen Personen vom ungleichen Stande geschlossene Ehe hat alle rechtliche Wirkungen, wie jede andere. Es ist daher in Oesterreich der Fall einer Mißheurath gar nicht möglich.

§. 3.

Ehehindernisse, welche den Ehevertrag rechtlich ungiltig machen sollen, also trennende Ehehindernisse kann der Staat allein bestimmen. Die Kirche kann nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Staats trennende Ehehindernisse verordnen, weil der Ehevertrag in rechtlicher Hinsicht blos vom Staat Bestimmungen erhalten kann. Ehehindernisse, welche blos auf die moralische Beschaffenheit des Ehevertrags Bezug haben, sind ohne dieß keine menschliche, sondern entweder in dem Naturrecht oder in den positiven göttlichen Gesetzen gegründete Ehehindernisse. In Ansehung solcher Ehehindernisse, steht es der Kirche allerdings zu, zu erklären, was die christliche Moral darüber lehre. Endlich Ehehindernisse, welche blos Bezug auf das Sacrament haben, kann die Kirche allein festsetzen. Diese können aber nie trennende, oder aufhebende oder vernichtende Ehehindernisse seyn, weil nach der Anordnung Jesu, jeder rechtlich giltige Ehevertrag eine giltige Materie des Sacraments ist, und es in der Gewalt der Kirche nicht steht, die von Jesu bestimmte Materie des Sacraments zu ändern. Wie der Ehevertrag rechtlich giltig geschlossen werden könne, das bestimmt blos die höchste Civilgewalt. Die Kirche kann also nur verbiethende, aufschiebende oder verzögerliche Ehehindernisse anordnen. Sie kann nur bestimmen, was zum würdigen Empfang des Sacraments erforderlich ist. Wer die von der Kirche bestimmten Ehehindernisse ausser Acht läßt, empfängt das Sacrament unwürdig, auf eine unerlaubte Art. Hieraus folgt, daß die canonischen trennenden Ehehindernisse, welche in das Ehepatent vom 16. Jän. 1783 nicht aufgenommen worden sind, nicht mehr

Statt haben. E. P. §. 2. Wenn Personen fürchten, ihr Gewissen zu beschweren, im Falle sie in einem von der Kirche verbothenen, aber in das Ehepatent nicht aufgenommenen Verwandtschaftsgrade heurathen würden, so können sie bey dem Bischof um Dispens bitten, und die soll ihnen derselbe in jedem Falle ohne Anstand und zwar unentgeltlich geben. 6. März 1783. Die im canonischen Rechte enthaltenen, aber in das Ehepatent nicht aufgenommenen impedimenta dirimentia haben nicht blos keine Kraft mehr, in Hinsicht auf den Vertrag, sondern auch in Hinsicht auf das Sacrament. Diejenigen Personen, zwischen welchen es ein solches aufgehobenes Ehehinderniß giebt, bedürfen keiner Dispens. 4. Sept. 1783. Hofdecret für Ostgalizien vom 16. Oct. 1800. In Betreff der geheimen Ehehindernisse, kömmt es darauf an, ob sie im Ehepatent zu finden sind oder nicht. Sind sie im Ehepatent enthalten, so machen sie die Ehe ungiltig. So wie das geheime Ehehinderniß an Tage kömmt, so wird gewiß eine solche Ehe als ungiltig erklärt. Nur dann, wenn das Ehepatent ausdrücklich eine Ausnahme macht und bestimmt, daß das Ehehinderniß nicht Statt haben soll, wenn der Grund desselben noch gar nicht bekannt ist, kann man in einem solchen Ehehindernisse giltig heurathen. Doch kann man sich in Ansehung solcher Ehehindernisse zur Beruhigung des Gewissens vom Bischof dispensiren lassen. Das nähmliche gilt auch, wenn das geheime Ehehinderniß ein blos canonisches ist, oder wenn das geheime Ehehinderniß in das Ehepatent gar nicht aufgenommen ist. 13. April 1783. 10. Jul. 1783.

§. 4.

Das Recht, in den Ehehindernissen zu dispensiren, steht derjenigen Macht zu, welche dieselben bestimmt hat. Haben der Staat und die Kirche ein Ehehinderniß statuirt, so sind beyde zu dispensiren berechtigt. Man muß daher unterscheiden, zwischen den Ehehindernissen, die der Staat allein bestimmt hat, und zwischen denen, die der Staat und die Kirche zugleich bestimmt haben. In Ansehung der letztern kömmt es wieder darauf an, ob sie geheime oder bekannte sind. Ist das Ehehinderniß blos vom Staat bestimmt, so hat er allein darin zu dispensiren, und man muß sich bey der Regierung um die Dispens melden. Ist aber das Ehehinderniß vom Staat und von der Kirche bestimmt, so müssen sich die, welche Dispens suchen, zuerst bey dem Bischof melden. In diesem Falle kömmt es aber vor allem darauf an, ob der Bischof aus eigener Macht dispensiren will, oder ob er eine päbstliche Dispens für nothwendig erachtet, oder ob er die Dispens schlechterdings versagt. Dispensirt der Bischof, so muß man sich mit der Dispens des Bischofs an die Regierung wenden, und die kann dann ohne Anstand ebenfalls dispensiren. Glaubt der Bischof, es sey eine päbstliche Dispens nothwendig, so muß darüber auf Verlangen des Suplicanten nach Hof berichtet werden, um von da die Erlaubniß zu erhalten, daß man sich um die Dispens nach Rom wenden dürfe. Versagt der Bischof die Dispens, so soll auch die Regierung dieselbe versagen. 8. Febr. 1790. 16. Oct. 1800. Ist das Ehehinderniß ein geheimes, so kann sich der Bischof, ohne den Supplicanten zu nennen, an die Regierung wenden, um auch von derselben die Dispens zu erlangen, und die soll dann dieselbe auf das Fürwort

des

des Bischofs ohne Anstand ertheilen. 6. Sept. 1791. Der Bischof soll in diesem Falle blos an das Präsidium schreiben, und dieses läßt die Dispens in geheim expediren, ohne daß davon im Protocoll, oder im Expeditenbuche eine Meldung gemacht wird. 3. Febr. 1803. Auch dem apostolischen Vicar der kaiserlichen Armee ist das Befugniß eingeräumt worden, die Dispens von geheimen Ehehindernissen bey Militärpersonen, den Fall der abgängigen gesetzmäßigen Heurathsbewilligung ausgenommen, mit Verschweigung der Nahmen bey dem Generalcommando zu bewirken. 11. Aug. 1801.

§. 5.

Wenn österreichische Unterthanen eine auch für die Erblande giltige Ehe schließen wollen, so müssen sie sich zwar in Ansehung der Art, die Ehe zu schließen, und der dabey vorgeschriebenen Förmlichkeiten, z. B. des Aufgeboths, und der Trauung an die Gesetze desjenigen Landes halten, wo sie die Ehe schließen. Allein, was die österreichischen Gesetze in Ansehung der Minderjährigen und Militärpersonen verordnen, das müssen sie genau beobachten. Ferner sind sie, vermöge österreichischer Gesetze, unfähig, die Ehe zu schließen; so können sie auch im Auslande dieselbe nicht eingehen. Also die trennenden Ehehindernisse müssen sie im Auslande, wie im Vaterlande, befolgen. 16. Sept. 1785.

§. 6.

Auswärtige, die in den österreichischen Staaten eine Ehe eingehen wollen, müssen die Förmlichkeiten beobachten, welche die österreichischen Gesetze bey Schließung der Ehen vorschreiben.

§. 7.

§. 7.

Die Juden sind in zwey Punkten von den Oesterreichischen Ehegesetzen ausgenommen, nähmlich in Betreff der Verwandtschaftsgrade und in Hinsicht auf ihre Scheidebriefe. 21. May 1791.

§. 8.

Das Ehehinderniß des Irrthums ist auch auf den Fall der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten ausgedehnt worden. Doch wird hiezu erfordert, 1.) daß die Braut zur Zeit der eingegangenen Ehe von einem Dritten wirklich schwanger sey. Daß sie vor der Ehe ein Kind auf die Welt gebracht hat, oder daß sie keine Jungfer mehr ist, wird nicht in Betracht genommen; 2.) daß der Brätigam von der Schwangerschaft nichts gewußt habe; 3.) daß er bey der Behörde sogleich eine Anzeige mache, so bald er von der Schwangerschaft Beweise hat; 4.) muß er es darthun, daß er von der Schwangerschaft seiner Braut nichts gewußt habe. E. P. §. 26.

§. 9.

Minderjährige, das ist, solche, die das 24ste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, sind unfähig zu heurathen, so lange sie von ihrem wirklichen und rechtmäßigen Vater, oder in dessen Ermanglung von ihrem Großvater väterlicher Seite die Einwilligung dazu nicht erhalten haben. Ja, wenn der Vater oder Großvater zwar noch leben, aber die Vormundschaftsbehörde es für nothwendig oder für gut befunden hat, einen andern Vormund zu bestellen, so muß der Minderjährige nebst der Einwilligung des Vaters oder Großvaters auch die Einwilli-

willigung des Vormunds haben. Sind der Vater oder Großvater und der Vormund, wenn einer bestellt ist, in ihren Meynungen getheilt, so entscheidet das Gericht. E. P. §. 3. — 7.

§. 10.

Wenn der Vater oder Großvater die Einwilligung versagen, und die Kinder nach einer Zwischenzeit ihr Ansuchen einige Mahle fruchtlos wiederhohlt haben, so ist es ihnen oder ihrem Gegenstande, oder dessen Vater oder Vormund erlaubt, sich an die Vormundschaftsbehörde zu wenden. Diese muß zuerst den Vater oder Großvater vernehmen, und wenn sie die Ursache der Weigerung erheblich findet, das Gesuch abschlagen. Im widrigen Falle aber hat sie einen Versuch zu machen, ob der Vater oder Großvater nicht durch Gründe, und durch eine ihnen bestimmte Bedenkzeit dahin zu bewegen seyen, ihre Einwilligung zu geben. Ist alles umsonst, so kann sie die Einwilligung des Vaters oder Großvaters suppliren. Eine unter diesen Umständen eingegangene Ehe soll nicht nur vollkommene Giltigkeit haben, sondern auch den Kindern zu keinem Nachtheile gereichen. Würde hingegen eine Ehe von Minderjährigen ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider ihr Verboth, und ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde, oder wohl gar wider die Abweisung derselben geschlossen: so wäre sie ganz und gar ungiltig. E. P. §. 4. — 6.

§. 11.

Sind Vater und Großvater todt, so können die Minderjährigen ohne Einwilligung derjenigen sich nicht verehelichen, unter deren Obsorge sie stehen. In diesem

Falle

Falle ist jedoch die Einwilligung des Vormunds nicht genug, auch die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde ist nothwendig. Versagt der Vormund dem Pupillen seine Einwilligung, und wendet sich derselbe deßfalls auch nicht an die Vormundschaftsbehörde: so kann der Minderjährige, oder der Gegenstand seiner Liebe, oder dessen Vater oder Vormund sich an die Vormundschaftsbehörde wenden. Diese kann dann nach Vernehmung des Vormundes thun, was sie billig findet. E. P. §. 8. 9.

§. 12.

Bey Ertheilung des obervormundschaftlichen Consenses zur Ehe eines Pupillen hat die Behörde mit aller einem so wichtigen Geschäfte angemessenen Sorgfalt zu Werke zu gehen, und nicht blos auf die Vermögensverhältnisse, sondern auch, und zwar hauptsächlich auf den moralischen Charakter desjenigen Theils, mit dem er sich verehelichen will, und auf andere Umstände zu sehen. Besonders soll sie sich überzeugen, daß der Pupill seinen Gegenstand wahrhaft und aufrichtig liebe. 22. May 1789. Würde ein Pupill, obgleich mit Einwilligung des Vormunds, jedoch ohne obervormundschaftliche Genehmigung, heurathen, so wäre die Ehe ungeachtet der geschehenen Einsegnung null und nichtig. Es müßte vor allem die Ehe als ungiltig erklärt, und die Sache zur Bestrafung der Schuldigen der Regierung angezeigt werden. Haben die Schuldigen die Strafe ausgestanden, so kömmt es darauf an, ob beyde Theile die Ehe fortsetzen, und die gerichtliche Genehmigung suchen wollen. Wollen sie die Ehe fortsetzen, so hat das Gericht freye Hand, ob es die Genehmigung abschlagen oder zusagen will. Wird aber die Genehmigung ertheilt, so muß eine 2te Einsegnung, und

zwar, wenn das Ehehinderniß nicht öffentlich bekannt ist, in aller Stille, sonst aber öffentlich vor sich gehen. Endlich hat der Seelsorger die Wiederhohlung der Einsegnung mit Beyfügung der Ursache in das Taufbuch einzuschreiben. 2. März 1792.

§. 13.

Der Pfarrer, der ein Brautpaar trauen soll, muß sowohl über das Alter, wenn es zweifelhaft ist, als auch im Falle der Minderjährigkeit über die wirklich ertheilte Einwilligung des Vaters oder Großvaters, des Vormundes und des Gerichts einen befriedigenden Beweis haben. Das Alter wird durch den Taufschein bewiesen. Die Einwilligung des Vaters &c. muß schriftlich vorgezeigt werden. 19. Jun. 1786. Der gewöhnliche obrigkeitliche Meldzettel ist nicht hinlänglich, wenn nicht in demselben das Alter und im Falle der Minderjährigkeit die ertheilte vorschriftsmäßige Einwilligung bezeugt wird. Die Obrigkeiten, welche die Meldzettel ausstellen, sollen sich in jedem Falle den Taufschein vorzeigen lassen, und sich auch von der ertheilten Einwilligung des Vaters &c. überzeugen, und beydes im Meldzettel bemerken. Regierungsverordnung von Oberösterreich. 26. April 1805.

§. 14.

Die Ehen der Großjährigen bedürfen keiner Einwilligung des Vaters &c. Wenn jedoch der Vater seinem Kinde die Einwilligung aus Gründen, die das Gericht erheblich findet, versagt hat, und es dessen ungeachtet heurathet: so kann er demselben die Ausstattung und väterliche Hülfe versagen. Ja, er kann es so gar enterben. Gesetzbuch I. 3. §. 12. Der Großjährige darf eben nicht als großjährig bereits erklärt seyn, ja,

wenn

wenn er auch noch unter Vormundschaft steht, so kann er doch giltig heurathen ohne Consens derjenigen, die sonst den Minorennen den Consens zu ertheilen haben. Genug, wenn er 24 Jahre vollendet hat. 2. Nov. 1787. Wie ist es aber, wenn der Minorenne blos Veniam aetatis erhalten hat? Darüber findet man in den österreichischen Gesetzen keine Entscheidung.

§. 15.

Ausländer, die in österreichischen Staaten eine auch in Oesterreich giltige Ehe schließen wollen, müssen das in ihrem Lande zur Großjährigkeit erforderliche Alter haben. Sind sie nach ihren vaterländischen Gesetzen noch minderjährig, so können sie ohne Einwilligung des Vaters u. s. w. keine giltige Ehe schließen. 18. Jul. 1803.

§. 16.

Militärpersonen sind nicht fähig, sich zu verehelichen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Commando. Eine wider dieses Verboth eingegangene Ehe ist ungiltig, und sowohl die Brautleute als der Geistliche, welcher sie getraut hat, werden zur Strafe gezogen. E. P. §. 20. Dieses Gesetz erstreckt sich auch auf die Beurlaubten und Invaliden. Bey der Verehelichung der Beurlaubten muß sich die Braut bey der Obrigkeit reversiren, daß sie in keinem Falle zum Regiment kommen wolle, wohin der Mann gehört. Dagegen muß auch der Beurlaubte beym Pfarrer sich verbindlich machen, daß er sein Weib nicht verlassen wolle, ausser er muß ins Feld ziehen, oder sich zum Exerciren stellen. 20. Febr. 1708. Invaliden, die sich verehelichen wollen, müssen, wenn sie dazu Erlaubniß suchen, 1.) ein obrigkeitliches Zeugniß beybringen, daß

die

die Braut einen guten Leumund habe, daß sie ein Vermögen besitze oder sich mit der Handarbeit nähre, und daß sie sich anheischig gemacht habe, auf den Fall, wenn ihr Mann zu Diensten aufgebothen würde, in ihrer Heimath zu bleiben. 2.) Muß die Braut einen Revers von sich geben, daß sie weder vom Regimente etwas fordern, noch auf den Gnadengehalt der Invalidenwittwen Anspruch machen wolle. 14. Sept. 1796. In Ansehung der Rekruten vom Auslande und ihrer Bräute, haben die Werbofficiere, wenn der eine oder der andere Theil minderjährig ist, den erforderlichen väterlichen oder vormundschaftlichen Consens zu bewirken. Ist indessen dieser nicht zu erlangen, so können die Militärbehörden nach dem Inhalt der bestehenden Gesetze denselben suppliren. 18. Jul. 1803.

§. 17.

Wenn ein Ehegatte aus dem Grunde zur 2ten Ehe schreiten will, weil er den andern für todt hält, so muß er sich an die Landrechte wenden, Diese müssen einen Defensor matrimonii aufstellen, und dann die Sache genau untersuchen. Finden die Landrechte die Beweise des Todes hinlänglich, so haben sie die Acten mit ihrem Gutachten dem Ordinariat einzusenden. Immer ist aber ein solcher Fall zur Entscheidung Sr. Majestät vorzulegen. 22. Jul. 1803. Eine ähnliche Verordnung ist auch für das Militär ergangen. 4. Oct. 1803. Als hinlängliche Beweise des Todes werden in dem Gesetzbuche für Westgalizien Th. 1. §. 45. — 47. angegeben.

1.) Wenn der abwesende Gatte bereits 80 Jahre erreicht hat, und sein Aufenthalt 10 Jahre unbekannt geblieben ist.

2.) Wenn

2.) Wenn dessen Aufenthalt 30 Jahre unbekannt ist.

3.) Wenn es erwiesen ist, daß er auf einem Schiffe gewesen, während es scheiterte, oder daß er im Kriege schwer verwundet worden sey, oder daß er sich in einer andern nahen Todesgefahr befunden habe. Zugleich muß man ihn aber 2 höchstens 3 Jahre aller Nachforschungen ungeachtet nicht haben ausfindig machen können.

§. 18.

Nur bis auf dem 2ten Grade, nach der canonischen Berechnung, dürfen sich Verwandte, und eben so auch Verschwägerte nicht heurathen. E. P. §. 13. — 15. Die Verschwägerung aus einem unerlaubten Beyschlaf ist nur dann ein Ehehinderniß, wenn der Beyschlaf durch einen richterlichen Spruch notorisch geworden ist. 19. May 1784.

§. 19.

Die Seelsorger sollen zu nahe Verwandte von fruchtlosen Dispensgesuchen, und von den aus solchen Bekanntschaften oft entstehenden sträflichen Vergehungen durch Belehrungen abzuhalten sich bemühen. 19. Jul. 1734.

§. 20.

Die geistliche Verwandtschaft und eben so auch die gesetzliche sind keine bürgerlichen Ehehindernisse, sondern blos canonische. Das nähmliche muß auch gesagt werden vom 3ten und 4ten Verwandtschafts = und Verschwägerungsgrade, und von der Verschwägerung aus einem unerlaubten Beyschlaf, wenn derselbe nicht durch eine richterliche Sentenz notorisch ist. 30. Jän. 1784.

§. 21.

§. 21.

Das Impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus validis kann in Oesterreich nicht Statt haben, weil in Oesterreich die Eheversprechungen keine Kraft haben, nicht giltig sind.

§. 22.

Die Publica honestas ex matrimonio rato erstreckt sich nur bis auf den 2ten Grad.

§. 23.

Das Impedimentum criminis ist nur dann vorhanden, wenn der Ehebruch vor der Ehe gerichtlich erwiesen worden ist. Hingegen ist dann weder ein Eheversprechen, noch eine Ermordung des unschuldigen Ehegatten noch erforderlich. E. P. §. 18. Eben so ist auch die Ermordung des unschuldigen Ehegatten schon für sich allein ein Impedimentum criminis. Diese Missethat darf mit einem Ehebruche nicht verbunden seyn. Auch gilt es gleichviel, ob die Ermordung von denen, die sich heurathen wollen, selbst verübt oder auf ihre Veranlassung durch andere vollbracht worden ist. Auch gilt es gleichviel, ob nur ein Theil ohne Vorwissen des andern an der Ermordung Schuld hat, oder ob sie beyden Theilen zur Last fällt. E. P. §. 19.

§. 24.

Jede Ehe, ehe sie geschlossen wird, soll:

1.) In der Pfarrkirche der Brautleute,

2.) An einem Sonntage oder gebotenen Feyertage,

3.) Zur

3.) Zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich verkündet werden.

4.) Beyde Brautleute müssen mit Tauf- und Geschlechtsnahmen, mit dem Geburtsort, und ihrem Stande oder Character genau bezeichnet werden.

5.) Soll diese Verkündung an den 2 folgenden Sonn- oder gebothenen Feyertagen wiederhohlt werden. E. P. §. 31.

§. 25.

Die Ehen der Akatholiken müssen nicht nur in ihren Bethhäusern, sondern auch in den katholischen Kirchen, in deren Bezirke sie wohnen, verkündet werden. 12. May 1784. Dieß versteht sich um so mehr von gemischten Ehen. 24. Jän. 1794.

§. 26.

Gehören die Brautleute unter verschiedenen Pfarrbezirken, so muß die 3mahlige Verkündung in der Pfarr des einen und des andern geschehen. Wenn ein Theil der Brautleute seine Pfarr verändert hat, so müssen die Aufgebothe in seiner gegenwärtigen Pfarr geschehen. Dauert der Aufenthalt in der neuen Pfarr noch nicht 6 Wochen, so muß die Ehe auch in der Pfarr aufgebothen werden, unter der der Bräutigam oder die Braut zuvor gehört hat. So oft aus einer oder der andern Ursache die Aufgebothe in mehr als einer Pfarr geschehen müssen, so ist der Pfarrer, oder Pastor, oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, verbunden, sich das Zeug-

niß

niß der in der andern Pfarr geschehenen Aufgebothe — den Verkündzettel — geben zu lassen. E. P. §. 32. — 34.

§. 27.

In ausserordentlichen Fällen, oder wo Gefahr auf Verzug haftet, ist es den Brautleuten erlaubt, um Nachsehung der Aufgebothe zu bitten. E. P. §. 33.

Hierüber giebt es folgende Bestimmungen:

1.) Die Behörde, welche diese Dispens für Civilpersonen ertheilen kann, ist in der Hauptstadt die Regierung, in andern Städten und auf dem Lande das Kreisamt. Für Militärpersonen hat die Befugniß zu dispensiren das Commando. 5. Jul. 1783. 25. Nov. 1786.

2.) Denen, welche von der competenten Behörde dispensirt sind, darf eine fernere geistliche Dispens nicht aufgedrungen werden. 26. April 1783.

3.) Die Dispens darf nur aus wahrhaft wichtigen Ursachen ertheilt werden, und man soll es immer darauf antragen, daß wenigstens eine Verkündung geschehe. 7. Jul. 1783. 2. Dec. 1784. 19. Oct. 1787.

4.) Wenn wenigstens eine Verkündung geschehen ist, so bedarf es keines Eides. 20. May 1785.

5.) Wenn indessen alle 3 Aufgebothe nachgesehen werden, so müssen die Brautleute schwören, daß sie sich keines, zwischen ihnen nach dem E. P., bestehenden Hindernisses bewußt seyen. 2. Jun. 4. Jul. 1785.

6.) Die Aufnahme des Eides kann auch den Ortsobrigkeiten übertragen werden. 27. Nov. 1787.

7.) In

7.) In den Fällen, wo Leute aus Gewissensantriebe sich trauen zu lassen, wünschen, und sich deßhalb an die geistliche Behörde wenden, ist es den Bischöfen erlaubt, wenn sie es anders bestätigen, daß der Fall ein Gewissensfall sey, die Ertheilung der Dispens mit Verschweigung der Nahmen, von der Regierung zu suchen, und diese hat auf das Fürwort des Bischofs die Dispens ohne Anstand zu geben. 6. Sept. 1791.

§. 28.

Ohne Aufgeboth darf kein Pfarrer, Pastor, oder Pope unter schwerer Strafe eine Trauung vornehmen, ausgenommen, es wird ihm in authentischer Form eine Dispens vorgezeigt. Eine ohne die vorgeschriebenen Verkündigungen, oder ohne eine in dieser Hinsicht erhaltene Dispens eingegange Ehe ist ungiltig. E. P. §. 34.

§. 29.

Wird die Träuung nicht binnen 6 Monathen nach dem letzten Aufgebothe vorgenommen, sondern über diese Zeit verschoben, so müssen die Aufgebothe wiederhohlt werden. Seelsorger sollen aber nicht zu voreilig seyn in diesem Punkte, sondern sie sollen die Ehe erst verkünden, wenn sich die Brautleute durch die erforderlichen Zeugnisse gehörig legitimirt haben, daß sie heurathen dürfen. 23. Dec. 1797.

§. 30.

Im Christenthume schlecht unterrichtete Leute sollen die Seelsorger nicht eher trauen, als bis sie die erforderlichen Religionskenntnisse haben. 19. Jän. 1803. Eben deß-

deßhalb müssen, einer neuen Verordnung gemäß, die Brautleute von ihrem Pfarrer ein Zeugniß beybringen, daß sie in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, gehörig unterrichtet seyen: sonst dürfen sie nicht getraut werden.

§. 31.

Wenn der Bischof aus besondern Ursachen eine Trauung zu einer verbothenen Zeit vorzunehmen erlaubt, so pflegt auch die Regierung oder das Kreisamt zur Vermeidung alles Aufsehens das dreymahlige Aufgeboth nachzusehen. 6. Febr. 1796.

§. 32.

Die Brautleute, die sich trauen lassen wollen, müssen einen Meldzettel haben. Ehemahls hatten die Bauernleute eine Heurathsbewilligung von ihrer Herrschaft nothwendig. Diese Bewilligungen sind jedoch als eine Folge der Leibeigenschaft abgeschafft worden. Dafür müssen dermahlen die Bauernleute ihrer Grundherrschaft die Anzeige machen, daß sie heurathen wollen, und diese muß ihnen dann darüber einen Meldzettel ertheilen. 13. May 1782. Nach einer neuern Verordnung, müssen diese Meldzettel, wegen der Conscription und anderer Ursachen halber, auch vom Distriktscommissariate unterzeichnet seyn. 10. Febr. 1805. In den Hauptstädten müssen die Meldzettel der Polizeydirektion vorgewiesen und von derselben vidirt werden. 12. Jän. 1790. Leute vom Bürgerstande erhalten die Meldzettel vom Magistrate. Leute aber, die weder unter einem Magistrate, noch unter einer Grundherrschaft stehen, müssen einen Meldzettel von der Polizeydirektion hohlen. 11. Dec. 1799.

Beamte haben ihre Verehelichung bey der Behörde anzuzeigen, unter welcher sie als Beamte stehen.

§. 33.

Jeder Pfarrer, Pastor, Pope ist schuldig, alle in seiner Pfarr geschlossenen Ehen mit Benennung der Brautleute und der Zeugen, dann mit Benennung des Ortes, wo sie geschlossen worden sind, und ob sie von ihm oder von einem andern in seinem Nahmen, oder von wem sie eingesegnet worden sind, in das Trauungsbuch einzutragen, und so getreu einzutragen, damit alle entstehende Zweifel entweder in Hinsicht auf die Zeit, wann sie eingegangen worden sind, daraus vollständig gehoben werden können. E. P. §. 35. Auch aus dem Trauungsbuche muß am Ende des Jahres dem Kreisamte eine Tabelle eingeschickt werden. 20. Febr. 1784.

§. 34.

Das Traubuch soll folgende Einrichtung haben:

1) Die Rubriken desselben sind

a) Das Datum der Trauung,

b) Der Hausnumer,

c) Der Tauf- und Geschlechtsnahme des Bräutigams,

d) Dessen Religion,

e) Alter,

f) Ob er noch nie verheurathet oder Wittwer gewesen sey:

g) Der

g) Der Tauf und Geschlechtsnahme der Braut,

h) Ihre Religion,

i) Ihr Alter,

k) Ob sie noch nie verheurathet, oder Wittwe gewesen sey,

l) Tauf = und Zunahmen der Zeugen und deren Stand.

2.) Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von dem eingeschrieben, der die Brautleute eingesegnet hat.

3.) Die Zeugen müssen sich eigenhändig einschreiben, und wenn sie nicht schreiben können, so muß jemand anderer an ihrer Stelle ihre Nahmen und ihren Stand einschreiben, und sie müssen dann diese Unterschrift mit einem Handzeichen bekräftigen.

4.) Am Ende einer jeden Seite unterzeichnet der Pfarrer seinen Nahmen eigenhändig. Hat ein anderer Geistlicher die Brautleute eingesegnet, so muß dieser sich besonders unterzeichnen, und zwar der ordentliche Cooperator blos mit dem Beysatze, Cooperator, ein fremder Priester aber mit dem Beysatze, daß er vom Pfarrer die Vollmacht erhalten habe. 20. Febr. 1784.

§. 35.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Landrechten zu. Es hat aber in dieser Sache kein ordentlicher Proceß Statt, sondern die Landrechte sollen, mit Beyziehung eines Repräsentanten von der Regierung,

die Sache von Amtswegen, untersuchen, und einen Defensor matrimonii aufstellen. Kann das Ehehinderniß gehoben werden, so haben sich die Landrechte zu bemühen, das durch einen gütlichen Vergleich und durch eine eingeleitete und erhaltene Dispensation zu Stande zu bringen. Ist aber das nicht möglich, so sollen sie sprechen, ob die Ehe giltig oder ungiltig sey. 22. Febr. 1791. Indessen das Ehepatent unterscheidet, ob die Eheleute das zwischen ihnen obwaltende Ehehinderniß bey ihrer Verehelichung gewußt haben oder nicht. Nur im letztern Falle soll das Ehehinderniß, wenn es möglich ist, in Geheim gehoben werden: im erstern Falle aber soll die Ehe als ungiltig erklärt, und die Schuldigen sollen zur Strafe gezogen werden. E. P. §. 42.

§. 36.

Wenn Eheleute, damit ihre Ehe als ungiltig erklärt werde, sich unerlaubter Mittel bedient haben, und dieses erwiesen ist, so sollen sie sogleich zur Verantwortung angehalten und gestraft werden. 22. Febr. 1791.

§. 37.

Wenn eine Ehe als ungiltig erklärt worden ist, so hat das folgende Wirkungen:

1.) Die vermeyntlichen Eheleute dürfen nimmermehr zusammen wohnen. Die Obrigkeit hat deßhalb darauf zu sehen, daß nicht nur die Zusammenwohnung aufgehoben, sondern auch aller verdächtiger Umgang vermieden werde. E. P. §. 41.

2.) Hören alle aus einem giltigen Ehevertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten auf.

3.) Die

3.) Die etwa erzeugten Kinder bleiben unter der Gewalt des Vaters. Was zur Erhaltung und Erziehung derselben beyde Theile beyzutragen haben, muß gerichtlich ausgemacht werden. E. P. §. 48.

4.) Diejenigen, welche an der ungiltig geschlossenen Ehe Schuld haben, sind straffällig. Gesetzbuch über schwere Polizeyübertretungen. Th. II. §. 232.

§. 38.

Die Eheleute können sich freywillig vom Tische und Bette trennen. In die Ursachen, welche die Eheleute zu einem solchen Schritt bewegen, hat der Richter nicht hineinzugehen. Es wird indessen dazu erfordert:

1.) Daß beyde Ehegatten übereingekommen seyen, getrennt zu leben.

2.) Daß auch beyde darüber einverstanden seyen, was jeder Theil behalten darf, und was der eine dem andern jährlich oder monathlich geben will. Auch Minderjährige können in die Absonderung vom Tische und Bette, aber nicht in die Ausgleichung des Vermögens, ohne Consens des Vaters oder des Vormundes einwilligen. 11. Dec. 1786.

3.) Daß sie sich bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich melden, und versichern, sie hätten sich über ihre Trennung einverstanden, und auch über die Vorsehung, welche hierüber getroffen worden ist, wären sie einig.

4.) Endlich, daß der Obrigkeit ein schriftliches Zeugniß vorgelegt werde, über die Belehrung, welche sie deßhalb von ihrem Pfarrer, oder Pastor oder Pope erhalten

ten haben. E. P. §. 45. und 46. In dem Zeugnisse muß entweder bemerkt werden, daß man die Trennung billig finde, oder daß die Eheleute, der Belehrung ungeachtet, auf ihrem Vorsatz bestanden seyen. E. P. §. 47.

§. 39.

Es kann auch ein Ehegatte einseitig durch ein richterliches Erkenntniß eine Trennung vom Tische und Bette erhalten. E. P. §. 44. und 45. 13. Oct. 1786. Aber auch in diesem Falle müssen beyde Eheleute, ehe ein Theil sich an den Richter wenden will, die Belehrung und ein Zeugniß vom Pfarrer, Pastor oder Pope erhalten haben. Derjenige Theil, der vor dem Pfarrer zu erscheinen sich weigert, muß vom Gericht dazu angehalten werden. 8. Febr. 1780.

§. 40.

Eine Absonderung vom Tische und Bette hat folgende Wirkungen:

1.) Die getrennten Eheleute haben nicht mehr die Pflicht beysammen zu leben. Das eheliche Band und die Pflichten der ehelichen Treue dauern aber fort.

2.) Die getrennten Eheleute können sich nach Belieben wieder vereinigen, nur müssen sie es ihrer Obrigkeit melden.

3.) Die vorhandenen Kinder stehen unter der Gewalt des Vaters, und was zur ihrer Erhaltung und Erziehung der eine oder der andere Theil beyzutragen hat, muß gleich bey der Trennung bestimmt werden. Uebrigens bleiben alle zwischen ihnen errichtete Eheberedungen in ihrer vollen Kraft.

§. 41.

Die Trennung des Bandes einer giltigen Ehe kann nur bey Akatholiken, nicht bey Katholiken, ja, auch nicht bey gemischten Ehen Staat finden:

1.) Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestrebt hat;

2.) Wenn ein Theil einen Ehebruch begangen hat;

3.) Wenn ein Ehegatte den andern treuloser Weise verlassen hat, und nach dreymahliger Edictalcitation nicht wieder erschienen ist, oder sich nicht gerechtfertigt hat.

4.) Wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beyde Theile die Scheidung verlangen. E. P. §. 50. — 52.

§. 42.

Das Verfahren hierbey ist das nähmliche, welches befolgt werden muß, wenn eine Ehe als ungiltig angeklagt wird. (§. 33.) Insbesondere aber muß, wenn die Scheidung wegen Feindschaft gesucht wird, jedesmahl vorläufig eine Trennung vom Tische und Bette veranstaltet, und nach Beschaffenheit der Umstände wiederhohlt werden. Erst dann darf auf die Trennung des Ehebandes erkannt werden, wenn alle Hoffnung zur Aussöhnung verschwunden ist, und beyde Theile auf dem Scheidungsgesuche verharren. So oft die Ehe getrennt wird, sollen alle von dem einen oder dem andern Theile angebrachten Ansprüche und Forderungen sogleich berichtiget werden. Vorzüglich soll keine Scheidung zugegeben werden, bis nicht die Frage, wegen Unterhaltung und Erziehung der

Kin-

Kinder entweder durch einen gerichtlich bestätigten Vergleich oder durch einen richterlichen Spruch entschieden ist. Auch darf kein Geistlicher unter Strafe der Entsetzung von seinem Amte einen geschiedenen Ehegatten, der aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, bis er nicht überzeuget ist, daß in Ansehung der Kinder alles geschehen ist, was die Gesetze vorschreiben. E. P. §. 52. — 54.

§. 43.

Wirkungen hat eine solche Scheidung folgende:

1.) Das Band der Ehe ist aufgelöst, und es steht jedem Theile frey, sich wieder zu verehelichen. Doch

2.) Wenn ein Ehebruch die Ursache der Scheidung gewesen ist, so darf derjenige Theil, welcher sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, den Gegenstand nicht heurathen, mit dem er nach dem richterlichen Urtheile den Ehebruch begangen hat.

3.) Kein Katholik darf eine akatholische von ihrem Ehegatten geschiedene Person heurathen.

4.) Vor der Wiederverehelichung eines geschiedenen Weibes muß allemahl eine Zeit abgewartet werden, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehen könne. E. P. §. 56.

5.) Wenn geschiedene Eheleute sich in der Folge eines andern besinnen, und ihr getrenntes Band wieder knüpfen wollen: so müssen sie alle die Normen befolgen, welche sie bey der ersten Verehelichung zu befolgen hatten. E. P. §. 57.

Von

IV. Von Kirchengütern überhaupt.

§. 1.

Vermöge der bestehenden Amortizationsgesetze, ist es verbothen, liegende Güter, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, auf was immer für eine Art, an Kirchen zu veräußern. Jede Veräußerung ist ungiltig. Bey dem Verkaufe der ständischen Güter oder der Landtafelgüter haben die weltlichen Landstände, beym Verkauf bürgerlicher Realitäten aber die Magistrate und Bürger das Einstandsrecht. Erwerben die Kirchen auf eine andere Art als durch Kauf liegende Güter: so sollen sie dieselben binnen Jahr und Tag an Laien veräußern, und nach Verlauf dieser Frist soll ebenfalls das Einstandsrecht Statt haben. Nicht einmahl durch Pacht oder andere Verträge können Kirchen über 3 Jahre zum Besitz liegender Güter gelangen. Ein solcher Vertrag darf nicht länger als 3 Jahre dauern. 12. Sept. 1716. 26. Aug. 1771. Der Erwerb unbeweglicher Güter wurde den Kirchen nur mit der Bedingung erlaubt, daß sie andere Güter vom gleichen Werthe abgeben. Allein in neuern Zeiten ist man davon abgegangen, weil die Kirchengüter gegenwärtig einen allgemeinen Fond ausmachen, der nach Bedürfniß zum Besten der Religion verwendet wird. Die Kirchen haben dem zufolge aufgehört, manus mortuae zu seyn. 14. Jul. 1784.

§. 2.

Die Legata pia müssen gleich entrichtet werden. Der Erbe hat bey diesen Legaten nicht, wie bey andern, den Vortheil, sie erst in einem Jahre abführen zu dürfen. 26. Jul. 1737.

§. 3.

§. 3.

Stiftungen für Messen, für Jahrtage, Vermächtnisse für Arme, Vermächtnisse für Kranke sind von der Erbsteuer frey. 6. Jun. 1759. Von der nähmlichen Steuer sind auch frey alle Verfügungen von Todeswegen, welche die Errichtung einer neuen Pfarr oder eines neuen Vicariats zum Zwecke haben. Endlich ist von dieser Abgabe frey, das, was vermöge Gesetze ein Pfarrer seiner Kirche hinterlassen muß. 7. März 1761. 22. Febr. 1793.

§. 4.

Auch von dem Mortuarium sind die Legata pia befreyt. 15. Jän. 1801.

§. 5.

Bey geistlichen Stiftungen sind folgende Vorsichten zu gebrauchen:

1.) Die Verbindlichkeiten der Stiftungen müssen zum wahren Besten der Kirche dienen, und dürfen den bestehenden Verordnungen, und insbesondere der vorgeschriebenen Kirchenordnung nicht zuwider seyn.

2.) Müssen die Erträgnisse des Stiftungsvermögens hinreichend seyn, den Geistlichen oder die Geistlichen zu nähren. Bey gestifteten Messen und andern Andachtsübungen muß die Stiftungssumme, die in der Diöces üblichen Gebühren für die Geistlichen, für die Meßner und Ministranten, und für die Kirchen abwerfen.

3.) Ist die Stiftung mit einer Summa Geldes gemacht worden; so muß dieselbe auf Zinsen mit einer guten Hypothek angelegt werden. Die Obligation wird in die Kirchenkasse gelegt.

4.) Zum

4.) Zum Beweise der gemachten Stiftung und zur Versicherung, daß die Verbindlichkeiten richtig erfüllt werden, ist eine Urkunde darüber abzufassen und der Regierung zur Ratification vorzulegen.

§. 6.

Die Stiftungsurkunde wird von den Vorstehern der Kirche, bey Pfarreyen, vom Pfarrer und der Vogtey gefertigt.

Sie soll enthalten:

1.) Die Anordnung oder den Willen des Stifters,

2.) Die bedungenen Verbindlichkeiten,

3.) Das Stiftungsvermögen,

4.) Was von den Nutzungen des Stiftungsvermögens den Geistlichen und andern zu Theil werden soll,

5.) Auf welche Art das Geld angelegt werden soll, und mit welchen Bedingungen,

6.) Das Versprechen, für die Vollziehung der Stiftung zu sorgen.

§. 7.

Dem Ordinariat und der Regierung wird dann die Stiftung zur Bestätigung vorgelegt.

§. 8.

Von der Stiftungsurkunde werden 4 Exemplare gefertigt. Ein Exemplar wird nebst der Obligation in den Kirchenkasten gelegt, eines wird dem Stifter oder dessen Erben, wenn es verlangt wird, gegeben, eines behält die Regierung, und eines das Consistorium.

§. 9.

§. 9.

Wenn eine geistliche Stiftung vom Consistorium und von der Regierung bestätigt ist, so entsteht für die Vorsteher der Kirche, wohin die Stiftung gemacht worden ist, die Verbindlichkeit sie zu erfüllen. Daher sollen bey jeder Kirche die Stiftungen auf einer Tafel, die in der Sacristey aufzuhängen ist, verzeichnet seyn.

§. 10.

Giebt es irgendwo zu viele Stiftmessen, so sollen dieselben unter mehrere Pfarren oder Klöster vertheilt werden. 13. Jun. 1772.

§. 11.

In Rücksicht derjenigen Stiftungen, die der Religionsfond übernommen hat, wird bey der Stiftungsbuchhaltung alles genau aufgezeichnet, wie und an wen die Obligationen vertheilt worden sind. Hier kann jeder Stifter oder dessen Erbe erfahren, wo und von wem die Obligationen erfüllt werden. 24. Oct. 1783. a)

a) Nur unterbleiben die Andachtsübungen, welche der vorgeschriebenen Kirchenordnung zuwider sind.

§. 12.

Die landesherrlichen Patronatspfarren müssen bey Gericht vom Fiscalamte vertreten werden. Für die Privatpatronatspfarren hat die geistliche und weltliche Vogtey einen Sachwalter zu bestellen. 27. Jun. 1785.

§. 13.

Die ersparten Kirchengelder müssen auf Zinsen und sicher angelegt werden. Wird eine Staatsobligation eingekauft, so muß der durch die Agiotirung bezogene Gewinn der Kirche zu Guten kommen. 3. Nov. 1796. Wird das Geld Privaten geborgt, so muß der Schuldbrief in der Landtafel oder im Grundbuche vorgemerkt werden, und das Capital gehörig verhypothecirt seyn. Ein Haus kann nicht über die Hälfte von seinem Werthe und Grundstücke nicht über zwey Drittheile verpfändet werden. Das Darlehen darf nicht ohne Genehmigung der Regierung vorgeschossen werden. Dem Schuldbriefe soll allemahl die Bedingung beygefügt werden, daß, wenn die Zinsen 6 Wochen nach der Verfallzeit nicht bezahlt sind: so soll die Kirche berechtiget seyn, den Hauptstuhl selbst gerichtlich, wenn es nothwendig ist, zu fordern. Kirchenverwalter dürfen nie ein Darlehen haben von der Kirche, deren Vermögen sie administriren. 18. Oct. 1792.

§. 14.

Die landesherrliche Bewilligung ist bey Veräußerung der Kirchengüter wesentlich nothwendig. Nicht nur ist jede Veräußerung ohne dieselbe null und nichtig, sondern der Käufer, nebst dem, daß man ihm das gekaufte Kirchengut wegnimmt, wird auch noch gestraft. Denjenigen Geistlichen oder Gemeinden, die die Verkäufer sind, werden bis zum gänzlichen Ersatze die Einkünfte in Beschlag genommen. Dem Anzeiger ist nebst Verschweigung seines Nahmens eine Belohnung zugesichert, ausser es ist der Beneficiat selbst, oder der Vorsteher der Kirche. Solche sind zur Anzeige ohne dieß verbunden. 5. Oct. 1782.

§. 15.

Eben so dürfen auch keine bey einem öffentlichen Fond angelegten Kirchenactivkapitalien ohne Bewilligung der Regierung aufgekündet und erhoben werden. 10. Sept. 1782. Aber es ist auch dem Secular- und Regularclerus verbothen, ohne Bewilligung der Regierung Kirchen mit Passivkapitalien zu belasten. 16. Febr. 1783.

§. 16.

Gegen Kirchen hat nur entweder eine hundertjährige oder unfürdenkliche Verjährung Statt. Ausser dem sind Besitzer geistlicher Güter, wenn sie keinen rechtmäßigen Titel darthun können, immer zur Zurückstellung verbunden. 9. März 1634. 23. Dec. 1704.

§. 17.

Die Bruderschaften sind aufgehoben, oder in die einzige der thätigen Nächstenliebe umgewandelt. Das Vermögen der Bruderschaften ist für Arme und für deutsche Schulen verwendet. Doch sind von diesem Vermögen dem Religionsfond so viele Capitalien übergeben worden, daß derselbe die gestifteten Messen und andere Andachtsübungen, welche die Kirchenordnung erlaubt, besorgen kann. 9. Aug. 1783. 12. Jun. 1788.

§. 18.

Der Religionsfond bezieht seine Einkünfte:

1.) Aus den Gütern der aufgehobenen Klöster und Stifter,

2.) Aus dem Vermögen der gesperrten Kirchen,

3.) Aus

3.) Aus dem Fond der eingezogenen Beneficien,

4.) Aus den Beyträgen, die der Clerus zum Religionsfond machen muß. Dermahlen sind aber nur die reichern Stifter, dann auch die Bischöfe, welche mehr als 12000 fl. Einkünfte haben, und die Erzbischöfe, welche mehr als 18000 einzunehmen haben, zu Beyträgen verbunden. 28. Jun. 1793.

§. 19.

Die Verwaltung des Religionsfonds steht der Regierung einer jeden Provinz zu. Doch soll man den Bischöfen die Rechnung einsehen lassen; auch soll man jedem Bischof ein Verzeichniß mittheilen von den Pensionen und Besoldungen, welche der Religionsfond in seinem Sprengel bezahlt. 17. März 1791.

§. 20.

Das ersparte oder entübrigte Geld eines jeden einzelnen Religionsfonds muß der Centralkasse in Wien eingeschickt werden. Diese unterstützt dann einen jeden einzelnen einer Provinz, so oft es nothwendig ist. 20. Dec. 1794.

V. Von Einkünften der Geistlichen und ihrem Vermögen.

§. 1.

Das Opfer, welches am Altare entrichtet wird, gehört dem Pfarrer, wenn nicht eine entgegengesetzte Gewohnheit eingeführt ist, und wenn nicht die Opfernden ihre Gaben zu einem andern Zwecke bestimmen. 9. Sept. 1783.

1783. Diese Opfer dürfen aber nur an Sonntagen vor dem Hochamte ohne Beobachtung eines Ranges, und ohne brennende Kerzen dargebracht werden. Sie dürfen nicht in Naturalien, sondern blos im Gelde bestehen. Auch ist es untersagt, sie auf den Altar zu legen. Nahe am Altar soll eine Büchse seyn, und in diese sollen die Opfer, wovon die Rede ist, gegeben werden. Opfer in Naturalien sind in der Wohnung des Pfarres oder des Meßners, je nachdem sie für den einen oder für den andern bestimmt sind, abzugeben. Bey Trauungen, Taufen und Seelenmessen oder Begräbnissen sind die Opfergänge abgeschafft. 24. Jun. 1785.

§. 2.

Das Geld, welches in die Opferstöcke gelegt wird, gehört dem Armeninstitut. Deßhalb muß in jeder Kirche ein Opferstock seyn, mit der Aufschrift: Für die Armen. Andere Opferstöcke sind verbothen. 16. Jun. 1787.

§. 3.

Das, was in den Klingelbeutel geworfen wird, gehört der Kirche: jedoch darf die Sammlung nicht währ rend der Predigt, des Hochamtes, oder auch nur einer stillen Messe geschehen. 24. Jun. 1785.

§. 4.

In Betreff der Meßstipendien giebt es folgende Normen:

1.) Der Priester, der ein Stipendium angenommen hat, ist zu der vom Geber desselben bedungenen Application verbunden.

2.) Er kann durch eine Messe nicht mehrern Meßobligationen genug thun, sondern er ist schuldig, für jedes Stipendium, das er angenommen hat, eine eigene Messe zu lesen.

3.) Mit Meßstipendien zu schachern, ist nicht nur verbothen, sondern auch höchst unanständig.

4.) Man soll für eine Messe nicht mehr und nicht weniger nehmen, als was üblich ist.

5.) Meßstipendien ausser Landes zu schicken, ist verbothen. 3. März 1781.

6.) Wenn Messen ohne Bestimmung einer Kirche oder eines Geistlichen legirt werden: so gehören die Stipendien davon dem Pfarrer, in dessen Kirchspiel der Verstorbene gehört hat, wenn derselbe anders mit seinen Kaplänen die Messen in der gehörigen Zeit lesen kann. 10. April 1788.

§. 5.

Die Stolordnung darf in keinem Falle überschritten werden. Ausser den Bewohnern der geringern Städte und Märkte und den Bauern in den Dörfern steht es jedermann frey, eine von den darin enthaltenen drey Conductclassen zu wählen. Die Bürger in den geringern Städten und Märkten, und die Bauern in den Dörfern dürfen sich nur die 3te Classe wählen. Dort, wo vorher, ehe die neue Stolordnung eingeführt worden ist, weniger bezahlt worden ist, als die Stolordnung zu bezahlen bestimmt, soll es auch bey der geringern Stolgebühr bleiben. Arme Leute, die ausser einem geringen Hausrathe, nichts hinterlassen, und deren Armuth von der Obrigkeit

oder vom Richter des Orts bezeugt wird, müssen unentgeltlich begraben werden. Stolpatent von Österreich ob der Enns. 20. Jän. 1783. Jede empfangene Stolgebühr sollen die Pfarrer bescheinigen. 30. März 1786. Der Beichtkreuzer und die Stolgebühren für Taufen und für die Sterbsacramente sind abgeschafft. Klagen gegen gesetzwidrig abgenommene Stolgebühren sollen von den weltlichen Behörden mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden. 17. März 1791.

§. 6.

Die sogenannten Sammlungen, welche in bestimmten oder unbestimmten Geld = oder Naturalentrichtungen bestehen, und bald dem Pfarrer, bald seinem Caplan, bald dem Meßner gehören, sind theils schuldige, theils freywillige. Weigern sich die Pfarrkinder das zu geben, was gefordert wird, so muß bewiesen werden, daß die Sammlung sich entweder auf einen Vertrag oder auf Verjährung gründe. Bey neu errichteten Pfarren und Localkaplaneyen gehört die schuldige Sammlung der Mutterpfarr Ecclesia matrix, die freywilligen gehören dem, welchem sie die Pfarrkinder widmen wollen.

§. 7.

Die Personalzehende sind auch in Oesterreich nicht üblich. a)

a) Das österreichische Zehendrecht gründet sich im Lande ob der Enns hauptsächlich auf die Zehendordnung Ferdinand III. vom 12. Jul. 1641 und im Lande unter der Enns auf den in dem Cod. Austr. enthaltenen Tractat de juribus incorporalibus Tit. 6.

§. 8.

§. 8.

Zu dem großen Zehend gehören Getreide und Wein, zu dem kleinen, Kraut, Rüben, Flachs und ähnliche Früchte.

§. 9.

Layen sind, wie Geistliche, fähig, Zehende zu besitzen, wenn sie dieselben mit einem rechtmäßigen Titel, oder durch Verjährung erworben haben. Tractat de jur. incorp. Tit. 6. §. 1.

§. 10.

Zuweilen kömmt mehrern an einem Zehend ein gleicher oder ungleicher Antheil zu. In diesem Falle muß allen Zehendherren angesagt werden. Jeder aus den Zehendherrn, der früher auf das Feld kömmt, kann alsdann seinen bestimmten Antheil ausstecken, ohne den andern abwarten zu müssen. Zehendordnung Ferdinand III. Art. 14.

§. 11.

Die Zehendrückstände sollen vor allen andern Gefällen und Abgaben entrichtet werden. Zehendordnung Ferdinand III. Art. 17.

§. 12.

Zehend muß gegeben werden.

1.) Nicht blos von Früchten, die auf Brach- oder Nichtbrachfeldern angebaut worden sind, (Tr. de j. i. T. 6. §. 4.) sondern auch von den Früchten, welche nach der Aernde in eben demselben Jahre gebaut werden. Ze-

hendordnung Ferdinand III. Art. 4. Nur sind die Futterkräuter von der Zehendpflicht befreyt. 1. April 1784.

2.) Von unangebauten Feldern kann zwar kein Zehend verlangt werden; läßt sie aber der Zehendpflichtige aus Nachläßigkeit, oder um dem Zehendherrn keinen Zehend geben zu dürfen, brach liegen: so soll der Zehendpflichtige zum Anbau von der Obrigkeit angehalten werden. Tr. de jur. i. §. 11.

3.) Die alten Hausgärten sind zehendfrey (ibid. §. 4.) und wenn ein solcher Garten anders benutzt, dafür jedoch ein neuer angelegt wird, so ist auch dieser statt des alten, wenigstens in eben dem Umfange, frey von der Zehendpflicht. Zehendord. Ferd. III. Art. 2.

4.) Wenn zehendbare Aecker zu Wiesen bestimmt werden, so muß davon Heuzehend gegeben werden, ausgenommen, der Acker wäre schon früher eine Wiese und zwar eine zehendfreye Wiese gewesen. Tr. de j. i. §. 11. Zehendord. Ferd. III. Art. 5.

5.) Wird aus einem Getreideacker ein Weinberg gemacht, so muß Weinzehend gegeben werden, und umgekehrt, wird aus einem Weingarten ein Getreideacker gemacht, so muß Getreidezehend gegeben werden. Tr. de jur. i. §. 22.

6.) In Ansehung des kleinen, und insbesondere des Dorf = oder Hauszehends, hat man sich an die in jedem Orte bestehende Observanz zu halten. Zehendordnung Ferdinand III. Art. 10.

§. 4.

§. 13.

Ueber die Art den Zehend zu heben, bestehen folgende Vorschriften:

1.) Wenn die Frucht geschnitten ist, so muß der Zehendhold dem Zehendherrn hievon Anzeige machen.

2.) Nach dieser Anzeige hat der Zehendherr den Zehend binnen 24 Stunden auszustecken: widrigenfalls ist der Zehendhold befugt, denselben vom Richter und von Geschwornen ausstecken zu lassen, und dann das Getreide mit Zurücklassung des Zehends vom Felde wegzuführen. Nach der Zehendordnung Ferd. III. Art. 14., muß der Zehendherr binnen 5 Tagen von der Zeit, da ihm angesagt worden ist, daß das Getreide geschnitten sey, das Feld räumen. Hingegen darf inzwischen kein Vieh auf das Feld getrieben werden.

3.) Der Zehendherr kann zu zählen anfangen, wo er will. 13. Dec. 1786.

4.) Der Weinzehend wird von den Weingärten Meischweise gezählt, und nach der im jeden Orte durch 32 Jahre hergebrachten Uebung abgefordert. Die Kellerbeschau darf nicht zugegeben werden, ausser der Zehendherr hätte das Recht dazu durch einen 32jährigen Besitz erlangt. Tr. de j. i. §. 8.

5.) Der Realzehend muß ohne Abzug aller Kosten auf Cultur und dgl. gegeben werden. Ibid. §. 14. Zehendordnung Ferdinand III. Art. 17.

6.) Doch muß der Zehendherr den Zehend auf eigene Kosten heimführen, ausser es ist von Alters her üblich gewesen, daß ihn der Zehendpflichtige zum Hause des Zehendherrn geführt hat. Tr. de j. i. §. 9.

§. 14.

§. 14.

Wenn gleich die Zehendholden die Zehende sehr viele Jahre in Pacht gehabt haben, so können doch dieselben bey Aufkündung des Pachtes sich nicht weigern, den Zehend wieder heben zu lassen, indem bey einem bloßen Pacht nie eine Verjährung Statt finden kann. Tr. de j. i. §. 16.

§. 15.

Der Zehendherr, der seine Zehende nicht selbst heben will, ist schuldig, dieselben vor allen andern den Zehendholden feil zu biethen. Kann er sich mit diesen über den Pachtschilling nicht vereinigen, so kann er zwar die Zehende einem Dritten überlassen. Allein es ist alsdenn den Zehendholden das Einstandsrecht bey allen, sowohl mittelst der Versteigerung, als auf eine andere Art eingegangenen Verpachtungen, vorbehalten, wenn sie sich den nähmlichen Pachtschilling, gefallen lassen, und eine ganze Gemeinde für die richtige Bezahlung desselben zu haften sich anheischig macht. 7. Jul. 1796.

§. 16.

Wenn auf einem Boden, der immer zehendfrey war, öde Plätze fruchtbar gemacht werden, so darf davon kein Zehend gegeben werden. Tr. de j. i. §. 5. Zehendord. Ferdinand III. Art. 6.

§. 17.

Die Zehendfreyheit bey Neubrüchen wird in der Zehendordnung Ferd. III. Art. 6. überhaupt auf ein Jahr, in dem Tr. de j. i. §. 5. bey Aeckern auf 5 Jahre, und bey

bey Weingärten auf 8 Jahre bestimmt. In Ansehung der sogenannten Aufbrüche, die schon vormahls angebaut waren, und dann lange unbebaut liegen geblieben, und endlich z. B. aus Aeckern in Weingärten umgeschafft worden sind, unterscheidet der angeführte Tractat wieder zwischen Aeckern und Weingärten. Wenn Gründe 10 Jahre unbebaut geblieben sind, heißt es da, so sey die Zehendfreyheit bey Aeckern auf 3, bey Weingärten auf 6 Jahre festgesetzt. Ein Patent für Oesterreich unter der Enns vom 17. April 1784 unterscheidet eine dreyfache Gattung von öde liegenden Gründen, a) solche, die vor 1750 als dem Rectificationsjahre noch nicht bebaut waren, b) solche, die nach dieser Zeit aus Mangel eines Besitzers verödet sind, und doch von der Grundherrschaft versteuert werden müssen, und c) solche, welche Grundholden zwar besitzen und versteuern, aber unbebaut liegen lassen. Die von der ersten Art sollen, wenn sie fruchtbar gemacht werden, 20 Jahre Zehend frey seyn. Die von der zweyten Art, wenn sie wenigstens 10 Jahre unbenutzt liegen geblieben sind, dürfen 10 Jahre keinen Zehend geben. Denen aber von der letzten Art wird alle Befreyung von der Zehendpflicht abgesprochen. Denjenigen, welche Gemeindeweiden anbauen, wird eine dreyjährige Zehendfreyheit zugesagt.

§. 18.

Wenn ein Geistlicher sich seines Zehendrechtes begiebt, so kann das seinem Nachfolger nicht nachtheilig seyn, wenn es nicht mit Genehmigung der competenten Behörden geschehen ist.

§. 19.

Da das Zehendrecht in Oesterreich nicht an und für sich als ein geistliches Gut angesehen wird, so fordert der Tractat de j. i. §. 3. et 10. zur Erlöschung des Zehendrechtes durch Verjährung nur die gewöhnliche Zeit von 32 Jahren. Doch kann die Saumseligkeit eines Pächters, oder eines Vasallen, dem Eigenthümer, oder dem Lehnherrn nicht nachtheilig seyn. Indessen ist es erwiesen, daß das Zehendrecht ein geistliches Gut ist; so kann dasselbe nur durch eine hundertjährige oder unfürdenkliche Verjährung verloren gehen.

§. 20.

Die Kirchengüter sind mit folgenden Steuern belegt:

1.) Haben die Geistlichen eben die ordentlichen und ausserordentlichen Steuern zu entrichten, die andere Staatsbürger entrichten müssen. Nur die Congrua ist steuerfrey.

2.) Müssen die Geistlichen von ihren Gütern eine Fortificationssteuer, oder Decimation bezahlen. Diese Abgabe ist während der Türkenkriege entstanden.

3.) Sind die Geistlichen mit einem jährlich abzuführenden Erbsteuer = Aequivalent belegt. 24. Jun. 1764.

4.) Wer eine landesherrliche Pfründe bekömmt, muß eine den Revenuen der Pfründe angemessene Taxe bezahlen. Wenn jedoch ein Pfarrer die Pfründe nicht 3 Monathe genossen hat, sondern früher gestorben ist, so wird die Taxe ganz nachgesehen. Hat er sie zwar drey Monathe, aber nicht ein ganzes Jahr genossen, so werden

den zwey Drittel nachgesehen. Allein dieser Nachlaß hat nicht Statt, wenn das Beneficium einträglich ist. 28. Februar 1788.

Hingegen sind die Abgaben an die Bischöfe, insbesondere das sogenannte Cathedraticum, aufgehoben. 16. Jul. 1783. Nur die mäßigen Verpflegungskosten bey Visitationen und das Alumnaticum sind hievon ausgenommen, und müssen folglich entrichtet werden.

§. 21.

Jeder Seelsorger muß die Congrua haben. Hat er sie nicht, so muß das, was abgeht, aus dem Religionsfond ersetzt werden, im Falle niemand anderer dazu verbunden ist. 24. Oct. 1783.

§. 22.

Auf die Congrua kann nie Execution erkannt werden.

§. 23.

Bey der Steuerrectification wurde die Congrua eines Pfarrers auf 300 fl., die eines Caplans 150 fl. bestimmt. Allein bey den sehr erhöhten Preisen der Lebensmittel kann eine Summa von 300 oder 150 fl. zu einem anständigen Lebensunterhalt eines Geistlichen nimmermehr hinreichen. Wer indessen um Ergänzung der Congrua ansuchen will, muß das reine Einkommen seiner Pfründe und auch die auf derselben haftenden Auslagen durch eine ordentliche Fassion angeben, das ist, es müssen einerseits die sämmtlichen Einkünfte, mit Ausschluß der freywilligen Geschenke, Opfer und Meßstipendien, in dem

nach

nach einem mehrjährigen Durchschnitt berechneten Mittelertrage, und anderseits alle Ausgaben, womit die Pfründe belastet ist, und auch die, welche die Verwaltung oder Einbringung der Früchte verursachen, aufs genaueste angeführt werden. Dergleichen Fassionen wurden nach einer bestimmten Vorschrift von allen Geistlichen den Oct. 1782 und 2. März 1790. gefordert. Diese zwey Verordnungen kann man sich zum Muster nehmen. Ein eigener Unterricht, wie die Fassionen einzurichten sind, um die Pfarrtaxen gehörig bestimmen zu können, findet sich auch im Hofdecret vom 1. Jul. 1800.

§. 24.

Die Versorgung derjenigen Priester, die Alters oder Krankheit halber zur Seelsorge untauglich geworden sind, ist auf folgende Art regulirt.

1.) Diejenigen, die vor Erhaltung eines Beneficiums unbrauchbar werden, fallen ihren Titelgebern zur Versorgung zu.

2.) Die Religionsfondstitulanten bekommen in diesem Falle die gewöhnliche Deficientenpension von 200 fl. aus dem Religionsfond.

3.) Auch die zur Seelsorge untauglich gewordenen Localkapläne erhalten den nämlichen Deficientengehalt. 15. März 1792.

4.) Die unbrauchbar gewordenen Priester können in Stiftern und Klöstern, wo Platz ist, unentgeltliche Wohnung erhalten, wenn sie wollen. 24. Oct. 1783.

5.) Wahn-

5.) Wahnsinnige Welt- und Ordensgeistliche werden in das Spital der barmherzigen Brüder abgegeben. 3. März 1783.

6.) Um die Deficientenpension zu erhalten, muß nach Verschiedenheit der Krankheitsumstände entweder ein medicinisches oder ein chirurgisches Zeugniß vorgelegt werden, woraus hervorgeht, daß der Bittsteller nicht nur zum Theile, oder auf eine unbestimmte Zeit, sondern ganz und für beständig untauglich sey zur Seelsorge. Ueber jedes Pensionsgesuch eines Deficienten wird dann das Consistorium vernommen, und hierauf die Bewilligung vom Hofe eingehohlt. 6. Jul 1785. Jedesmahl ist auch zu untersuchen, ob das vom Arzt oder Wundarzt ausgestellte Zeugniß wahr sey. Endlich darf die Pension nur begutachtet werden, wenn der Priester einen guten moralischen Charakter und in der Seelsorge sich Verdienste erworben hat. 26. Dec. 1788.

7.) Diejenigen, welche nur auf eine Zeit, oder nur für besonders beschwerliche Verrichtungen in der Seelsorge unbrauchbar sind, erhalten im erstern Falle nur eine provisorische Hülfe, und im letztern Falle werden sie auf einen minder beschwerlichen Platz übersetzt. 26. Dec 1788. 15. März. 1792.

§. 25.

In Ansehung der unbrauchbar gewordenen Pfarrer enthält das Hofdecret vom 15. März 1792 ganz eigene Normen.

1.) Kein Pfarrer soll Alters oder Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe amovirt werden, sondern dem,

der

der zu allen Amtsverrichtungen ganz und auf immer untauglich ist, muß man einen Provisor an die Seite setzen. Dieser soll die Hälfte der pfarrlichen Einkünfte beziehen. Jedoch muß dem Pfarrer die Congrua von 300 fl. bleiben, und die Pfründe muß wenigstens noch 300 fl. einbringen.

2.) Wo die Pfründe nicht so viel trägt, ist kein Provisor, sondern nur ein Hülfspriester hinzustellen, zu dessen Unterhalt der Ueberschuß über die Congrua von dem Ertrage der Präbende zu nehmen ist. Was davon abgeht, muß aus dem Religionsfond gegeben werden. Die Untauglichkeit muß aber, wie §. 18. n. 6. bewiesen werden.

3.) Ist hingegen ein Pfarrer nicht ganz, sondern nur zu einigen Amtsverrichtungen, oder nicht für beständig, sondern nur auf eine unbestimmte Zeit unbrauchbar, so soll man ihn auf eine minder beschwerliche Pfarr übersetzen, oder man soll ihm nur auf eine Zeit einen Gehülfen geben.

4.) Ist eine Uebersetzung nicht wohl möglich, so soll man ihm einen Hülfspriester geben, und dessen Unterhalt auf die oben n. 2. bestimmte Art bestreiten.

5.) So oft aber der Religionsfond ein Beytrag zum Unterhalt eines Hülfspriesters machen soll, ist die Bewilligung vom Hof nothwendig.

§. 26.

Der Secularclerus hat die Befugniß zu testiren, und braucht dazu keine Erlaubniß von seinem Bischof. 18. Jul. 1772. 14. Febr. 1782.

§. 27.

§. 27.

Stirbt ein Weltpriester, ohne ein Testament zu hinterlassen, so wird sein Vermögen in 3 Theile getheilt, im Falle derselbe bey einer Kirche angestellt gewesen ist. Ein Theil gehört dann der Kirche, wo er gedient hat, ein Theil den Armen ebenfalls desjenigen Orts, wo er angestellt gewesen ist, und ein Theil den nächsten Anverwandten des Verstorbenen.

§. 28.

Sind die nächsten Verwandten sehr arm, so soll man ihnen auch den für die Armen bestimmten Theil geben. Auf die Art erhalten sie zwey Drittheile.

§. 29.

Die Erbfolge der Verwandten wird nach der gemeinen Erbfolgordnung beurtheilt, und sind keine Anverwandten vorhanden, so fällt ihr Theil dem Fiscus zu. 18. Jul. 1772.

§. 30.

Die für die Kirche und für die Armen bestimmten Theile gehören immer der Kirche und den Armen desjenigen Ortes, wo der Geistliche zuletzt gewesen ist, wenn er auch anderswo im Ruhestande gelebt hat, oder sonst zufälliger Weise anderswo gestorben ist.

§. 31.

Wenn die nächsten Verwandten theils wohlhabende, theils arme Leute sind, so soll das für die Armen bestimmte Drittel nur den letztern gehören. 17. April 1799.

§. 32.

Ist der Verstorbene bey keiner Kirche angestellt gewesen, so sollen zwey Drittheile den nächsten Verwandten, und ein Drittel den Armen zukommen. 7. May 1789. 16. April 1799.

§. 33.

Die Abhandlungsinstanz über die Hinterlassenschaften der Geistlichen sind die Landrechte. Zur Sperr, Inventur und Licitation aber haben die Landrechte das nächste Gericht abzuordnen. Uebrigens sind bey diesem Geschäfte noch folgende Punkten zu beobachten:

1.) So oft nach den Gesetzen ein Theil der Verlassenschaft der Kirche gehört, so oft hat die Abhandlungsinstanz besonders dafür zu sorgen, daß die Kirche diesen Theil richtig und ungeschmälert bekomme. Ergiebt sich ein Anstand, oder entsteht ein Rechtsstreit, so ist für die Kirche ein Anwald aufzustellen. 8. Oct. 1788.

2.) Muß die Abhandlungsinstanz dafür sorgen, daß das Vermögen, welches zur Pfründe gehört, von dem Vermögen des Verstorbenen getreu absondert werde. Ist das Beneficium ein Patronatsbeneficium, so kann der Patron bey der Absonderung entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig seyn. 1ten May 1786.

3.) Sowohl bey der Sperr als bey der Inventur ist allemahl der Dechant, als bischöflicher Commissär, beyzuziehen. Er hat die Bücher und Schriften, die zur Seelsorge gehören, gegen Recepisse zu übernehmen. Dafür darf er aber weder Taxen, noch Diäten begehren.

Ja

Ja, er soll auch keine zu große Reisekosten veranlassen. 7. May 1785.

4.) Auch bey der Untersuchung und Schätzung der Baufälligkeiten sollen die Dechante beygezogen werden. 7. Jän. 1797.

5.) Das sogenannte Jus spolii, vermöge dessen sich die Bischöfe die Mobilien der verstorbenen Geistlichen zueigneten; eben so die ihnen ehemahlen zugetheilte canonische Portion von den Hinterlassenschaften der Geistlichen, und endlich der Gebrauch, vermöge dessen die Dechante den Hut, Stock und das Brevier zu sich genommen haben, sind abgeschafft. 17. Jul. 1773. 14. Febr. 1783. 16. Jul. 1785.

6.) Wenn in den Testamenten der Geistlichen fromme Dispositionen zu finden sind, so ist davon dem Consistorium eine Abschrift mitzutheilen. 7. April 1805.

VI. Von Gütern und Einkünften der Gotteshäuser.

§. 1.

Die Verwaltung desjenigen Vermögens, welches den Gotteshäusern gehört, steht zunächst den Kirchenvätern oder Zechpröbsten zu. Diese haben unter der Leitung und Aufsicht des Pfarrers, und der Vogtey die Einnahmen und Ausgaben für die Kirche zu besorgen, und darüber Rechnung abzulegen. Man kann deßhalb die Kirchen, als Pupillen, die Zechpröbste als Vormünder, und den Pfarrer mit der Vogtey als die Obervormundschaft betrachten. Bey jeder Kirche sollen zwey Zechpröbste angestellt

gestellt seyn. Man soll zu diesem Geschäfte ehrliche, rechtschaffene, und keine dürftige Männer aus der Pfarrgemeinde wählen. Die Gewählten sollen ungefähr 3 Jahre ihr Amt unentgeltlich bekleiden, und wenn sie wollen, so können sie es auch noch länger behalten. Wollen sie aber ihr Amt niederlegen, so müssen gleichwohl neue gewählt werden. 15. Febr. 1752. 8. Dec. 1759. Das Recht, sie zu ernennen, steht dem Pfarrer und der Vogtey zu. Vorher aber soll die Gemeinde über die Männer, die sie etwa in Vorschlag bringen will, gehört werden. Tr. de jur. i. T. 2. §. 6.

§. 2.

Obgleich der Pfarrer die unmittelbare Aufsicht über das Vermögen der ihm anvertrauten Kirche hat, so darf er doch nicht einseitig und ohne Einverständniß mit der Vogtey darüber verfügen. Hingegen steht auch die Vogtey im nähmlichen Verhältnisse zum Pfarrer. Beyde sind verantwortlich, wenn die Kirche durch ihre Schuld oder durch ihre Nachläßigkeit Schaden leidet. Der Pfarrer hat die geistliche Vogtey im Gegensatz der weltlichen.

§. 3.

Dem Hauptpfarrer, nicht dem temporären Vicar, gebührt die geistliche Vogtey. In Ansehung der incorporirten Stiftspfarren gehört die geistliche Vogtey dem Stifte zu.

§. 4.

Dem Bischof gestattet man allerdings die Einsicht in die Vermögensverwaltung der Kirchen seiner Diöces. Die Regierungen haben den Auftrag, die Meynung der Bi-

schöfe

schöfe zu hören, ehe sie wichtigere Verfügungen über das Vermögen der Kirchen treffen. 23. Febr. 1793.

§. 5.

Es ist ein wichtiger Unterschied zwischen einer Bethvogtey und einer Erbvogtey. Eine Bethvogtey kann man dem, welchem sie zusteht, aufkünden. Eine Erbvogtey aber kann man dem, dem sie gebührt, ohne Recht und Urtheil nicht nehmen.

§. 6.

Eine Erbvogtey geht verloren, wenn der Vogtherr selbst oder mittelst anderer den Kirchenvorsteher widerrechtlich schlägt oder gar ums Leben bringt, oder wenn er sich der Kirchengüter gegen die Gesetze anmasset, oder denselben großen Schaden zufügt. Tr. de j. i. Tit. 2.

§. 7.

Steht die Vogtey dem Regenten zu, so wird ein Vogteycommissär aufgestellt.

§. 8.

Bey den incorporirten Stiftspfarren wird ebenfalls ein weltlicher Vogteycommissär aufgestellt, um die Stiftsvogtey zu controlliren. 18. Nov. 1784.

§. 9.

Die Rechte der Kirchenvögte bestehen darin:

1.) Haben sie für die Erhaltung des Kirchenvermögens und für die beste Verwaltung desselben zu sorgen.

2.) Erstreckt sich ihr Vogteyrecht auch über die Schulen. Sie haben die Aufsicht über das Schulgebäude, und überhaupt über das Oekonomische der Schulen.

3.) Hat die Kirche Grundholden, so hat gewöhnlich die weltliche Vogtey Gerichtsbarkeit über dieselben. Die geistliche Vogtey hat aber dessen ungeachtet die Mitaufsicht über alle Gefälle, die von Grundholden zu beziehen sind.

4.) Ohne rechtmäßigen Titel darf sich die Vogtey keine Gefälle, oder auch nur einen Theil von den Gefällen zueignen, die die Grundholden entrichten müssen.

5.) Ist das Patronatrecht vom Vogteyrecht getrennt, so hat dem ungehindert der Patron das Recht, die Kirche zu schützen, die Rechnungen einzusehen oder bey der Aufnahme der Rechnungen gegenwärtig zu seyn, und allenfalls, wenn nicht gut gewirthschaftet wird, eine Anzeige zu machen. Tract. de jur. incorp. Tit. 1. §. 14. Tit. 2. §. 7.

§. 10.

Bey allen Kirchen muß eine Zechschreine, Kirchenlade, Kirchencasse vorhanden seyn, die mit 3 verschiedenen Schlössern versehen ist. Den einen Schlüssel dazu soll die Vogtey, den andern der Pfarrer und den dritten der erste Zechprobst haben. In der Zechschreine sollen liegen a) die Kirchengelder mit Ausnahme derjenigen, welche zur Bestreitung der kleinen, fast täglichen Auslagen nothwendig sind, b) die Schuldbriefe, c) die Stiftsbriefe, d) die ratificirten Rechnungen, und e) andere wichtige Urkunden. Aufzubewahren ist sie in der Sacri-

stey oder Kirche, oder wenn sie da nicht sicher genug wäre, in der Wohnung der Vogtherrschaft oder im Pfarrhofe nach Gutbefinden des Patrons oder des Vogtherrn. 15. Febr. 1752.

§. 11.

Kein Zechprobst soll über 8 Tage das eingegangene Geld behalten, sondern es in die Zechschreine legen. Doch muß man ihm eine mäßige Summa zur Bestreitung der kleinen Ausgaben in den Händen lassen. Die Zechpröbste sollen ferner keine Ausgabe über 30 kr. ohne Bewilligung des Pfarrers und der Vogtey machen. In einem Patent für Unterösterreich heißt es, die mindern Ausgaben sollen nicht ohne Gutheissen des Pfarrers geschehen. Sind die Kirchen der landesherrlichen Vogtey oder dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfen, so wird zu jeder ausserordentlichen und beträchtlichen Auslage die Bewilligung der Regierung erfordert.

§. 12.

Die zu den Ausgaben nicht nothwendigen Kirchengelder soll man auf Zinsen legen.

§. 13.

Die Zinsen, wenn sie Jahr und Tag rückständig sind, sollen gerichtlich eingetrieben werden. 15. Februar 1752.

§. 14.

Wenn gebaut werden muß, so sollen sich vorerst der Pfarrer und der Vogt von Bauverständigen Ueberschläge machen lassen, und dann sollen sie dieselben mit Beyle-

gung eines Extracts aus der letzten Kirchenrechnung, und in Begleitung ihres Gutachtens der Regierung überreichen.

§. 15.

Den Meßner nehmen der Pfarrer und der Vogt mitsammen auf. Ist jedoch der Meßner zugleich Schullehrer, so gebührt die Aufnahme desselben dem Patron. Wenigstens hat er den Meßner zu ernennen, in so ferne er Schullehrer ist. 11. Febr. 1786.

§. 16.

Die Verordnung, daß die Stolgebühren von den neu errichteten Pfarren an die alten abgegeben werden sollen, ist auch auf die Meßner auszudehnen. 12. Jun. 1786 (für Innerösterreich.)

§. 17.

Wegen der aufgehobenen Taufstolgebühr, sollen die Meßner entweder aus dem Vermögen der Kirche, oder vom Patron, und folglich auch vom Religionsfond, wenn derselbe Patron ist, entschädigt werden. 6. Jul. 1786.

§. 18.

Die Gebühren, welche sie für abgeschaffte Verrichtungen bey Taufen und bey Häuserräucherungen zu Weihnachten, von den Grundherrschaften jährlich bezogen hababen, sollen ihnen auch in Zukunft gegeben werden. 13. Aug. 1786. Eben so sollen sie auch die bestimmten Gaben von Obrigkeiten und Gemeinden für das Wetterläuten noch ferner genießen. 10. Oct. 1787 (für Böhmen.)

§. 19.

Auf dem Lande ist es üblich, daß die Pfarrkinder bestimmte Kirchensitze haben, und dafür an die Kirche entweder für ihre Lebenszeit, oder für jedes Jahr etwas bezahlen. Nun hat zwar der Pfarrer allein zu bestimmen, welche Individuen diesen oder jenen Stuhl haben sollen, weil er allein zu bestimmen hat, was nothwendig ist, um Ordnung und Anstand in der Kirche zu erhalten. Aber die Preise hat nicht blos der Pfarrer, sondern auch der Vogt mit Beyziehung der Zechpröbste zu bestimmen.

§. 20.

Wie Kirchenrechnungen eingerichtet werden sollen, darüber ist ein eigenes Formular vorgeschrieben. 14. Sept. 1771. Sie sollen binnen den ersten sechs Wochen nach dem neuen Militärjahre mit allen Beylagen gelegt, und im Beyseyn der Vogtey, des Pfarrers, der Zechpröbste, und eines Ausschusses von der Gemeinde im Pfarrhofe (nach dem Patent für Unterösterreich an dem Orte, wo es üblich ist) aufgenommen, und nach dem man alles richtig gefunden hat, von allen unterzeichnet werden. Wegen des Tages, am welchen die Rechnungen aufgenommen werden sollen, haben sich der Pfarrer und der Vogt einzuverstehen. Vierzehn Tage vorher soll dann der Pfarrer diesen Tag der Gemeinde kund machen, und die Rechnung selbst soll wenigstens 8 Tage vorher dem Pfarrer zum Durchsehen gegeben werden. Gastmahle auf Kosten der Kirche sind bey diesen Gelegenheiten verbothen. 15. Febr. 1782. Jedoch ist dem Rechnungsführer ein kleines Honorar, und denjenigen, die eine Reise, um der Rechnungsaufnahme bey-

wohnen zu können, machen müssen, ist täglich ein Gulden nebst den Reisekosten zugesagt. 14. Sept. 1774. Von den landesherrlichen Vogtey = und Patronatskirchen sind die aufgenommenen Rechnungen an die Staatsbuchhaltung einzusenden. Von den übrigen Kirchen dürfen nur Auszüge aus den Rechnungen nach einem bestimmten Formular der Staatsbuchhaltung übergeben werden.

§. 21.

Die Gebäude der neu errichteten Pfarreyen und Localkaplaneyen, wohin nebst der Kirche auch das Pfarr = und Schulhaus zu zählen sind, müssen von den Patronen, Grundherrschaften und Gemeinden im guten Stande erhalten werden. Die Patronen haben den Arbeitslohn zu bezahlen, die Grundherrschaften müssen die Baumaterialien liefern oder vergüten, und die Gemeinden sind zu Hand = und Spanndiensten verbunden. Auf die Kirchen, die noch keinen Patron hatten, wurde den Herrschaften das Patronatrecht gegen die Verbindlichkeit angebothen, daß sie zu den Kirchengebäuden das beytragen, was die bestehenden Patronen beytragen. Auf die Kirchen, welche die Herrschaften nicht annahmen, ist dem Religionsfond das Patronatrecht mit der Last, den erwähnten Beytrag zu den Kirchengebäuden zu machen, eingeräumt worden. 1. April, 19. Aug. 1783. Keinem Patron wurde es erlaubt, auf das Patronatrecht Verzicht zu leisten, um der Patronatslasten los zu werden. 3. Sept. 1783. Noch muß bemerkt werden, wenn eine Filialkirche zu einer Pfarrkirche, oder zu einer Kirche einer Localkaplaney erhoben worden ist, und ein entbehrliches Vermögen besitzt, oder wenn die Mutterkirche etwas

ent-

entübrigen kann: so kann davon ein Beytrag genommen werden.

§. 22.

In Betreff der alten Pfarren muß man zwischen Kirchen- und Pfarrgebäuden unterscheiden. Die Kirchengebäude müssen aus dem Vermögen der Kirche reparirt werden, wenn doch die Kirche oder eine Filial davon ein entbehrliches Vermögen hat. Haben sie keines, oder reicht es nicht hin: so werden nach der in Oesterreich bestehenden Gewohnheit von andern Kirchen, vorzüglich solchen, die unter der nähmlichen Vogtey stehen, Vorschüsse gegen Zinsen genommen. Nebst dem werden die Patronen und Grundherrschaften aufgemuntert, Beyträge zu machen, und die Pfarrkinder werden zu unentgeltlichen Hand- und Spanndiensten angehalten.

§. 23.

In Ansehung des Pfarrhauses, und was dazu gehört, kömmt es vor allem darauf an, ob nicht in der Stiftungsurkunde oder durch besondere Verträge, oder vermöge einer alten Observanz, die Verbindlichkeit, dergleichen Gebäude im guten Stande zu erhalten, bestimmt sey. Ist dieß der Fall, so muß man sich an diese Norm halten. Sonst ist zwischen dem gewöhnlichen, kleinern und den ausserordentlichen größern oder Hauptreparationen zu unterscheiden. Die gewöhnlichen, kleinern, wohin auch die Dachung sowohl auf dem Wohnungs- als auf dem Wirthschafsgebäude gehört, muß der Regel nach der Pfarrer bestreiten. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die vom Pfarrhofe abgesonderten Häuser, welche die vom Pfarrer abhängigen Geistlichen bewohnen.

Allein

Allein bey Vicariaten, wo der Vicar den Zehend, und das übrige pfarrliche Einkommen selbst genießt, muß auch dieser die bezeichneten Gebäude, nicht der Hauptpfarrer, unterhalten.

§. 24.

Wenn dergleichen Gebäude wegen Verwahrlosung größere oder Hauptreparationen nothwendig haben, so muß auch diese der Pfarrer oder Vicar übernehmen, im Falle es erwiesen oder notorisch ist, daß der Pfarrer oder der Vicar Schuld daran haben. Es sollen deßhalb, damit dieß nicht so leicht geschehen könne, die Dechante und die Vogteyen öfters über die Pfarrgebäude einen Augenschein vornehmen, und die nothwendigen kleinern Reparationen befehlen. Auch nach dem Tode des Pfarrers sollen diese Gebäude mit Beyziehung der Kunstverständigen untersucht und die Kosten für die unterlassenen Reparationen von der Erbschaftsmasse des Verstorbenen abgezogen werden.

§. 25.

Hauptreparationen, die durch Unglücksfälle oder durch die Länge der Zeit nothwendig geworden sind, müssen zuerst aus dem entbehrlichen Vermögen der Kirche bestritten werden. Ist kein entbehrliches Vermögen vorhanden oder reicht es nicht hin, so sollen, vermöge Verordnungen für Böhmen, Mähren und Schlesien vom 16. Jun. 1770 und 7. Jän. 1797, der Patron und der Pfarrer, freylich der letztere nur vom Ueberschusse nach einer bestimmten Classe beytragen, und die Pfarrgemeinde soll unentgeltlich Hand- und Zugroboth leisten. Allein diese Verordnungen sind in Oesterreich nie puplicirt worden.

den. Da pflegt man daher die Patronen und Grundherrschaften zu Beyträgen aufzufordern, und die Pfarrkinder werden zu Zug- und Handdiensten angehalten. Was abgeht, wird durch Darlehen von andern Kirchen aufgebracht. Diese Darlehen werden dann mit jährlichen Abschlagszahlungen, oder Bauschillingen, wie man sie zu nennen pflegt, vom Pfarrer zurückbezahlt. Der Bauschilling wird nach den Erträgnissen der Pfarr bestimmt, und über das ganze Geschäft wird eine Urkunde, die man Baubrief nennt, errichtet.

C. Klagenrecht.

I. Vom Verfahren bey kirchlichen Streit- und Strafsachen.

§. 1.

Noch immer haben die Bischöfe in eigentlichen kirchlichen Streitsachen Gerichtsbarkeit. Man kann diese Gerichtsbarkeit die niedere kirchliche Gerichtsbarkeit nennen. Ferner haben die Bischöfe ungezweifelt die Gewalt eigentliche Kirchenverbrechen zu bestrafen. Diese Gewalt kann man die hohe kirchliche Gerichtsbarkeit nennen. a)

a) Von der innern kirchlichen Gerichtsbarkeit, die im Beichtstuhle ausgeübt wird, kann hier gar keine Rede seyn, indem diese ein Gegenstand der Theologie, besonders der Moraltheologie ist.

§. 2.

Vermöge der niedern kirchlichen Gerichtsbarkeit können die Vorsteher der Kirche in Sachen des Glaubens,

der

der heiligen Sacramente und der Kirchenzucht, in so ferne sie keine Beziehung auf den Staat haben, Recht sprechen.

§. 3.

Auch eine Polizeygewalt und eine Polizeygerichtsbarkeit über den Clerus gestattet man den Bischöfen. Sie können daher die geringern Angelegenheiten der Geistlichen, die weder zum rechtlichen Verfahren bey den weltlichen Gerichten, noch zur Erkenntniß der administrativen Behörden geeigenschaftet sind, schlichten. Ferner sind sie befugt, z. B. die minder wichtigen Klagen der Pfarrkinder gegen ihre Seelsorger, und der Pfarrer gegen ihre Capläne, oder umgekehrt, der Capläne gegen ihre Pfarrer hören und entscheiden, es mögen hernach dergleichen Klagen das sittliche Betragen oder den Kirchendienst betreffen. Man kann füglich diese Befugnisse Polizeygewalt und Polizeygerichtsbarkeit über den Clerus nennen.

§. 4.

Archidiaconalgerichte giebt es in Oesterreich keine.

§. 5.

Die Ruraldecanen haben keine eigentliche Gerichtsbarkeit. Sie können höchstens in Güte Streitigkeiten beylegen. Auch ertheilen ihnen die Consistorien in einzelnen Fällen ein Commissorium, um eine Untersuchung oder andere gerichtliche Handlungen vorzunehmen.

§. 6.

§. 6.

Die zweyte Instanz in eigentlichen kirchlichen Streitsachen ist das Metropolitangericht.

§. 7.

Ergreift man die dritte Instanz, so muß vom päbstlichen Stuhle ein delegirtes Gericht von Inländern niedergesetzt werden.

§. 8.

Der Beweis durch einen Eid hat bey Consistorien selten Statt, indem es in den meisten Fällen andere Mittel giebt, die Wahrheit zu erfahren, und dadurch Meineide vermieden werden.

§. 9.

Die Execution eines bey einem geistlichen Gerichte gegebenen Bescheides kann auch durch Anrufung des weltlichen Armes (imploratio brachii secularis) bewirkt werden.

§. 10.

Bey den kirchlichen Canzleyen werden auch Taxen genommen. Die bischöfliche Canzleytaxordnung ist den österreichischen Bischöfen vom Staat vorgeschrieben worden. 21. April 1788. Nach dieser soll

1.) Jedermann gleich gehalten werden. Man soll dem Einen nicht mehr als dem Andern abfordern.

2.) Diejenigen, welche bewiesen haben, daß sie arm sind, sind frey von den Taxen.

3.) Die

3.) Die Taxe ist nur als Schreibgebühr für einen Bescheid, oder für eine Urkunde anzusehen. Für die Amtshandlungen ist nichts zu entrichten.

4.) Der Betrag der Taxe ist allemahl auf dem Bescheide oder auf der Urkunde auszudrücken.

5.) Wenn auch die Taxe noch nicht berichtiget ist, die Expedition darf deßhalb nicht verschoben werden.

6.) Wo das Canzleypersonal vom Bischof besoldet ist, da gehören die Taxen dem Bischof. Wo aber der Religionsfond den Unterhalt der Canzleypersonen bestreiten muß, da sind auch die Taxen dem Religionsfond zu verrechnen.

§. 11.

Aeußerliche Kirchenbussen dürfen ohne Vorwissen und Mitwirkung der Regierung nicht auferlegt werden. 27. Febr. 1779.

§. 12.

Soll jemanden die Strafe der Excommunication zuerkennt werden, so muß die Untersuchung gemeinschäftlich von geistlichen und weltlichen Commissarien vorgenommen werden. Das Urtheil schöpft dann zwar der Bischof, allein es darf nicht kund gemacht werden, bis es die Regierung genehmigt hat. 16. Jul. 10. Oct. 1768. 17. Jun. 1775.

§. 13.

Criminalverbrechen der Geistlichen werden von den weltlichen Gerichten untersucht und bestraft.

§. 14.

§. 14.

Sind die Vergehungen der Geistlichen zwar keine Criminalverbrechen, aber doch von der Art, daß geistliche Strafen nicht hinreichen; sind zur Correction der Geistlichen weltliche Strafen nothwendig, so geschieht die Untersuchung wieder gemeinschäftlich von geistlichen und weltlichen Commissarien. Nach geschlossener Untersuchung sind die Acten nebst einem gemeinschäftlichen Gutachten an die Regierung abzugeben.

§. 15.

Geringere Vergehungen bestraft der Bischof allein. Er kann dann den Schuldigen entweder von Messelesen und andern geistlichen Funktionen suspendiren, oder sonst väterlich bestrafen. In die Classe einer väterlichen Correction gehören Verweise, Arrest in einem anständigen Zimmer, mäßiges Fasten, geistliche Uebungen und dgl.

§. 16.

In Ansehung der bischöflichen Gefängnisse und der auferlegten Fasten ist eben das zu beobachten, was in dieser Hinsicht für Klostergeistliche verordnet ist. Siehe Personenrecht. III. §. 25. n. 6.

§. 17.

Der Unterhalt eines geistlichen Pönitenten ist auf tägliche 20 kr. bestimmt, und wird, wenn derselbe ihn aus seinen Einkünften, oder aus eigenem Vermögen nicht bestreiten kann, aus dem Religionsfond bewilligt. 6. Nov. 1804.

Von

Bayerische Staatsbibliothek München

II. Von Kirchenstrafen und Kirchenverbrechen.

§. 1.

Die Suspension vom Genusse der Pfründe darf nicht verhänget werden ohne Genehmigung der Regierung.

§. 2.

Eben so kann kein Geistlicher von seiner Pfründe amovirt werden ohne cumulative Untersuchung und Genehmigung der Regierung.

§. 3.

Gotteslästerung, Meineid, Kirchenraub und Zauberey gehören in Oesterreich zur Untersuchung und Bestrafung vor die weltlichen Gerichte.

Wort-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wort- und Sachregister.

Der erste Numer zeigt die Seite an, der zweyte den §. Ist nur ein Numer zu finden, so bedeutet derselbe blos die Seite.

A

Abendandachten. 30. 12. — 104. 11.
Abhandlungsinstanz verstorbener Geistlicher. 158. 33.
Ablässe, Ablaßbreven 16. 15. — 102. 6.
Abstinenzgeboth. 107. 21.
Alumnatsbeyträge. 50. 11. — 153. 20.
Altaria privilegiata. 103.
Altäre. 107. 1.
Amulete. 105. 14.
Amortizationsgesetze. 32. 16. Ferner 72. 43. — 137. 1.
Andachten neue. 11. 14.
Appellationen nach Rom. 11. 13. — 62. 13. — 171. 7.
Apostaten vom Ordensstande. 63. 16.
Archidiaconalgerichte. 170. 4.
Asyl 110. 8.
Ausräuchern der Häuser. 103. 7.

B

Baureparationen. S. Kirchengebäude.
Bethvogtey. 161. 5.

Beicht.

Beichtzettel. 101. 3.

Beneficien, einfache. 75. 1. Curatbeneficien. 75. 2. und 3. Es dürfen ohne landesherrlichen Consens keine neuen errichtet werden. 76. 4. Von Erledigung und Wiederbesetzung der Beneficien. 89. Eigenschaften der Candidaten zu Curatbeneficien. 91. 5. Suspension und Amotion von Beneficien. 174. 1. und 2.

Bischöfe, deren Gewalt, in Ansehung neuer allgemeiner Disciplinarverordnungen. 6. 5. Eide. 10. 12. Sie sollen von iher ursprünglichen Gewalt Gebranch machen. 12. 4. Von ihren Facultäten. 12. 5. und d. f. Von ihrer Gerichtsbarkeit. 169. 1. und d. f. — 171. 9.

Bilder in den Kirchen. 105. 16.

Brachium seculare. 171. 9.

Brautleute, die im Christenthume schlecht unterrichtet sind, dürfen nicht getraut werden. 128. 30.

Bruderschaften. 103. 9. — 142. 17.

Bulla coenae. 15. 14.

Bulla unigenitus. 31. 14.

Bullen päbstliche 71. 42.

Bücher verbothene. 16.

C

Candidaten zum Clericalstande. 48. 1. u. d. f. zum Regularstande. 60. 2. u. d. f. zu landesherrlichen Pfründen. 97. 12. zu Privatpatronatspfründen. 98. 13.

Canonisches Jahr. 89. 2.

Canzleytaxe. S. Taxen.

Capellen. 82. 14.

Capitel. 18.

Ca=

Capitalien der Kirchen. 141. 13. und 15.
Capitelstatuten. 18. 1.
Carenz. 19. 4.
Cathedraticum. 153. 20.
Censuren. 24. 4. — 172. 11. und 12. 174. 1.
Coadjutoren der Bischöfe. 10. 11.
Cölibat. 55. 2.
Concilien. 7. 1. — 3.
Concursprüfung. 92. 6. Befreyung davon. 93. 7.
Congregationen römische, ihre Declarationen. 16.
Congrua. 153. 21. u. d. f.
Criminalverbrechen. 172. 13. S. auch Personen geistliche.

D

Dechante; siehe Landdechante.
Declarationen römischer Congregationen. 16.
Dignitarien der Domcapitel. 19. 5.
Dimissorien. 53. 18.
Diöcesen, deren bequemere Eintheilung. 28. 7.
Divortium, siehe Ehescheidungen.
Domcapitel zu Olmütz. 19. 7.
Domherrn, deren Anzahl ist vermindert worden. 19. 3.
Domherrnstelle, wer dazu adspiriren kann. 182.
Domscholasticus. 19. 6.
Dreykönigwasser. 103. 7.

E

Ehedispensen. 14. 10. und 11. — 116. 4.
Ehegatten, welche ihre Mitgatten für todt halten. 123. 17.
Ehehinderniß des Irrthums. 118. 8.

Ehescheidungen im weitern und engern Sinne, oder divortia quoad thorum et mensam solum seu etiam quoad Vinculum. 133. 38. u. d. f.

Eheverlobnisse. 113. 1. — 125. 21.

Ehevertrag, in wie ferne der Staat, und in wie ferne die Kirche darüber Bestimmungen geben könne. 30. 13. — 114. 3. In wie ferne österreichische Unterthanen, die im Auslande heurathen, die österreichischen Ehegesetze beobachten müssen. 117. 5. Auswärtige, wenn sie in Oesterreich heurathen. 117. 6. — 122. 15. Wer über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen zu sprechen hat. 131. 35. Welche Wirkungen eine ungiltig geschlossene und ungiltig erklärte Ehe nach sich ziehe. 132. 36. und 37.

Eid. 171. 8.

Eide, die Bischöfe bey ihrem Antritt schwören müssen. 10. 12.

Erbvogtey. 161. 5. und 6.

Excommunication. 172. 12.

Exemtionen. 13. 8. Ferner 71. 41. und 42.

F

Feldbischof. 86.

Feldcaplan. 86.

Feldsuperior. 86.

Feste neue. 11. 14.

Festum patrocinii. 106. 20.

Feyertage. 30. 12. — 106. 19. und 20.

Frühegottesdienst. 105. 18.

G

Gehalt der Seelsorger bey neu errichteten Pfarreyen und Localkaplaneyen. 81. 8. u. d. f.

Geistliche, alte, und unbrauchbare, wie sie erhalten werden müssen. 154. 24. und 25.

Geistliche, junge, wie der Bischof auf sie Acht haben soll. 54. 1.

Geistliche. Siehe Personen geistliche.

Generalabsolutionen. 103.

Generalvicarien. 17.

Gerichtsstand der Geistlichen 56. 6. u. d. f.

Gesetze in pub. eccles., welche als solche betrachtet werden müssen. 1. 2. Wie man sie aufbewahren soll. 2. Sammlungen davon. 3. 2.

Gewohnheit. Siehe Observanzen.

Gottesäcker. 107. 2. u. d. f.

Gottesdienstordnung. 103. 8. — 105. 18.

Gotteshäuser, deren Güter und Einkünfte. 159. 1. u. d. f.

Gotteslästerung. 111. 8. — 174. 3.

Griechen nicht unirte. 34. 3. u. d. f.

H

Hauscapellen. 82. 14.

Hirtenbriefe. 17. 1.

J

Jahr canonisches. 89. 2.
Jansenistische Sätze. 31. 14.
Immunität der Geistlichen. 25. 5.
Impedimentum criminis. 125. 23.
Intercalareinkünfte. 77. 7.
Intercalarzeit. 89. 2.
Interstitia. 54. 19.
Irregularität. 52. 16.
Juden. 33. 2. — 118. 7.
Jus dandi exclusivam. 32. 15.
Jus spolii. 159. 33.

K

Kalender. 104. 10.
Katholiken, wenn sie zu einer andern Religion übergehen wollen. 37. 1. u. d. f. Wie sich Katholiken gegen Akatholiken betragen sollen. 41. 1. u. d. f.
Kerker. 173. 16.
Kinder der Juden. 33. 2. Der Akatholiken. 39. 8. u. d. f.
Kirchenbussen. 172. 11.
Kirchencapitalien. 141. 13. und 15.
Kirchengebäude. 163. 14. — 166. 21. u. d. f.
Kirchengelder, wie sie auf Zinsen gelegt werden sollen. 141. 13. — 163. 12. und 13.
Kirchengewalt, von dieser überhaupt. 5. 1. Wem sie zusteht. 6. 1.

Kirchengüter, wie sie besteuert sind. 152. 20. u. d. f.
Kirchenraub. 174. 3.
Kirchenrechnungen. 165. 20.
Kirchenstühle. 165. 19.
Kirchenvermögen, die Verwaltung desselben leitet der Staat. 17. 2. — 32. 16. — 141. 14.
Kirchweihfest. 107.
Klingelbeutel. 144. 3.
Klosterkerker. 66.
Klöster. 31. 16. — 60. 1. 64. 21. und 22. — 73. 44. — 85. 17. — 99. 14.
Klösterliche Disciplin. 65. 25.

L

Landdechante. 18. — 82. 11. u. d. f. — 170. 5.
Legata pia. 137. 2. u. d. f.
Legaten päbstliche. 28. 8. Siehe auch Nuncien.
Lehn den Klöstern heimgefallene, dürfen nicht wieder verliehen werden. 73. 44.
Leibrentencontracte. 72. 43.
Leichenkammern. 108. 3.

M

Meineid. 171. 8. — 174. 3.
Meldzettel für solche, welche zur akatholischen Religion übergehen wollen. 37. 1. und 7. Ferner für die, welche heurathen wollen. 121. 13. — 129. 32.

Mendikanten, dürfen nicht betteln. 64. 23.

Meßner. 164. 15. und d. f.

Meßstipendien. 144. 4.

Militärpersonen, die heurathen wollen, welche Vorschriften sie zu befolgen haben. 122. 16.

Minderjährige, wenn sie sich verehelichen wollen, haben den Consens des Vaters oder Großvaters u. s. w. nothwendig. 118. 9. u. d. f.

Missionsanstalten, sie sind aufgehoben. 77. 1.

Molinistische Sätze. 31. 14.

N

Nebenkirchen. 82. 14.

Nominatio regia 91. 4.

Novizen. 61. 8. u. d. f.

Nuncien päbstliche. 17. S. auch Legaten.

O

Observanzen, welche eine Quelle des besondern österreichischen Kirchenrechtes sind. 4. — 4.

Opfer. 105. 16. — 143. 1. u. d. f.

Opferstock. 144. 2.

Ordensgenerale auswärtige, die Verbindung mit denselben ist untersagt. 20. 2. Ferner 28. 7. und 68. 30.

Or-

Ordensgeistliche. 60. 1. u. d. f. Sind zu Secularpfründen unfähig. 66. 26. Sind zur Aushülfe in der Seelsorge verpflichtet. Ebendaselbst. Eine Ausnahme hievon 67. 29. Können in ihre Klöster zurücktreten 67. 29. Ordensgeistliche aufgehobener Klöster sind erb- und testamentsfähig. 73. 45. Von der Testaments-Fähigkeit und Unfähigkeit derjenigen Ordensgeistlichen, deren Klöster noch bestehen. 74. 46. Ordensgeistliche sind als Seelsorger unabhängig von ihren Ordensobern. 76, 5.

Ordensgelübde. 31. 16. — 61. 7. — 62. 11. und 12. Gelübd der Keuschheit. 65. 24.

Ordensgelübde, deren Auflösung. 15. 12.

Ordensobere. 69, 33. u. d. f.

Ordensprofession. 61. 7. — 62. u. d. f.

Ordensritter. 63. 17. u. d. f.

Ordinationes extra tempora. 54. 19.

Osterbeicht. 101. 3.

P

Pabst. S. Primatialrechte.

Patronatrecht. 94. 8. u. d. f.

Patronatspfründen landesherrliche. 95. 11. und 12. — 140. 12. Privatpatronatspfründen. 98. 13. — 141. 12.

Personen geistliche. 31. 16. Deren Nachwachs. 51. 15. Deren Gerichtsstand. 56. 6. u. d. f. Sind vom Mi-

Militärdienste befreyt. 59. 14. Ferner von Gerhabschaften und Curatelen. 59. 15. In wie ferne sie das Privilegium canonis haben. 59. 16. Wie sie behandelt werden müssen, wenn sie in Verhaft genommen werden. 59. 17. Wenn sie insolvent sind. 60. 18. Wenn sie ihrem Amte nicht mehr vorstehen können. 100. 15. — 154. 24. und 25. Was bey Todesfällen der Geistlichen zu beobachten ist. 156. 26. u. d. f. Bey Criminalverbrechen und andern Vergehungen. 172. 13. u. d. f.

Pfarreinrichtung in Oesterreich seit 1783. 77. 1. u. d. f.

Pfarrer, ihre Rechte vom Staat. 20.

Pfarreyen, welche den Klöstern incorporirt sind, wie sie besetzt werden müssen. 99. 14.

Pfarrwesen des Militärstandes 85. 18.

Placetum regium. 27. 5. und 6. Ferner 71. 42.

Pluralitas Beneficiorum. 75. 2. und 3.

Portiunculaablaß. 102. 6.

Prälaten, die keine Bischöfe sind, haben auch keine Jurisdictionem quasi episcopalem. 20. 1.

Primatialrechte, wesentliche. 8. 1. — 7. Zufällige. 9. 1. — 10. Streitige. 11. — 171. 7.

Privatschulen. 49. 6, 7, 8. Ferner 51. 15.

Privilegien päbstliche. 71. 42.

Privilegium Fori. 56. 6. u. d. f.

Privilegium Canonis. 59. 16.

Processionen. 30. 12. — 104. 13.

Protestanten. 34. 3. u. d. f. — 109. 4.

Provinzcassen. 73. +4.

Provinzialcapitel. 69. 32.

Provinzialen. 70. 37.

Provisor. 89. 2.

Publica honestas. 125 21. und 22.

R

Rechnungen. Siehe Kirchenrechnungen.

Recursus ad principem in causis ecclesiasticis. 28. 9. — 58. 10.

Regent, Rechte der Kirche über dessen Person. 25. 7. Was der Regent als Vogt der Kirche thun könne. 29. 10. und 11. Der Regent ist befugt, fremde Religionsgenossen in sein Gebieth aufzunehmen. 31. 15. Dessen Rechte in Ansehung geistlicher Güter. 32. 16.

Religionsfond. 142. 18. u. d. f. Klöster müssen dazu Beyträge machen. 73. 44. Die Intercalareinkünfte müssen demselben verrechnet werden. 77. 7.

Religionsstreitigen. 30. 14.

Religionsunterricht. 29. 10.

Reliquien. 104. 14. und 15.

Reparationen der Kirchengebäude. Siehe Kirchengebäude.

Reservationen. 13. 9.

Resignationes beneficiorum. 77. 6. — 89. 1.

S

Sammlungen. 146. 6.
Schloßcapellen. 82. 14.
Schulwesen. 110. 7.
Secularisationsgesuche. 63. 14. und 15. Ferner 67. 29.
Seelsorger dürfen an Sonn- und Feyertagen nicht citirt werden. 58. 12. Mit welcher Achtung man ihnen begegnen soll. 59. 13.
Seelsorge ist eine wesentliche Pflicht eines jeden Geistlichen. 55. 5.
Segen. 103. 7.
Seminarien. 50. 9. und 10.
Spitäler. 109. 6.
Statuen. 105, 16.
Steuern, die von Kirchengütern gegeben werden müssen. 152. 20. u. d. f.
Stiftungen, deren Abänderung. 15. 13., deren Errichtung. 138. 5. u. d. f.
Stiftungsurkunde. 139. 5. u. d. f.
Stipendien, theologische. 50. und 51. 12. u. d. f.
Stolgebühren, Klagen darüber. 58. 11. — 145. 5.
Stolordnung. 145. 5.
Suspension. 173. 15. — 174. 1.

T

Taufbuch, wie es geführt werden soll. 100. 2.
Taxen. 171. 10.

Testamentsfähigkeit der Ordensgeistlichen. 73. 45. und 46 des Secularclerus. 156. 26.

Titulus mensae. 52. 17.

Todte, wann sie begraben werden dürfen. 108. 5.

Todtenbeschau. 109. 5.

Todtenbuch, wie es geführt werden soll. 109. 5.

Traubuch, wie es geführt werden soll. 130. 33.

U

Ungetaufte Kinder. 108. 4.

V

Väter uneheliche. 101. 2.

Veräußrueng der Kirchengüter. 141. 14. und 15.

Verhältniß der Kirche zum Staat, und des Staats zur Kirche überhaupt. 21. Verhältniß der Kirche zum Staat insbesondere. 24. Verhältniß des Staats zur Kirche insbesondere 26. Verhältniß der Kirche zu fremden Religionspartheyen. 32.

Verjährung gegen Kirchen. 142. 16.

Verkündungen der Ehen. 125. 24. u. d. f.

Verschwägerung. 124. 18. u. d. f.

Verwandtschaft, geistliche, gesetzliche. 124. 20.

Verwandtschaftsgrade verbothene. 124. 18. u. d. f.

Verstossung eines incorrigiblen Ordensgeistlichen. 63. 16.

Vicarius apostolicus castrensis. 86.

Visitationskosten. 153. 20.

Vogtey, Kirchenvogtey. 159. 1. u. d. f.

Vorlesbücher, warum sie eine Quelle des besondern österreichischen Kirchenrechtes seyen. 3. 3.

Votum sanguinis, seu Votum de immaculata conceptione B. M. V. 107. 22.

W

Wahlen der Prälaten. 90. 3.

Waldungen der Klöster stehen unter besonderer Aufsicht der k. k. Forstämter. 73. 44.

Wallfahrten. 30. 12.

Wechselgeschäfte sind den Klöstern verbothen. 73. 44.

Weihungen. 103. 7.

Z

Zauberey. 174. 3.

Zechprost 163. 11.

Zechschreine. 162. 11.

Zehend. 146. 7. u. d. f.

K ca

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gärtner, Corbinian,

Das besondere österreichische Kirchenrecht in Aphorismen

Salzburg 1807

J.can.u. 87 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547821-5